



Stadt Wetzikon
Kanton Zürich



Arbeitsgruppe für
Siedlungsplanung und
Architektur AG

Öffentlicher Gestaltungsplan Schönau

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Stand 12. Januar 2022



Rapperswil-Jona
asa AG 1708 dr/ri



Arbeitsgruppe für
Siedlungsplanung und
Architektur AG

Spinnereistrasse 29
8640 Rapperswil (SG)
Tel. 055 220 10 60
Fax 055 220 10 61

www.asaag.ch
info@asaag.ch

Bearbeitung:
David Reinhard
Roland Iten

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Bestand	4
1.3 Eigentumsverhältnisse	5
1.4 Vorgeschichte / Meilensteine	6
1.5 Studienaufträge	8
1.6 Einzelinitiative Roland Leu / Gestaltungsplanpflicht	12
1.7 Zielsetzung	13
1.8 Verwendete Grundlagen	14
2. Übergeordnete Vorgaben	15
2.1 Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes	15
2.2 Kantonaler Richtplan	16
2.3 Kommunaler Richtplan	17
2.4 Kommunale Nutzungsplanung	20
2.5 Denkmal- und Ortsbildschutz	21
2.6 Natur- und Landschaftsschutz	26
2.7 Gewässer	27
2.8 Weitere Vorgaben	28
3. Bauliche Entwicklung im Schönauf-Areal	31
3.1 Konzeptansatz	31
3.2 Richtprojekt	32
4. Erläuterungen zum Öffentlichen Gestaltungsplan	34
4.1 Allgemeine Bestimmungen	34
4.2 Überbauungsvorschriften	36
4.3 Aussenraum	50
4.4 Verkehr	54
4.5 Umwelt	59
4.6 Ausgleich von planungsbedingten Vor- oder Nachteilen	60
5. Verfahren	62
5.1 Öffentliche Auflage (Mitwirkung)	62
5.2 Kantonale Vorprüfung	78
6. Würdigung	79

Verwendete Begriffe und Abkürzungen

BMZ	Baumassenziffer
BZO	Bau- und Zonenordnung
ES	Empfindlichkeitsstufe (gemäss Lärmschutzverordnung LSV)
GP	Gestaltungsplan
GPV	Gestaltungsplan-Vorschriften
GSchV	Gewässerschutzverordnung
HVZ	Hauptverkehrszeit
IGW	Immissionsgrenzwert (gemäss Lärmschutzverordnung LSV)
LSV	Lärmschutzverordnung
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MP	Motorrad-Abstellplatz
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
PP	Auto-Abstellplatz
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
RPV	Raumplanungsverordnung
VP	Velo-Abstellplatz
WaG	Waldgesetz

Die Pläne sind – sofern nicht anders angegeben – genordet.

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Das Schönauf-Areal in Wetzikon umfasst knapp 20 Grundstücke und liegt idyllisch am gestauten Aabach, dem Schönaufweiher. Die HIAG Immobilien Schweiz AG ist seit 2010 Grundeigentümerin der meisten Grundstücke des Schönauf-Areals. Das Areal liegt in einer Luftdistanz von je ca. 800 m zum Bahnhof Wetzikon und zum Stadtzentrum.



Lage des Schönauf-Areals, Orthophoto © swisstopo



Das Fabrikensemble Schönauf im Grünraum des Aabachs, Orthophoto © swisstopo



Die Grundstücke des Schöнау-Areals, Amtliche Vermessung © GIS-ZH

1.2 Bestand

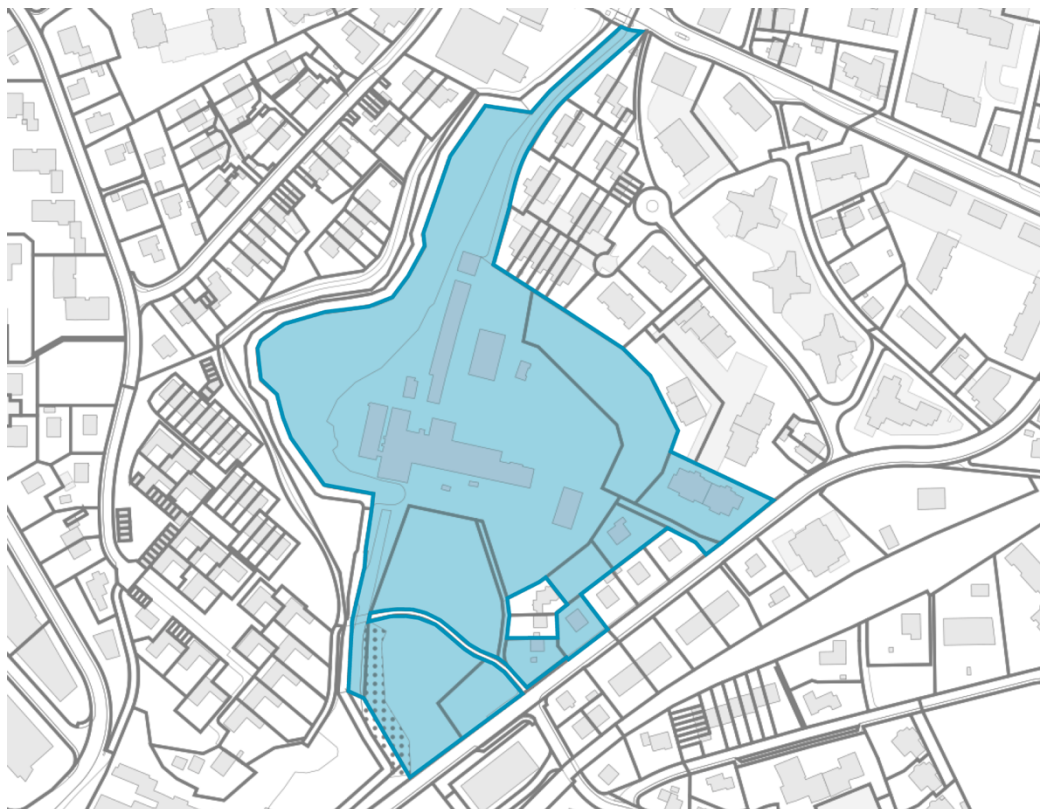
Die Gebäude des Spinnereiensembles Schöna u sind vermietet. Im Hauptgebäude Vers.-Nr. 875 wird gearbeitet und gewohnt. Die Gebäude Vers.-Nrn. 874 und 2512 werden zu Wohnzwecken und die Gebäude Vers.-Nrn. 879–881 zu Lagerwecken genutzt. Das Parkwäldchen wird als Treffpunkt von Waldspielgruppen intensiv genutzt und die idyllische Lage am gestauten Schöna uweiher lädt nicht nur in warmen Jahreszeiten zum Verweilen ein.



Impressionen aus dem Schönauf-Areal

Das Schönauf-Areal befindet sich mehrheitlich in der Bauzone und weist grosse Nutzungsreserven gegenüber der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung auf. Die Grundstücke Kat.-Nrn. 5608 und 369–371 sind noch gänzlich unbebaut und werden zu landwirtschaftlichen Zwecken (als Weideland) in Gebrauchsleihe bewirtschaftet.

1.3 Eigentumsverhältnisse



Blau bezeichnete Parzellen im Eigentum der HIAg, Grundlage © GIS-ZH

Die HIAG ist Eigentümerin der meisten Parzellen auf dem Schönauf-Areal. Diese einfachen Eigentumsverhältnisse begünstigen das Regelwerk im Gestaltungsplan (GP) und vereinfachen die Umsetzung. Eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse über ein Grenzbereinigungsverfahren oder Quartierplanverfahren ist nicht nötig.

1.4 Vorgeschichte / Meilensteine

Die nachstehende Auflistung fasst die Geschichte des Schönauf-Areals und die wesentlichen Planungsschritte zur Arealentwicklung zusammen:

- 1821 Errichtung der Spinnerei Schönauf am Aabach durch den Pariser Unternehmer Friedrich Nagel.
- 1823
- 1827 Stauung eines kleinen Weihers für regelmässige Wasserkraft
- 1843 Übernahme durch den Baumwollhändler Jakob Andreas Bidermann aus Winterthur
- 1854 Erweiterung um ein Wohn- und Gewerbehäus, folgend vermutlich auch Anlage des Parkwäldchens sowie des südlichen Gartens.
- 1882 Bau des Kesselhauses mit Hochkamin und des Turbinenhauses, folgend Erweiterung um zusätzliche Betriebs- und Lagerhäuser.
- 1918 Einrichtung von zwei neuen Francisturbinen, einem neuen Generator und einem Laufkran im Turbinenhaus
- 1931 Verkauf an die Glarner Textilindustriellenfamilie Streiff nach Stilllegung des Spinnereibetriebs in den Zwanzigerjahren.
- 1939 Nutzung als Militärkaserne während des Zweiten Weltkriegs
- 1945
- 1947 Wiederaufnahme des Spinnereibetriebs in den unteren Geschossen, Umnutzung der oberen Geschosse als Kantine und als Mädchenheim
- 1987 Denkmalpflegerische Unterschutzstellung
- 1992 Endgültige Stilllegung des Spinnereibetriebes. Die leeren Fabrikationssäle stehen zur Vermietung frei. Ab 1997 richten Personen aus dem Kultur- und Kreativgewerbe Ateliers in den Spinnereigebäuden ein.
- 2009 OOS Architekten studiert im Auftrag der Firma Streiff AG die Machbarkeit einer Gesamtüberbauung. Es werden Hochhauslösungen aufgezeigt.
- 2010 Die HIAG Immobilien erwerben die Streiff AG und damit auch die Schönauf.
- 2011 Studienauftrag «Schönauf Süd»
- 2012 Studienauftrag «Schönauf Nord»
- 2013 Die HIAG reicht am 8. März 2013 ein Baugesuch für 53 Wohnungen in zwei Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage für 66 Autoabstellplätze ein. Der Gemeinderat Wetzikon erteilt mit Beschluss vom 10. Juli 2013 eine Baubewilligung. Gegen diese Baubewilligung wird Rekurs erhoben.

- Die von Roland Leu eingereichte Einzelinitiative «Festlegung öffentlicher Gestaltungsplan für das Areal Schönauf» wird von der Gemeindeversammlung Wetzikon angenommen und mit einer Gemeindebeschwerde von der HIAG angefochten.
- 2014 Das Baurekursgericht heisst mit Entscheid vom 20. August 2014 den Rekurs gegen die erteilte Baubewilligung vom 10. Juli 2013 gut. Die Baubewilligung ist damit nicht rechtskräftig. Die HIAG erhebt gegen den Entscheid des Baurekursgerichts Beschwerde beim Verwaltungsgericht.
- Mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) erlässt der Grosse Gemeinderat (Parlament) eine Gestaltungsplanpflicht über das Schönauf-Areal.
- 2015 Das Verwaltungsgericht weist am 5. März 2015 die Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts ab. Die HIAG erhebt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Beschwerde beim Bundesgericht.
- Am 21. Mai 2015 wird die BZO der Stadt Wetzikon und damit die Gestaltungsplanpflicht vom kantonalen Amt für Raumentwicklung genehmigt.
- 2016 Das Bundesgericht weist am 4. März 2016 die Beschwerde ab und bestätigt die Entscheide des Verwaltungsgerichts und des Baurekursgerichts. Die Baubewilligung ist somit aufgehoben.
- Der Stadtrat Wetzikon erteilt den Auftrag zur Ausarbeitung eines öffentlichen Gestaltungsplanes Schönauf.
- 2017 Die kantonale Denkmalpflegekommission legt unter der Nr. 27-2016 datiert mit 7. März 2017 das Gutachten über die Spinnereianlage Schönauf vor.

1.5 Studienaufträge

Die Grundeigentümerin führte 2011 und 2012 über den Süd- und über den Nordteil des Areals je ein Konkurrenzverfahren (Studienauftrag) durch.



Perimeter für die Studienaufträge Nord und Süd, Quelle: Schlussbericht Studienauftrag Schönauf Nord

Studienauftrag «Schönauf Süd»

Für das Teilgebiet Süd wurde in einem zweistufigen, nicht anonymen Konkurrenzverfahren mit acht renommierten Architekturbüros ein Bebauungsvorschlag ausgewählt. Empfohlen zur Weiterbearbeitung wurde das Projekt von Knapkiewicz & Fickert Architekten.



Modell des Siegerprojekts, Knapkiewicz & Fickert Architekten



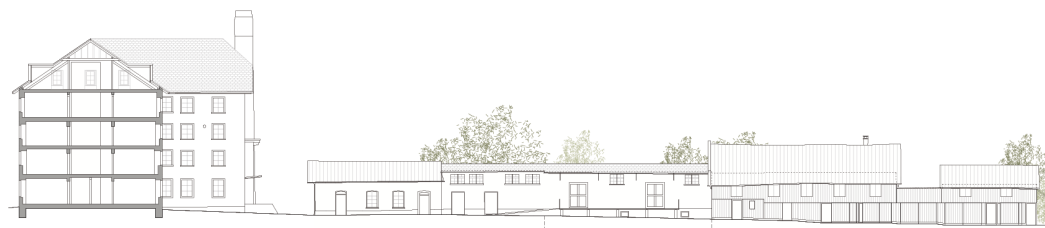
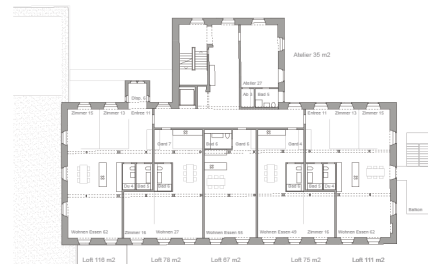
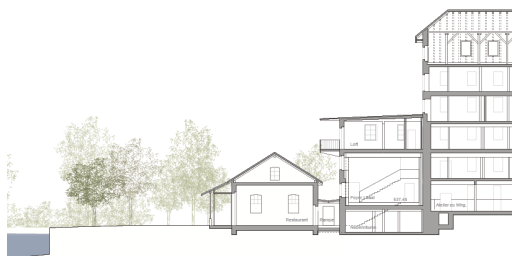
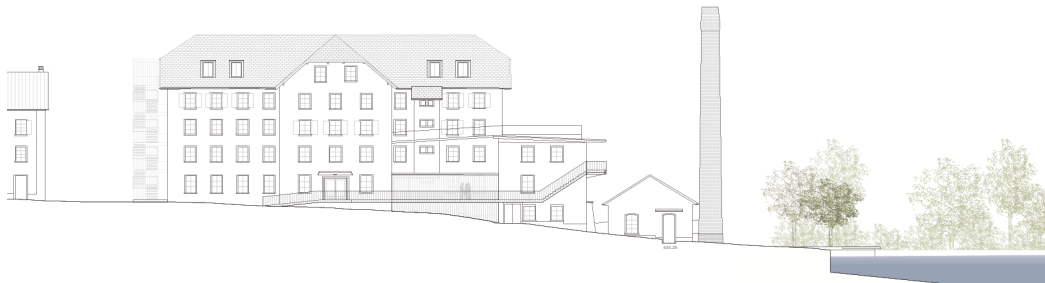
Visualisierung Siegerprojekt, Knapkiewicz & Fickert Architekten

Auf der Basis des Siegerprojekts von Knapkiewicz & Fickert Architekten wurde ein volumetrisch reduziertes Bauprojekt erarbeitet und zur Baubewilligung eingereicht. Gegen den Bauentscheid der Stadt Wetzikon wurde Rekurs erhoben (siehe Kapitel 1.4). Das Bundesgericht schützte in seinem Urteil vom 4. März 2016 die Beurteilung der Vorinstanzen und hiess den Rekurs wegen ungenügender Erschliessung gut. Auf die Beurteilung des Baurekursgerichts, welches dem Bauvorhaben keine besondere Rücksichtnahme auf die Schutzobjekte attestierte, war das Bundesgericht nicht mehr eingegangen.

Da sich die Planungsprämissen im Teilbereich Süd gegenüber dem Studienauftrag von 2011 massgeblich verändert haben, wurde für die Ausarbeitung des vorliegenden Gestaltungsplans ein komplett neues Richtprojekt erarbeitet.

Studienauftrag «Schönau Nord»

Für das Teilgebiet Nord, das auch das denkmalgeschützte Spinnerei-Ensemble beinhaltet, wurde in einem zweistufigen, nicht anonymen Konkurrenzverfahren mit sechs renommierten Architekturbüros Nutzungsvorschläge ausgewählt. Empfohlen zur Weiterbearbeitung wurden im Bereich *Bestandesbauten* das Projekt von Meletta Strebel Architekten und im Bereich *Neubau* das Projekt des Teams office haratori & Wingender Hovenier Architects.



Siegerprojekt Bereich *Bestandesbauten*, Meletta Strebel Architekten



Siegerprojekt Bereich Neubaubereich, office haratori & Wingender Hovenier Architects

Die weiterentwickelten Siegerprojekte des Studienauftrags Nord bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Richtprojekts, das diesem Gestaltungsplan (GP) beiliegt.

1.6 Einzelinitiative Roland Leu / Gestaltungsplanpflicht

Im Juli 2012 wurde von Roland Leu im Namen der IG Schönau eine Einzelinitiative eingereicht, die vom Stadtrat den Erlass eines öffentlichen Gestaltungsplans für das Schönau-Areal fordert:

Das Initiativbegehren

Gestützt auf das Gemeindegesetz, § 50, auf die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wetzikon, Art. 11 Ziff. 4, auf Grund des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Art. 84

reiche ich folgende Initiative ein:

Die Gemeinde Wetzikon setzt auf dem Areal „Schönau“ (s. Plan) einen öffentlichen Gestaltungsplan mit folgenden Prämissen fest:

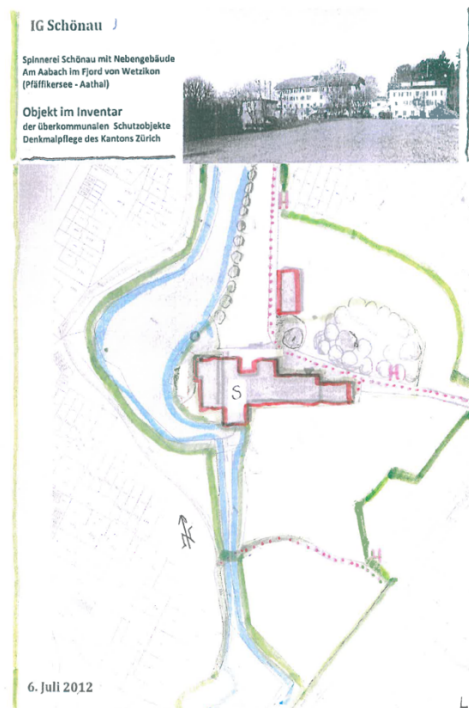
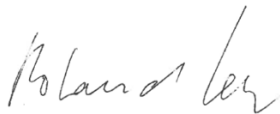
- die Ausnützung (Baumassenziffer) beträgt maximal 2.0
- der Grünraum bleibt maximal erhalten
- der Fabrikbau bleibt freigestellt
- das südliche Vorgelände bleibt frei von Bauten
- die bestehenden Einfamilienhäuser werden respektiert, einbezogen
- die innere originale Konstruktion der alten Spinnerei bleibt erhalten

Begründung

Der bedeutsame Fabrikbau kann seine ausgezeichnete Lage und die Wirkung nur erhalten, wenn er frei von Neubauten, unverbaut sichtbar auf der Hügelkuppe gut sichtbar erbaut stehen kann, und die Aussicht aus der Fabrik ebenfalls offen bleibt. Das Innere der alten Spinnerei ist einzigartig und muss in ihrer speziellen Art sichtbar bleiben.

Der Grünraum am Aabach, der Weiher und auch die offenen Felder im südlichen Teil der Fabrikanlage sind für die Stadt Wetzikon eine der schönsten Oasen, sie liegen „im Fjord“, wie es im Raumplanungstext heisst.

Roland Leu, IG Schönau, Schönaustrasse 15, 8620 Wetzikon Datum: 6. Juli 2012



In den Erläuterungen zum Initiativbegehren wird auf die Bedeutung des Fabrik-Ensembles Schönau als regionales Industriedenkmal hingewiesen. Als wertvoll und einmalig schön wird die Lage auf einer Hügelkuppe am Rand des Schöнауweiher in einem Grünraum mit altem Baumbestand beschrieben.

Die Initiative verlangt die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans als Grundlage für eine Sanierung und Neubebauung, die das historische Fabrikensemble sowie die bestehenden Bauten respektiert und integriert. Der Grünraum soll im Sinne der Fjord-Strategie gemäss dem räumlichem Entwicklungskonzept (REK) erhalten werden. Insbesondere soll das südliche Vorgelände des Fabrikbaus frei von Bauten bleiben. Die künftige Ausnützung soll eine Baumassenziffer von 2.0 bezogen auf die im Plan eingezeichnete Fläche nicht überschreiten.

Die Initiative wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2013 behandelt und mit deutlichem Mehr angenommen. Im Antrag des Gemeinderats war der Charakter des Begehrens und der Umgang damit folgendermassen beschrieben:

Bei der vorliegenden Initiative handelt es sich um ein Begehren in der allgemein-anregenden Form. Obwohl die Zielsetzungen des Begehrens formuliert sind, kann nicht von einem «in allen Teilen konkret formulierten Beschlussesentwurf» gesprochen werden. Wird die einfache Anregung von der Gemeindeversammlung angenommen (erheblich erklärt), so ist damit erst ein Grundsatzentscheid getroffen, der

die Behörde aber verpflichtet, innert nützlicher Frist eine definitive Vorlage (sprich Gestaltungsplan) auszuarbeiten. Dabei ist die Exekutive gehalten, der Gemeindeversammlung einen Entwurf vorzulegen, der die Absichten des Initianten zum Ausdruck bringt und dessen Gedanken entspricht.*

Quelle: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24.09.2013

In der Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon wurde parallel dazu über das Schönauf-Areal gestützt auf § 48 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt.

Die Stadt Wetzikon folgt dieser Pflicht sowie dem Auftrag gemäss Einzelinitiative Leu und legt hiermit einen öffentlichen Gestaltungsplan vor.

1.7 Zielsetzung

Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan Schönauf soll eine massgeschneiderte Überbauung für das Spinnereiareal Schönauf rechtsverbindlich festgelegt werden. Folgende beiden gegensätzlichen Hauptinteressen sind angemessen zu berücksichtigen:

- Einerseits soll eine Arealentwicklung gestützt auf die rechtskräftige Zonierung ermöglicht werden. Das Schönauf-Areal ist mehrheitlich der Bauzone zugeteilt. Eine zonenkonforme Nachverdichtung nutzt die bestehende Infrastruktur, schont Freiflächen, Naherholungsgebiete und Landwirtschaftsland und ist in raumplanerischer Hinsicht sinnvoll (siehe nachstehende Kapitel 2.1 und 2.3).
- Andererseits stehen das Fabrikensemble und diverse Natur- und Landschaftselemente in der Schönauf unter Schutz. Das einmalige Fabrikensemble und die charakteristische und wertvolle Umgebung gilt es trotz baulicher Entwicklung zu erhalten.

* Da seit 2014 der Grosse Gemeinderat (Parlament) die Legislative der Stadt Wetzikon bildet, hat der Stadtrat den Gestaltungsplan dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.

1.8 Verwendete Grundlagen

Gesetze, Reglemente, Planungsinstrumente

- Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon vom 18. Dezember 2014
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 07. September 1975 in der Fassung bis zum 28. Februar 2017 mit dazugehörigen Verordnungen
- Übergangsbestimmungen zur PBG-Änderung vom 14. September 2015
- Räumliches Entwicklungskonzept REK Wetzikon vom 16. Juni 2010
- Kantonaler Richtplan, Stand vom 28. Oktober 2019
- Regionaler Richtplan Zürcher Oberland vom 19. Dezember 2018
- Kommunalen Richtplan der Stadt Wetzikon vom 07. März 2013

Denkmalpflege und Ortsbild, Natur- und Landschaftsschutz

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Nr. 5264 «Aatal», 2. Fassung, April 2012
- Inventareintrag der kantonalen Denkmalpflege zur Spinnerei Schönauf von 1982, inkl. Nachträge 1992
- Gutachten Nr. 27-2016 «Spinnereianlage Schönauf» der Kantonalen Denkmalpflege vom 7. März 2017
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag (Unterschutzstellung des Wasserkraftwerks Schönauf mitsamt der für seine Wirkung wesentlichen Umgebung) von 2019
- Natur- und Landschaftsinventar der Stadt Wetzikon, Plan und Objektblätter vom 21. Oktober 2014
- Gartendenkmalpflegerisches Kurzgutachten, Marcel Fürer, 07/10.2012
- Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2019 zum Schutz- und Pflegeumfang der kommunalen Natur- und Landschaftsinventarobjekte

Schönauf-Areal

- Studienauftrag Schönauf Teil Süd, Schlussbericht vom 24. Januar 2012
- Studienauftrag Schönauf Teil Nord, Schlussbericht vom 06. Februar 2013
- Einzelinitiative Roland Leu (IG Schönauf) vom 06. Juli 2012
- Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2013 (Unterbreitung der Initiative Leu an der Gemeindeversammlung)
- Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. September 2013 (Annahme der Initiative Leu)
- Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2016
- Lärmschutznachweis Strassenverkehrslärm, Baufeld F, dBakustik, 23. Mai 2020
- Richtprojekt Schönauf-Areal, Caruso St John Architects, Studio Vulkan Landschaftsarchitektur, office haratori Architekten, Lorenz Eugster Landschaftsarchitekten, Februar 2021
- Verkehrsgutachten Gestaltungsplan Schönauf, SNZ Ingenieure und Planer AG, 12. Januar 2022

2. Übergeordnete Vorgaben

2.1 Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt, dass mit der vorgesehenen Nachverdichtung bereits überbauter Parzellen der Boden haushälterisch genutzt wird (Art. 1 RPG), indem die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen gelenkt (Art. 1 Abs. 2a^{bis} RPG) und eine kompakte Siedlung geschaffen wird (Art. 1 Abs. 2b RPG).

Art. 3 Abs. 3 RPG definiert zudem die Planungsgrundsätze zur Siedlungsgestaltung:

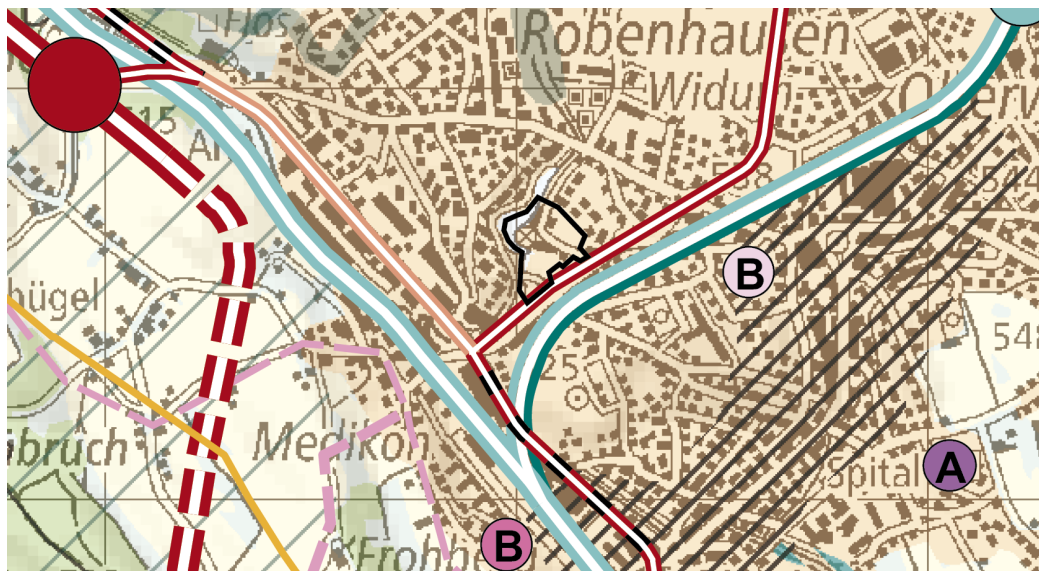
Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;*
- a^{bis} Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;*
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;*
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;*
- d. Günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;*
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.*

Die vorliegende Planung erfüllt diese Ziele und Grundsätze des RPGs in hohem Masse.

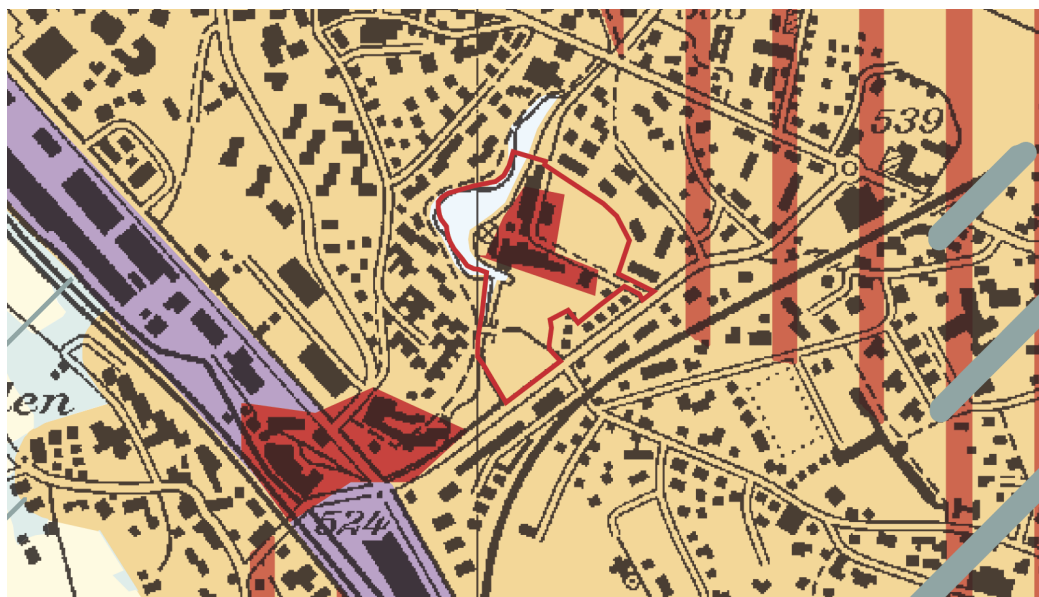
2.2 Kantonaler Richtplan

Gemäss dem kantonalen Richtplan des Kantons Zürich liegt das Planungsgebiet im Siedlungsgebiet (gelb-braun). Die Weststrasse ist als geplante Hauptverkehrsstrasse (rot-weiss) eingetragen. Der entsprechende Ausbau ist weitgehend abgeschlossen und wird von der Planung berücksichtigt. Von einem allfälligen Ausbau der Bahnlinie nach Pfäffikon ZH ist das Planungsgebiet nicht betroffen.



Ausschnitt Richtplankarte Süd, Kanton Zürich, Stand 28. Oktober 2019

Im regionalen Richtplan ist das Fabrikensemble zudem als Gebiet zur *Erhaltung der Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung* (dunkelrot) eingetragen. Der Richtplantext präzisiert zum Objekt Nr. 19 Wetzikon Schönauf: *Erhalt des Industrieensembles, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung, massvolle Entwicklung basierend auf einem Gesamtkonzept, Koordination mit ISOS Nr. 5264*



Ausschnitt Regionaler Richtplan Zürcher Oberland, RRB 1266/2018 vom 19. Dezember 2018

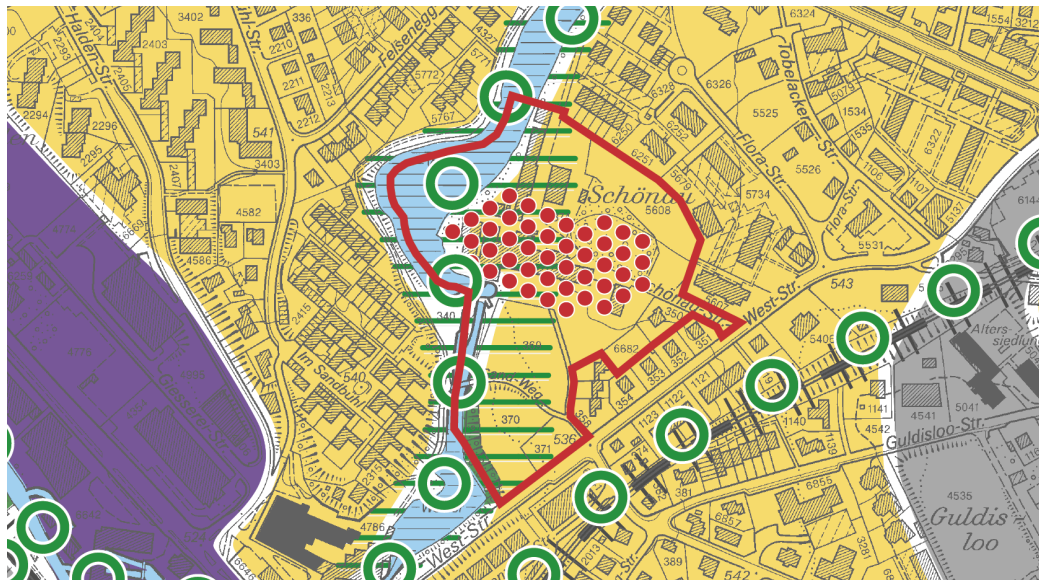
2.3 Kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan der Stadt Wetzikon von 2013 hält fest, dass das Wachstum durch innere Verdichtung, also durch Umstrukturierungen von bestehenden Bebauungen und durch das Ausschöpfen des zulässigen baulichen Rahmens erfolgen soll. Damit lässt sich langfristig die Trennung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen für die vielfältigen Ansprüche sicherstellen.



Kommunaler Richtplan (Grundlagenplan Dichte)

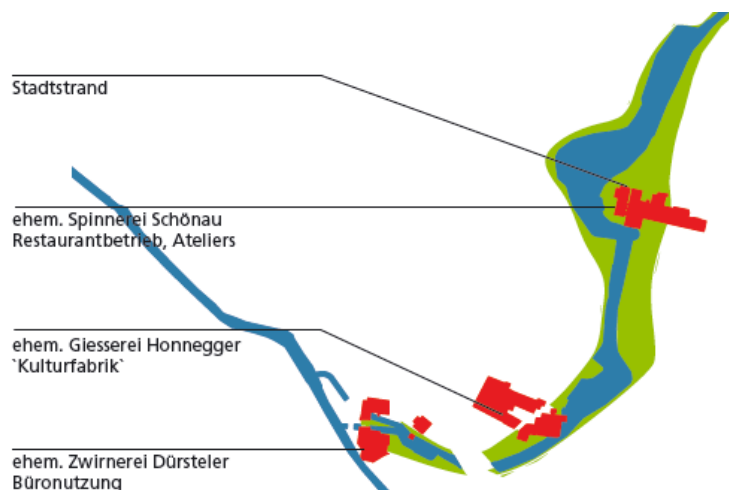
Im Grundlagenplan zur baulichen Dichte des Siedlungsgebiets ist die Schönau als Gebiet mit mittlerer Dichte (orange, BMZ 2.4–3.2 m³/m²) festgelegt.



Kommunaler Richtplan (Siedlungs- und Landschaftsplan)

Im Siedlungs- und Landschaftsplan ist der Raum entlang des Aabachs als *Landschaftsorientierte Siedlung* (grüne Schraffur) und das Fabrikensemble als *Umgebungsschutzgebiet* (rote Punkte) festgelegt. Der Aabach ist zudem ein *Vernetzungskorridor* (grüne Ringlinie).

Die Bezeichnung als *Landschaftsorientierte Siedlung* ist die Festsetzung der im räumlichen Entwicklungskonzept (REK) erarbeiteten Idee der «Fjorde», die weitläufige und identitätsstiftende Landschaftszüge innerhalb des Siedlungsgebiets beschreiben. Dieses Ineinandergreifen von Stadt und Land ist ein für Wetzikon spezifisches Charakteristikum und soll langfristig erhalten bleiben. Im REK wurde dieser Gedanke als «Fjorde» formuliert und dem Areal Schönau wurde Musterwert beige-messen.



Darstellung im Bericht zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK)

Ferner ist die Fabrik Schönau (inkl. Baumbestockung) als *Umgebungsschutzgebiet* bezeichnet. Diese Festlegung bewirkt gemäss Bericht ein Veränderungsverbot an historisch wertvollen Umgebungsbestandteilen und verhindert unerwünschte Veränderungen, die den Gesamtwert des Objektes schmälern.

Die *Vernetzungskorridore* verbinden einerseits die offene Landschaft mit der Stadt und mit dem Wald, andererseits die Grün- und Freiräume innerhalb der Stadt. Sie dienen dem Erhalt und der Förderung der ökologischen Vernetzung, aber auch der Vernetzung von Naherholungsräumen und dem Erhalt der Artenvielfalt. Gewässer sind naturnah zu gestalten, wo dies möglich und sinnvoll ist.

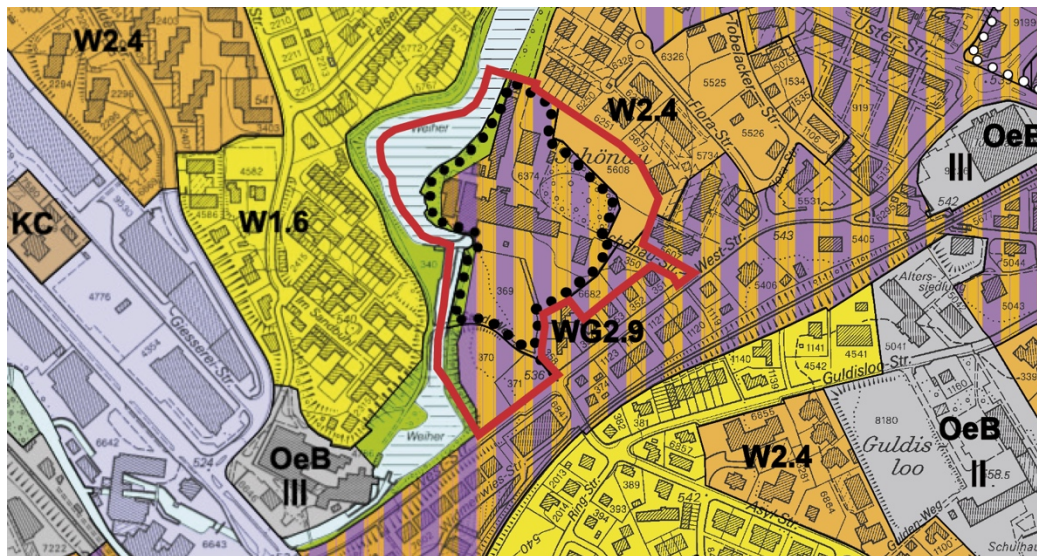


Kommunaler Richtplan (Verkehrsplan II – Langsamverkehr & Plan öffentlicher Bauten und Anlagen)

Im Verkehrsplan ist am rechten Ufer des Aabachs ein Fuss- und Radweg eingetragen (Linie aus Kreisen und Quadraten). Auch der Sandweg, der das Planungsgebiet im Süden quert, ist als Fuss- und Radweg eingetragen. Am Sandweg und an der Usterstrasse sind mit Pfeilen Ausgangspunkte für eine neue Fuss- und Wanderwegverbindung durchs Schönau-Areal eingezeichnet. Die Lage ist im Rahmen des Gestaltungsplans zu konkretisieren. Die geplante Radwegverbindung auf der Weststrasse (weisse Quadrate) wurde im Rahmen des Ausbauprojekts realisiert. Im Plan ist zudem die Lage der Bushaltestellen ersichtlich (schwarze grosse Quadrate). Direkt im Planungsgebiet liegt die Haltestelle Schönau an der Weststrasse. Die weiteren umgebenden Haltestellen sind über das bestehende und geplante Wegnetz ideal erreichbar.

2.4 Kommunale Nutzungsplanung

Die gültige Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon wurde am 18. Dezember 2014 festgesetzt und im Mai 2015 genehmigt.



Auszug aus dem Zonenplan

Das Planungsgebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

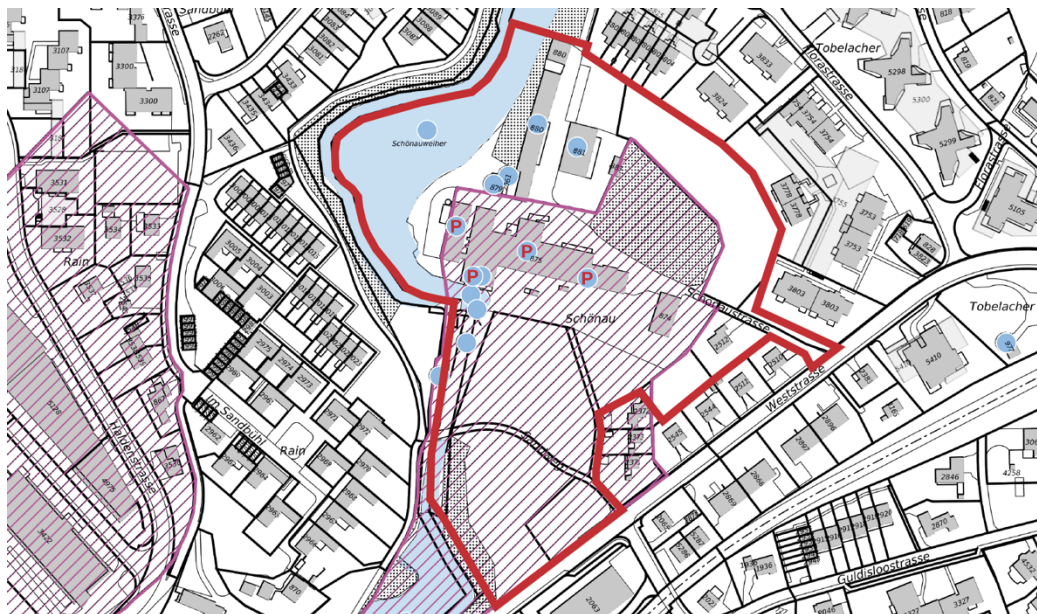
- WG2.9 Der grösste Teil des Planungsgebiets liegt in der Wohnzone mit Gewerbe-
beerleichterung, Baumassenziffer 2.9
- W2.4 Die unbebaute Parzelle Nr. 5608 zwischen Parkwäldchen und angren-
zendem Wohngebiet liegt in der Wohnzone, Baumassenziffer 2.4
- F Ein Streifen entlang des Gewässers liegt in der kommunal festgelegten
Freihaltezone (hellgrün)

Für die Spinnereigebäude inklusive Umgebung wurde zudem eine *Gestaltungsplanpflicht* (schwarze Punktlinie) festgelegt. Art. 6 Abs. 6 BZO hält dazu fest: «Für das Gebiet Schönau ist ein Gestaltungsplan aufzustellen, der die erforderliche landschaftliche und städtebauliche Einordnung in der Nähe zum Schutzobjekt sicherstellt.»

Die mit Gestaltungsplanpflicht belegte Fläche stellt einen minimalen Perimeter dar, der auch erweitert werden darf. Der gewählte Perimeter für den öffentlichen Gestaltungsplan (Planungsgebiet) umfasst wie im Plan ersichtlich weitere Flächen.

2.5 Denkmal- und Ortsbildschutz

Denkmalpflege



Archäologische Zonen (lila Schraffur) und Denkmalschutzobjekte (blaue Punkte), Quelle: GIS-ZH

Die Spinnerei Schönau ist als Denkmalschutzobjekt von regionaler Bedeutung inventarisiert. Im Rahmen der Erarbeitung des öffentlichen Gestaltungsplanes wurde eine detailliertere Beurteilung des Schutzzumfangs notwendig. Die Denkmalpflege-Kommission des Kantons Zürich wurde deshalb mit der Ausarbeitung eines Gutachtes beauftragt. Das Gutachten Nr. 27-2016 liegt mit Datum vom 7. März 2017 vor und hält fest:

«Die Spinnereianlage Schönau und die dazugehörigen Wasserkraftanlagen und der Weiher sind Schutzobjekte gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG von überkommunaler Bedeutung.

Die Schutzwürdigkeit gilt nicht für alle Gebäude und Gebäudeteile des Ensembles sowie für die Wasserkraftanlage im gleichen Mass. Die Objekte werden differenziert wie folgt eingestuft:

Überkommunal:

- Spinnerei (Vers-Nr. 0875)
- Wohnhaus (Vers-Nr. 0875)
- Turbinenhaus mit technischer Einrichtung (Vers-Nr. 0875)
- Kesselhaus mit Dampfkraftanlage und Hochkamin (Vers-Nr. 0875)
- Gaswerk (Vers.-Nr. 0880, südlicher Gebäudeteil)
- Magazin (Vers.-Nr. 0881)
- Weiher mit allen Anlageteilen (Wehr etc.)

Nicht schutzwürdig:

- Zwischenbau (Vers.-Nr. 0875)
- Garage (Vers.-Nr. 0879)

- *Unterstand (Vers.-Nr. 2061)*
- *Schopfanbauten (Vers.-Nr. 0880, nördliche Gebäude ohne Gaswerk)*
- *Pfadihaus (Vers.-Nr. 0883)*

Auszüge aus dem Gutachten zu den Nebengebäuden am Schönaufweiher:

«Den nördlich an das ehemalige Gaswerk angebauten Nebengebäuden Vers.-Nr. 0880 (Lager, Schreinerei) kommt aufgrund ihrer untergeordneten Funktion keine Schutzwürdigkeit zu. Hingegen sind die Nebenbauten mit ihrer strassenraumbegrenzenden Stellung von grosser Bedeutung. Zusammen mit dem gegenüber liegenden Magazin (Vers.-Nr. 0881) definieren sie den Strassenraum und stärken so die Achse, die auf die Spinnerei zuläuft. Diese Funktion kann auch von einem Ersatzbau übernommen werden.»

«Eine allfällige neue Bebauung an der Westseite der Zufahrt anstelle der nicht schutzwürdigen Schopfbauten muss sich dem Spinnereihauptbau und dem Baumwollmagazin Vers.-Nr. 0881 in seiner Gesamtwirkung und Höhenentwicklung unterordnen, damit diese in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.»

Auszug aus dem Gutachten zum Parkwäldchen:

Das Parkwäldchen („Fabrikantenpark“) ist von ortsbildprägender Bedeutung und gemeinsam mit dem Garten südlich der Villa ein Zeuge der gewachsenen Vielfalt unterschiedlicher Gartentypologien im Rahmen des historischen Fabrikensembles. Beide sind daher als Teil des Schutzobjektes zu betrachten. Schützenswert ist das Parkwäldchen in seiner Funktion als einer dem Wohnhaus zugeordneten Grünfläche, einschliesslich seiner bewegten Topografie. Die wenigen erhaltenen Altbäume der ehemaligen Parkgestaltung sollen erhalten bleiben. Der jüngere Wildaufwuchs ist nicht Teil des Schutzobjektes.*

Auszüge aus dem Gutachten zum Aussenraum und zu wichtigen Blickachsen:

«Für die Wirkung des Schutzobjektes Spinnereiensemble sind folgende Blickachsen und Standorte wichtig:

- *Ursprüngliche Zufahrt zwischen ehem. Baumwollmagazin Vers.-Nr. 0881 und Gaswerk Vers.-Nr. 0880 mit Sicht auf die Mittelachse der Spinnerei. [Ausführungen zu Ersatzneubauten: siehe oben]*
- *Sicht auf die Spinnerei von Norden, über den Weiher hinweg, von Süden und über das südliche Vorgelände. Wichtig ist die Sichtbarkeit des Ensembles vom Fussweg, der auf der Westseite des Weihers entlangführt (...) die Sicht über den Weiher soll durch teilweise Fällung des Wildaufwuchses im Uferbereich wieder geöffnet werden. Die westliche Hälfte der Parzelle 369 nördlich des Sandwegs soll freigehalten werden, damit das Spinnereiensemble und die Wasserkraftanlage genügend Wirkungsraum behalten.*

* Das Parkwäldchen ist nicht Wald im forstrechtlichen Sinn, siehe Kapitel 2.7.

- *Das östliche Ufer des Weihers soll von Bebauung freigehalten werden. Eine allfällige neue Bebauung an der Schönaufstrasse als Ersatz für die nicht schützenswerten Schopfbauten (Vers-Nr. 0880, ausser Gaswerk) ist im Wesentlichen auf den heutigen Fussabdruck zu begrenzen. Das Ufer des Weihers soll nicht durch private Aussenräume besetzt werden. Die historische topografische Einbettung des Weihers und insbesondere die Böschung am Fuss der Fabrikgebäude soll nicht verändert werden.»*

Südöstlich angrenzend an das Areal liegt an der Weststrasse die im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Denkmalobjekte aufgeführte Reithalle Vers-Nr. 2063. Die Reithalle hat auf die Entwicklung des Schönauf-Areals keinen direkten Einfluss, da die Lagequalität gemäss Inventarumschreibung nicht ausschlagend ist. Der potentielle Schutzzumfang bezieht sich alleine auf die integrale Erhaltung des Gebäudes und seiner Konstruktions- und Gestaltungselemente.

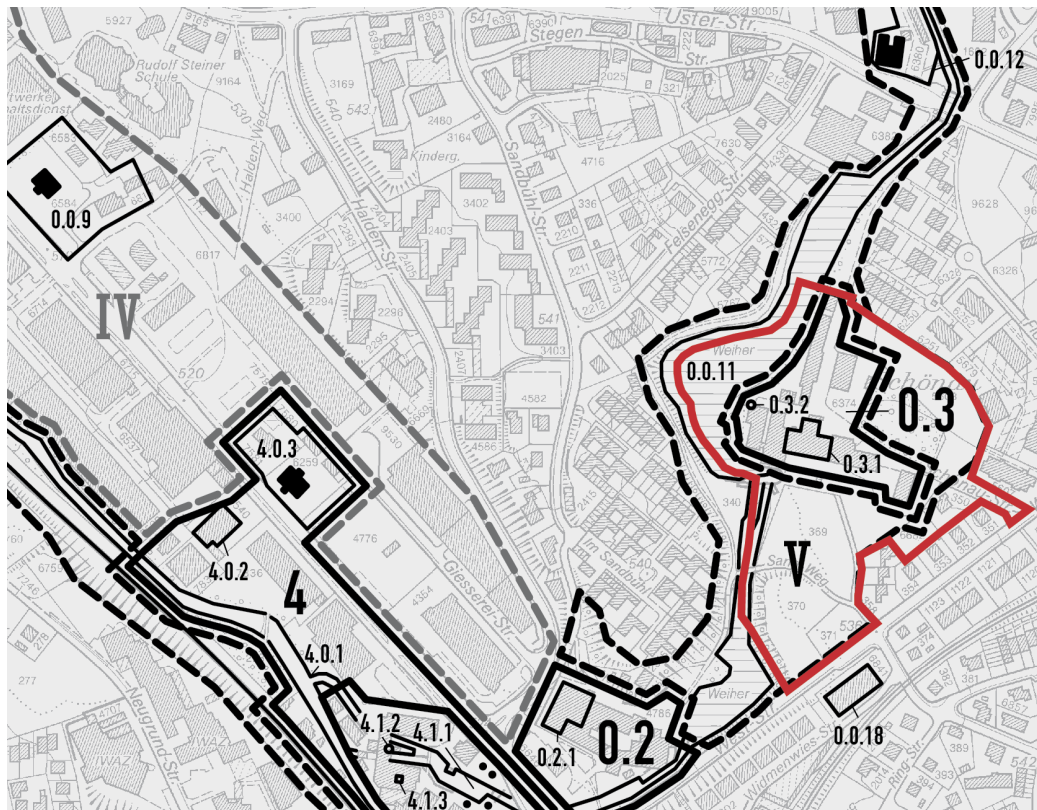
Archäologische Zone

Der grösste Teil des Planungsgebiets befindet sich zudem in der archäologischen Zone Nr. 9.0. Als archäologische Zonen werden Gebiete ausgeschieden, in denen archäologische Strukturen oder Funde zu erwarten sind. Bauvorhaben in archäologischen Zonen sind bewilligungspflichtig. Mit der Kantonsarchäologie ist daher bezüglich der notwendigen Sondierungen und allfälligen Rettungsgrabungen frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Allfällige Funde sind unverzüglich dem Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen.

Ergänzend wird auf das Prospektionsprojekt vom April 2013 hingewiesen, wonach auch nördlich des Parkwäldchens mit archäologischen Funden gerechnet werden muss.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Das Schönauf-Areal ist Teil des als Spezialfall im ISOS erfassten Industrielandschaft entlang des Aabachs (Nr. 5264 Aatal, Gemeinden Seegraben, Uster und Wetzikon).



Ausschnitt aus dem Aufnahmeplan 3, ISOS-Nr. 5264 Aatal, 2. Fassung 04.2012

Das Schönauf-Areal ist im Inventar folgendermassen beschrieben:

Ein Spazierweg führt am unteren Weiher entlang bachaufwärts zum Ensemble der ehemaligen Spinnerei Schönauf (0.3), dessen besondere Qualität die spannungsvolle Einbettung in die Landschaft ist. Es liegt leicht erhöht auf einer Hügelkuppe und wird im Osten und Süden von Wiesen und einem kleinen Wäldchen umgeben, im Westen wird es vom grossen ehemaligen Fabrikweiher begrenzt. Das Hauptgebäude mit dem prägenden Krüppelwalmdach (0.3.1) tritt von Süden her gesehen imposant in Erscheinung: Die grosse Wiese stellt einen bedeutenden Vordergrund dar. Eine besonders eindruckliche Sicht bietet sich von Westen her über den Weiher hinweg: Der unmittelbar am Ufer stehende Hochkamin (0.3.2), das angrenzende Turbinenhaus und das dahinter aufragende Hauptgebäude präsentieren sich als geschlossenes Ensemble, das sich reizvoll in der Wasserfläche spiegelt.

Spezifisch erfasst sind folgende Elemente:

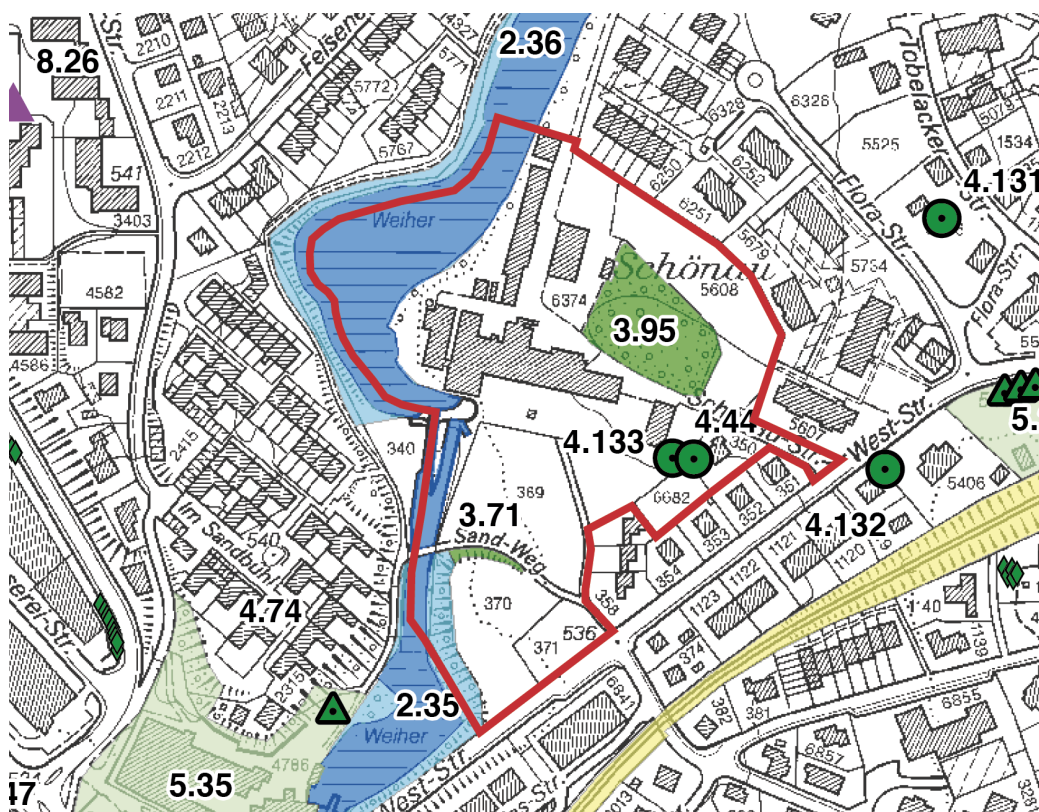
Nummer und Art	Bezeichnung	Erhaltungsziel
0.3 Baugruppe	Schönau, ehem. Spinnereiensemble auf Hügelkuppe oberhalb von Medikon-Wetzikon, kompakte Anlage mit mächtigem Fabrikgebäude, Wohn-/Gewerbehaus und diversen Nebengebäuden, v. a. 19.Jh, Turbinenhaus, 1916–18	A (Erhalten der Substanz)
0.3.1 Hinweis	Ehem. Spinnereigebäude in exponierter Lage, viergeschossiger Bau mit Krüppelwalmdach, 1821–23	–
0.3.2 Einzelelement	Freistehender Hochkamin in Backstein, 1882	A (Erhalten der Substanz)
V Umgebungsrichtung	Einschnitt des Aabachs im Siedlungsteppich von Wetzikon (Verstädtertes Dorf ohne Einstufung, nicht Bestandteil des Bundesinventars), Weiherlandschaft, bewaldete Böschungen und Wiesenflächen	a (Erhalten der Beschaffenheit)
0.0.11 Umgebungszone	Aabach, kanalisiert, teilweise zu grossen Weihern aufgestaut	–
0.0.18 Hinweis	Reithalle mit auffälligem Glockendach, 1927	–

Mit der rechtskräftigen Zuweisung des Spinnereiensembles und der noch unbebauten Umgebungsflächen als Baugebiet sowohl in der Richt- als auch in der Nutzungsplanung ist die klare, planerische Absicht einer baulichen Entwicklung im Schönau-Areal verbunden. Die Erhaltungsziele des ISOS wurden dabei in der Richt- und Nutzungsplanung auf allen Planungsstufen berücksichtigt:

- Kantonaler Richtplan: Bezeichnung des Spinnereiensembles als *Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung*. Richtplantext zu Objekt Nr. 19 Wetzikon Schönau: *Erhalt des Industrieensembles, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung, massvolle Entwicklung basierend auf einem Gesamtkonzept, Koordination mit ISOS Nr. 5264*
- Kommunaler Richtplan: Bezeichnung der Umgebung des Aabachs als *Landschaftsorientierte Siedlung* und des Fabrikensembles als *Umgebungsschutzgebiet*.
- Zonenplan/BZO: Bezeichnung eines Uferstreifens als *Freihaltezone* und Ausscheidung eines Gebiets mit *Gestaltungsplanpflicht* mit der Bestimmung «Für das Gebiet Schönau ist ein Gestaltungsplan aufzustellen, der die erforderliche landschaftliche und städtebauliche Einordnung in der Nähe zum Schutzobjekt sicherstellt.»

2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die Stadt Wetzikon verfügt über ein Natur- und Landschaftsinventar mit Stand vom August 2014. In diesem sind für das Planungsgebiet sechs Schutzobjekte eingetragen.



Auszug Natur- und Landschaftsinventar

Zur Klärung des Schutzzumfangs bzw. von Pflegemassnahmen hat die Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Stadtrat hat gestützt darauf mit Beschluss vom 10. Juli 2019 über den Schutzzumfang und die Pflegeaufgaben entschieden. Gegen den Stadtratsbeschluss sind keine Rekurse erhoben worden, womit er rechtskräftig ist.

Obj.-Nr.	Bezeichnung	Beschluss Stadtrat vom 10. Juli 2019
2.35	Uferbestockung am unteren Schönauweier	– Integraler und naturnaher Erhalt und fachkundige Pflege – Ersatz abgehender Bäume und Sträucher durch einheimische, standortgerechte Arten, Bekämpfung von Neophyten – Schutz- und Sicherungsmassnahmen bei baulichen Massnahmen im nahen Umfeld oder Ersatzpflanzungen – Bewahrung des Uferbereichs bei Objekt Nr. 2.35 als ruhiger Raum (keine Wege)
2.36	Uferbestockung am oberen Schönauweier	
3.71	Hecke beim Sandweg	– Integraler und naturnaher Erhalt und fachkundige Pflege – Gezielte Ausdünnung erlaubt (v.a. Eschen) – Ersatz abgehender Bäume und Sträucher durch einheimische, standortgerechte Arten – Förderung einheimischer Gehölzarten, Bekämpfung von Neophyten – Schutz- und Sicherungsmassnahmen bei baulichen Massnahmen im nahen Umfeld oder Ersatzpflanzungen

3.95	Parkwäldchen	– Integraler und naturnaher Erhalt und fachkundige Pflege, insbesondere die Solitär-Lärche – Ersatz abgehender Bäume und Sträucher durch einheimische, standortgerechte Arten – Schutz- und Sicherungsmassnahmen bei baulichen Massnahmen im nahen Umfeld oder Ersatzpflanzungen
4.133	Nussbaum (markanter Einzelbaum)	– Der Baum darf zu Gunsten der Bebaubarkeit des Grundstücks gefällt werden (Erhalt käme einem faktischen Bauverbot gleich). – Ersatzpflanzung eines einheimischen Nussbaums (<i>juglans regia</i>) – Verbleibt im Inventar mit dem Schutzziel «Erhalt des Baumes»
4.44	Winterlinde (markanter Einzelbaum)	– Der Baum darf zu Gunsten der Bebaubarkeit des Grundstücks gefällt werden (Erhalt käme einem faktischen Bauverbot gleich). – Ersatzpflanzung einer einheimischen Winterlinde (<i>tilia cordata</i>) – Verbleibt im Inventar mit dem Schutzziel «Erhalt des Baumes»

2.7 Gewässer

Gewässerraumfestlegung

Das Schönauf-Areal ist westseitig durch den Aabach, den Unterwasserkanal sowie die beiden Wasserrechtsweiher (Schönaufweiher und Kultiweiher) begrenzt. Diese Anlagen bilden zusammen einen Teil des Aabachs. Der Aabach ist ein öffentliches Gewässer mit Nr. 5.0 und ist auf der Westseite des Schönaufweihers mit dem Grundstück Kat. Nr. 6146 ausparzelliert. Das Grundstück ist rund 6 m breit und im Eigentum des Kantons Zürich. Die östlich anstossende Wasserfläche des Schönaufweihers befindet sich mit Kat. Nr. 6374 im Eigentum der HIAF. Auf demselben Grundstück liegt der Unterwasserkanal (Wasserrechtsanlage Nr. 159 Bezirk Hinwil). In den Gestaltungsplan einbezogen wurde der ans Planungsgebiet angrenzende Teil des Grundstücks Kat. Nr. 6374.

Für folgende Gewässer wird der Gewässerraum in einer separaten Vorlage parallel zum Gestaltungsplanverfahren festgelegt:

- Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0)
- Wasserrechtsweiher (Schönaufweiher) und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 159 Bezirk Hinwil
- Wasserrechtsweiher (Kultiweiher) der Wasserrechtsanlage Nr. 344 Bezirk Hinwil

Eine entsprechende Vorlage zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 a GSchV und § 15 HWSchV wurde erarbeitet und vom AWEL vorgeprüft. Die Gewässerraumfestlegung ist basierend auf den Rückmeldungen des AWEL vom 24. April 2019 und vom 23. September 2020 überarbeitet und ergänzt worden. Die Gewässerraumfestlegung ist im vorliegenden Gestaltungsplan Schönauf zur Information dargestellt. Eine Koordination und widerspruchsfreie Abstimmung der Gewässerraumfestlegung und des Gestaltungsplans sind damit sichergestellt. Die beiden Verfahren sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Der festgelegte Gewässerraum im Planungsgebiet des GPs entspricht grundsätzlich dem minimalen Gewässerraum (Uferabstand) von 15 m. Im Bereich der nahe am Gewässer stehenden Schutzobjekte (Baubereiche A und C) ist der Gewässerraum

stellenweise auf minimal 9.50 m reduziert. Im Bereich der Hangwiese wird der Gewässerraum grosszügig erweitert.

Gewässerunterhalt

Die notwendige Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt wird durch den Gestaltungsplan nicht eingeschränkt. Zugang und Zufahrt zum Schönaufweiher sind zwischen den Baubereichen A und C gewährleistet (via Schönaufstrasse). Zugang und Zufahrt zum Unterwasserkanal und zum Kultiweiher sind via Sandweg gewährleistet. Die erwähnten Zugangspunkte können auch mit schweren Fahrzeugen angefahren werden.

2.8 Weitere Vorgaben

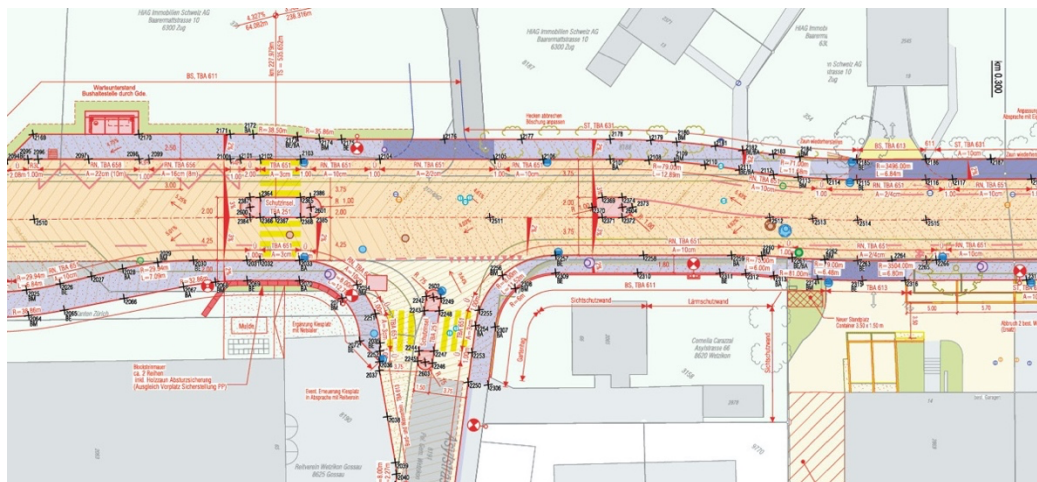
Wald

Der bestockte Streifen entlang des Kultiweihers ganz im Süden des Planungsgebiets ist gemäss Festsetzung der Waldgrenzen nach Art. 13 Waldgesetz (WaG) als Waldfläche ausgeschieden (RRB Nr. 1981/1998 vom 21. Januar 1998). Zudem besteht eine rechtskräftige Waldabstandslinie über die Grundstücke Kat. Nrn. 368, 369 und 370.

Das Parkwäldchen nordöstlich des Fabrikensembles (in manchen Dokumenten auch als Parkgehölz, Fabrikantenpark oder Bosquet bezeichnet) hingegen ist kein Wald im forstrechtlichen Sinn. Entsprechend sind auch keine Abstandslinien festgelegt.

Weststrasse

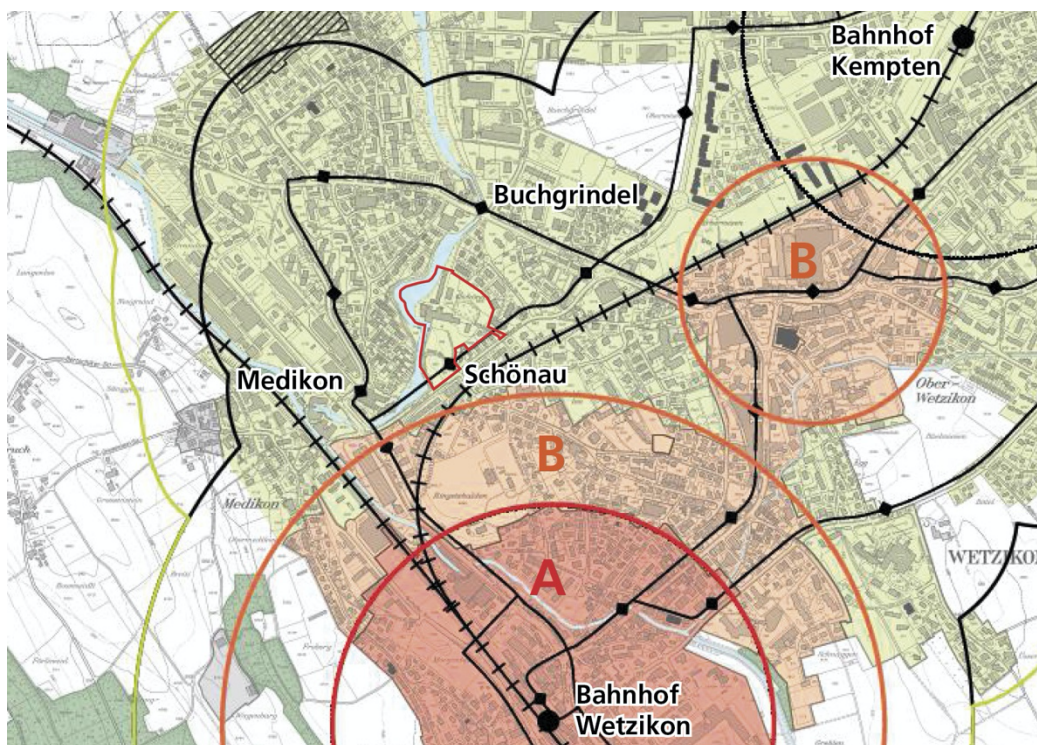
Die Weststrasse ist als kantonale Hauptverkehrsstrasse klassiert (HVS Nr. 770). Entlang der Weststrasse sind im Planungsgebiet kantonale, projektierte Baulinien ausgeschieden (RRB 5118 vom 7. Mai 2015). In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Weststrasse im Planungsgebiet vom Tiefbauamt verbreitert und beidseitig mit Trottoirs und Radstreifen ergänzt. Das Ausbauprojekt ist weitgehend abgeschlossen und konnte innerhalb der Verkehrsbaulinien umgesetzt werden.



Planausschnitt Ausbauprojekt Weststrasse, Plan Ausführungsprojekt vom 20.07.2021

Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Zu Fuss und mit dem Velo sind die Bahnhöfe Wetzikon (ca. 1.2 km) und Kempten (ca. 1.5 km) vom Schönau-Areal gut erreichbar. Direkt beim Areal befindet sich die Bushaltestelle «Schönau», die von der Buslinie 856 von Montag bis Freitag im Halbstundentakt (HVZ: Viertelstundentakt) bedient wird. Zudem halten die Busse der Ringlinie 852/853 Bahnhof–Zentrum–Robenhausen–Bahnhof im Viertelstundentakt an den naheliegenden Haltestellen «Buchgrindel» und «Medikon/Kulti». Das Planungsgebiet liegt mit diesem Angebot in der ÖV-Gütekategorie C. Die bessere Güteklasse B wird nur knapp nicht erreicht.



Planausschnitt ÖV-Güteklassen, Anhang zur Parkplatzverordnung Wetzikon vom 26. Juni 2017

Altlasten

Der Planungsperimeter tangiert den belasteten Standort D.7. Es handelt sich um einen Ablagerungsstandort (Deponie) ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter. Vermutet werden total ca. 5'000 m³ Bauschutt, Aushubmaterial sowie Industrie- und Gewerbeabfälle. Die Altlastensituation ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben im Bereich des belasteten Standorts sind die Anforderungen gemäss Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV) sowie die Vorgaben der Abfallverordnung (VVEA) zu beachten. Bauarbeiten sind von einer altlastenkundigen Fachperson begleiten zu lassen.



Kataster der belasteten Standorte (KbS), Quelle: GIS-ZH

Grundwasser

Das gesamte Gestaltungsplangebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u im Gebiet eines nutzbaren Grundwasservorkommens.* Der Gewässerschutzbereich A_u bezeichnet die nutzbaren unterirdischen Gewässer und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter dem langjährigen, natürlichen mittleren Grundwasserspiegel liegen. Für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers bzw. unter dem höchsten Grundwasserspiegel ist im Gewässerschutzbereich A_u gemäss § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes und Anhang Ziffer 1.5.3 Bauverfahrensverordnung (BVV) eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

* Quelle: Gewässerschutzkarte des Kanton Zürich (<http://maps.zh.ch>)

3. Bauliche Entwicklung im Schöнау-Areal

3.1 Konzeptansatz

Während für den Bereich Nord inklusive Bestandesbauten im Rahmen des durchgeführten Konkurrenzverfahrens (siehe Kapitel 1.5) ein in seinen Grundzügen überzeugender Ansatz gefunden werden konnte, war das erste – ebenfalls in einem Konkurrenzverfahren ausgewählte – Konzept für eine Überbauung des südlichen Teils des Schöнау-Areals sehr umstritten. Gegen das hierzu eingereichte Bauprojekt wurde erfolgreich Rekurs erhoben und die Einzelinitiative Leu zum Erhalt der Schöнау (siehe Kapitel 1.6) erreichte auf politischem Weg einen Neustart der Planung für das Schöнау-Areal. Parallel dazu wurde in der Folge mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung für das Schöнау-Areal eine Gestaltungsplanpflicht erlassen.

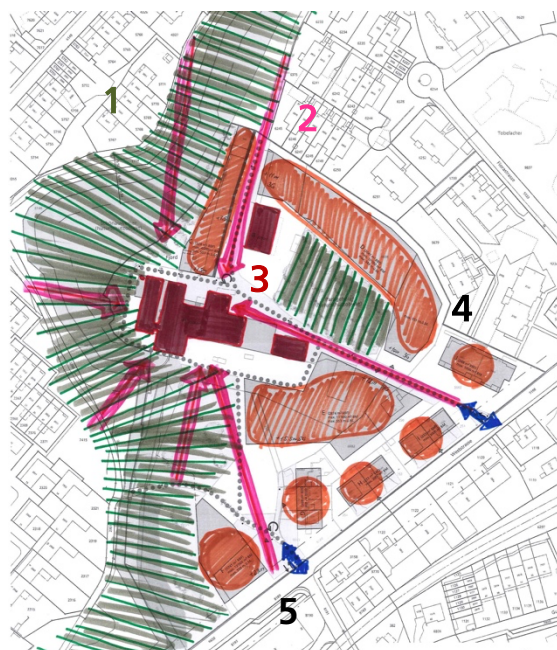
Auf der Suche nach den Eckpfeilern des Gestaltungsplans sind die Fragen betreffend das südliche Vorgelände am schwierigsten zu beantworten. Dass verschiedene Baufeldabgrenzungen möglich und denkbar sind, zeigte sich auch bereits im erwähnten Studienauftrag Süd.

Bei der Erarbeitung des Gestaltungsplans wurden verschiedene Baufeld-Optionen überprüft und auf Grund der verschiedenen Anliegen gegeneinander abgewogen, insbesondere unter Beachtung der Forderung aus der Einzelinitiative Leu. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt den Variantenfächer der Lösungsfindung:



Auswahl von Baufeld-Varianten für das südliche Vorgelände

Mit dem Vergleich der Varianten wurde die Erkenntnis gewonnen, dass die Erhaltung einer grosszügigen, zusammenhängenden Freifläche südlich des Spinnerei-Hauptgebäudes und die Ergänzung mit Neubauvolumen miteinander vereinbar sind. Aus den Varianten kristallisierte sich folgender Konzeptansatz als Konsens und als Grundlage für die Gestaltungsplanregelungen heraus.



- 1 Sicherung der übergeordneten Fjord-Landschaft und der arealprägenden Landschaftselemente Schöнауweiher, Uferbestockung, Parkwäldchen und Hangwiese
- 2 Berücksichtigung der wichtigen Sichtbeziehung zum Spinnerei-Hauptgebäude
- 3 Sicherung der wichtigen und prägenden Gebäude und Gebäudeteile als Schutzobjekte
- 4 Ergänzung des Spinnereiensembles mit zwei konzentrierten Neubaubereichen unter Berücksichtigung des benachbarten Gebäudebestandes.
- 5 Solitär-Neubau als vis-à-vis zum Spinnereigebäude

Das Architekturbüro Caruso St John Architects hat Anfang 2020 im Rahmen einer Testplanung die Baubereichsvorschläge des Gestaltungsplanes auf seine städtebaulichen und ortsbaulichen Qualitäten überprüft sowie die Angaben zu Baumasse und Gebäudehöhen im Zusammenhang mit dem historischen Bestand plausibilisiert. Die Testplanung gelangt zum Schluss, dass auf Basis des Gestaltungsplanes eine städtebauliche und architektonisch hochwertige Bebauung möglich ist.

3.2 Richtprojekt

Im Herbst/Winter 2020/21 wurden die verschiedenen bestehenden Planungen unter der Federführung von Caruso St John Architects zu einem einheitlichen Richtprojekt kombiniert.

Das Planungsteam für das Richtprojekt setzt sich folgendermassen zusammen:

Caruso St John Architects	Baubereiche C, E und F / Gesamtleitung
office haratori GmbH	Baubereich D
Studio Vulkan Landschaftsarchitektur GmbH	Gesamtkonzeption Aussenraum
Lorenz Eugster Landschaftsarchitektur und Städtebau GmbH	Aussenraumkonzeption Baubereich D und Parkwäldchen
SNZ Ingenieure und Planer AG	Verkehrsplanung

Das Richtprojekt liegt dem Gestaltungsplan bei. Im Folgenden wird deshalb nur kurz die Konzeption für die verschiedenen Baubereiche beschrieben:

Baubereiche A/B: Die beiden Baubereiche beschreiben den Fussabdruck der bestehenden Spinnereigebäude. Die maximale Baumasse orientiert sich am Bestandesvolumen. Dies ist in Hinsicht auf mögliche Umbauten und Ersatz von nicht geschützten Gebäudeteilen sinnvoll. Auch die restlichen Vorgaben lassen genug Spielraum, um für den historischen Bestand angemessene Projekte zu ermöglichen. Die weitere Bearbeitung muss in enger Absprache mit der Denkmalpflege unter Berücksichtigung des bestehenden denkmalpflegerischen Gutachtens sowie der geplanten Schutzverordnung stattfinden und muss vom Gestaltungsplan nicht eingeschränkt werden.

Baubereich C: In diesem Baubereich ist einzig das Gaswerk als historisches Schutzobjekt zwingend zu erhalten. Gegenüber dem Magazin gelegen und mit der westlichen Längsseite hin zum Aabach ausgerichtet, definiert der Baubereich C arealseitig einen historisch gewachsenen Gassenraum, der auch bei einer Neubebauung erhalten bzw. wiederhergestellt werden muss. Zu diesem Zweck wird gassenseitig eine Pflichtbaulinie eingeführt, die sich mit ihrer niedrig gesetzten, maximalen Traufhöhe am denkmalgeschützten Magazin orientiert. Es wird eine Bebauung ermöglicht, die den Strassenraum dem Bestand entsprechend auf seiner ganzen Länge fasst, und so die bestehende räumliche Wirkung sichert

Baubereich D: Das aus dem Studienauftrag Nord siegreich hervorgegangene Projekt von office haratori, das als zonenkonforme Bebauung geplant war, wurde aktualisiert und präzisiert. Die verkleinerte Baumasse sowie die spezifisch modellierten Gebäudehöhen mit den vergrösserten Abständen zwischen den auf drei reduzierten Baubereichen ermöglichen eine hohe Transparenz und visuelle Verbindung der angrenzenden Nachbargrundstücke zum Parkwäldchen.

Baubereich E: Zwei Baubereiche definieren die Lage von zwei Neubauten, die das historische Ensemble aus Spinnerei und Villa ergänzen und weiterbauen. Während der östliche Teil (E1) sich als Fortschreibung der Spinnerei-Baukörpers versteht und sich mit seinen vier Vollgeschossen an dessen Traufhöhe und Kubatur orientiert, versteht sich der südliche Teil (E2) als vis-à-vis zur Villa und bleibt mit seinen drei Vollgeschossen unterhalb deren Traufhöhe. Diese Höhenbeschränkungen sichern ortsbaulich verträgliche Gebäudekörper.

Baubereich F: Die schematische Untersuchung von möglichen Typologien im Baubereich F hat ergeben, dass eine aus städtebaulicher und architektonischer Sicht hochwertige Bebauung möglich ist. Im Richtprojekt wird ein kompakter, zentral erschlossener Baukörper vorgeschlagen, der leicht von der Weststrasse eingerückt als Solitär in der umgebenden Landschaft der Hangwiese steht. Durch seine Distanz gewinnt er eine gewisse Autonomie vom eigentlichen Spinnereiensemble und kann so als turmartiges Gebäude seine Gebäudehöhe von 25 m rechtfertigen. Die allseitige Orientierung verspricht Räume von hoher Qualität.

4. Erläuterungen zum Öffentlichen Gestaltungsplan

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Bestandteile und Geltungsbereich (Art. 1 GPV)

Der Gestaltungsplan (GP) besteht aus:

- Situationsplan im Massstab 1:500
- Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV)
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
- Richtprojekt

Das Richtprojekt-Dossier umfasst alle Neubaubereiche und die Aussenraumgestaltung für das gesamte Planungsgebiet. Es hat wegleitenden Charakter für die späteren Bauprojekte und dient als Grundlage für die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren.

Grundlage für das Richtprojekt in den Baubereichen D1–D3 ist ein weit fortgeschrittenes Projekt für die Neubauten sowie die Umgebung inklusive Hofraum und Parkwäldchen. Für die restlichen Neubaubereiche liegen zurzeit noch keine detaillierteren Projekte vor.

Das Planungsgebiet umfasst den gesamten Bereich mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 3 und 6 Abs. 6 BZO sowie zusätzliche Flächen.



Plan Gestaltungsplan-Perimeter, ohne Massstab

Parzellen	Begründung, Bemerkungen
- Teil des Grundstücks Kat. Nr. 6374 - Grundstücke Kat. Nrn. 359, 368 und 369	✓ Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
Aufgestauter Aabach-Weiher und Aabach-Kanal südlich der Staustufe (Teil des Grundstücks Kat. Nr. 6374)	✓ Der Schönauf-Weiher ist ein wichtiger Bestandteil des Areals.
Grundstücke Kat. Nrn. 350 und 6682 in zweiter Bautiefe entlang der Weststrasse	✓ Diese Grundstücke müssen zwingend in den GP einbezogen werden, weil sie nicht eigenständig entwickelt werden können.
- Grundstücke Kat. Nrn. 370 und 371 (von Sandweg, Weststrasse und Kultiweiher gefasst Fläche) - Grundstück Kat. Nr. 5608 zwischen dem Parkwäldchen und der bestehenden Wohnbebauung nordöstlich des Schönauf-Areals	✓ Diese Grundstücke stehen räumlich und bezüglich Erschliessung in engem Zusammenhang mit dem Spinnereienensemble. Eine Gesamtbetrachtung ist richtig und wichtig.
- Grundstück Kat. Nr. 349 (Schönaufstrasse) - Teil des Grundstücks Kat. Nr. 5607 an der Einmündung der Schönaufstrasse in die Weststrasse	✓ Wird für die Erschliessung des Areals benötigt: Verbreiterung der Schönaufstrasse und Anordnung der Rampe der Tiefgarage.

Ein Einbezug der bestehenden EFH-Wohnliegenschaften an der Weststrasse (im Plan rot schraffiert), wurde mit den betroffenen Grundeigentümern am 1. November 2017 besprochen. Da die Grundstücke sehr klein sind, ist eine regelkonforme Überbauung und Ausschöpfung der BMZ nur eingeschränkt möglich. Mit einer Integration in den GP könnte die Nutz- und Überbaubarkeit der Grundstücke erleichtert und verbessert werden. Dazu hätten spezifische Baubereiche bzw. Näher- und Grenzbaurechte definiert werden müssen. Die Eigentümer konnten sich jedoch nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Auch eine Vereinfachung der Eigentumsverhältnisse konnte nicht erreicht werden. Die Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer konnten weder inhaltlich noch zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Aus diesen Gründen wird auf den Einbezug der überbauten Wohnliegenschaften entlang der Weststrasse verzichtet.

Der Einbezug dieser Grundstücke in den GP wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend. Die Eigentümer können im Rahmen der gültigen Vorschriften ihre Grundstücke individuell und ohne Abhängigkeiten entwickeln oder mit Vereinbarungen bzw. als Baugemeinschaften die Projektierungsspielräume vergrössern. Es ist letztlich wohl eine verpasste Chance, die Entwicklung über ein grösseres Gebiet zu planen und ortsbaulich grosszügigere Zusammenhänge zu berücksichtigen. Eine Sondernutzungsplanung gegen den Willen und die Absichten der Grundeigentümer wäre jedoch nicht zielführend.

Eigentumsverhältnisse

Die HIAG ist wie in Kapitel 1.3 aufgezeigt Eigentümerin fast aller Grundstücke innerhalb des gewählten GP-Perimeters, mit Ausnahme des Grundstücks Kat. Nr. 368 (Sandweg). Eigentümerin dieser Strassenparzelle ist die Stiftung Kulturfabrik Wetzikon (SKW). Die einfachen Eigentumsverhältnisse vereinfachen die Umsetzung. Eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse über ein Grenzbereinigungs- oder Quartierplanverfahren ist nicht nötig. Damit keine Gebäude auf oder über Grundstücksgrenzen erstellt werden und nicht gegen feuerpolizeiliche Regelungen

verstossen wird, ist jedoch vor der Baueingabe eine Grundstücksbereinigung notwendig. Allfällige verbleibende baurechtliche Grenzverletzungen sind zu diesem Zeitpunkt mit Näherbaurechten zwischen den Grundstücken zu regeln.

4.2 Überbauungsvorschriften

Erhöhte Anforderungen (Art. 4 GPV)

Für das gesamte Planungsgebiet gelten die erhöhten Anforderungen, die auch an Arealüberbauungen gestellt werden. In Absatz 2 wird explizit auf § 71 PBG verwiesen:

«§ 71 PBG II. Anforderungen (an Arealüberbauungen)

¹ Die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sein.

² Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Merkmale zu beachten:

- Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung;*
- kubische Gliederung und architektonischer Ausdruck der Gebäude;*
- Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Freiflächen;*
- Wohnlichkeit und Wohnhygiene;*
- Versorgungs- und Entsorgungslösung;*
- Art und Grad der Ausrüstung.*

³ (...)»

Für Wetzikon sind die Anforderungen und die im Rahmen von Arealüberbauungen geänderten Bauvorschriften in Art. 33 und 34 BZO geregelt.

Baubereiche (Art. 5 GPV)

Baubereiche A–F für Hauptgebäude

Die Baubereiche definieren die jeweils maximale Gebäudegrundfläche von Hauptgebäuden. Die Baubereiche sind so definiert, dass Gebäude gegenüber Grundstücken, die an den Gestaltungsplan anstossen, den Grundabstand nach BZO einhalten. Die ausgeschiedenen Baubereiche ersetzen sämtliche Bestimmungen zur Gebäudelänge, zu Gebäude-, Grund-, Grenz- oder Strassenabständen sowie Mehrhöhenzuschlägen. Die definierten Baubereiche berücksichtigen die bestehende rechtskräftige Verkehrsbaulinie und die Waldabstandslinie sowie den neu ausgeschiedenen Gewässerraum. Einzig ein Teil des Baubereichs A liegt im Gewässerraum. Die in diesem Bereich liegenden denkmalgeschützten Bestandesgebäude der Spinnerei sollen unter Wahrung der Schutzziele umgebaut und umgenutzt werden können, unabhängig von ihrem effektiven Uferabstand. Sollten die Gebäude jedoch abgerissen werden, müssten Neubauten den Gewässerraum respektieren.

Baubereich Tiefgarage

Für die Erstellung einer Tiefgarage ist ein unterirdischer Baubereich ausgeschieden, der die Baubereiche D1, E1, E2 und F unterirdisch miteinander verbindet. Die Baubereiche D2 und A könnten grundsätzlich auch direkt angeschlossen werden, dies ist allerdings nicht vorgesehen. Der Baubereich Tiefgarage ist deutlich grösser als das notwendige Bauwerk aufgrund der beschränkten Anzahl Autoabstellplätze sein wird und lässt damit einen grosszügigen Spielraum für die Anordnung. Das Unterbauen der Schönaufstrasse und des Sandwegs ist explizit erlaubt. Mit der Ausscheidung des Baubereichs Tiefgarage wird gleichzeitig verbindlich gesichert, dass geschützte Bereiche wie die Bestandesgebäude der Spinnerei, die Uferbereiche und das Parkwäldchen nicht untergraben werden.

Unterirdische Gebäude

Bei der Erstellung der Tiefgarage und weiterer unterirdischer Gebäude ist zu beachten, dass sich das gesamte Planungsgebiet im Gewässerschutzbereich A_u befindet (siehe Kapitel 2.8). Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter dem langjährigen, natürlichen mittleren Grundwasserspiegel liegen. Für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers bzw. unter dem höchsten Grundwasserspiegel ist im Gewässerschutzbereich A_u gemäss § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes und Anhang Ziffer 1.5.3 Bauverfahrensverordnung (BVV) eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Dachvorsprünge und Vordächer

Generell dürfen Dachvorsprünge und Vordächer die gebauten Fassaden bis 2 m (horizontal) überragen. Auch die Baubereiche dürfen um maximal dieses Mass überragt werden (wenn die Fassade direkt auf die Baubereichsabgrenzung gestellt wird). Andere Gebäudevorsprünge wie Balkone, Erker und dergleichen sind hingegen ohne anderslautende Bestimmungen nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Bauteile dürfen generell nicht in den Gewässerraum ragen.

In den Bestimmungen zu den Baubereichen C und D sind Abweichungen (anderslautende Bestimmungen) von diesen generellen Regelungen definiert. Explizit hingewiesen wird auf die Regelung in Art. 7 Abs. 6 GPV, die beim Baubereich C ein Hineinragen von Dachvorsprüngen in den Gewässerraum bis maximal 0.6 m zulässt.

Besondere Gebäude (Art. 6 GPV)

Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG dürfen in den Aussenraum-Bereichen *Hofraum* und *Garten* auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden. In den übrigen Bereichen des Aussenraums (und damit auch im Gewässerraum) sind Besondere Gebäude hingegen ausgeschlossen.

Die Abstände für Besondere Gebäude werden im GP abweichend von Art. 41 BZO folgendermassen geregelt:

- Keine Abstände gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ohne Baulinien, sofern dadurch die Erschliessungsfunktion nicht beeinträchtigt wird
- Abstand von 3.5 m gegenüber Grundstücksgrenzen (wie Art. 41 BZO)

Wenn dies mit einem Näherbaurecht geregelt wird, können Besondere Gebäude auch näher an Grundstücksgrenzen stehen (z.B. Eindeckung der Garagen-Rampe).

Die Baumassenziffer für Besondere Gebäude beträgt in den relevanten Zonen W 2.4 und WG 2.9 gemäss Art. 8 Abs. 1 BZO 0.3 m³/m². Diese Bestimmung gilt im GP unverändert. Die massgebliche Grundfläche im Planungssperimeter beträgt insgesamt 23'288 m² (siehe nachfolgende Ausführung zur Dichte). Somit sind 6'986 m³ Bauvolumen für Besondere Bauten zulässig (23'288 m² x 0.3 m³/m²).

Dieses Volumen ist gemäss nachstehender Abschätzung mehr als ausreichend für die voraussichtlich benötigten Besonderen Gebäude. Für die Abschätzung wird die Baumasse in Grundfläche umgerechnet.

Umrechnung in Grundfläche	Bauvolumen	ø Raumhöhe	Zulässige Grundfläche für Besondere Gebäude
Zulässige Baumasse für Besondere Gebäude	6'986 m ³	: 3 m	= 2'329 m ²

Bedarfsschätzung Besondere Gebäude	Abmessungen	Grundfläche	Anzahl	Gesamtfläche
Rampe Tiefgarage	6 x 30 m	180 m ²	1	180 m ²
Gemeinschaftlicher Zugang zur Tiefgarage	5 x 10 m	50 m ²	1	50 m ²
Velounterstand für jeweils 10 Velos	2.5 x 6 m	15 m ²	20	300 m ²
Gartenschuppen	3 x 4 m	12 m ²	5	60 m ²
Häuschen auf dem Spielplatz	3 x 5 m	15 m ²	2	30 m ²
Summe				620 m²

Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen mit Schutzobjekten (Art. 7 GPV)

Baubereiche A (Fabrikgebäude) und B (Magazin)

Die Baubereiche A und B umfassen Gebäude bzw. Gebäudeteile, die unter enger Beachtung der Vorgaben zu geschützten Objekten umgebaut oder erweitert werden dürfen. Auf detaillierte Vorschriften wird im Gegensatz zu den Baubereichen für Neubauten verzichtet. Vielmehr sind das bestehende Gutachten der kantonalen Denkmalpflege-Kommission vom 7. März 2017 sowie die geplante Schutzverordnung massgebend. Bauprojekte für die Schutzobjekte sind in Abstimmung mit der kantonalen Denkmalpflege und der Stadtbildkommission zu erarbeiten.

Projekte müssen den folgenden qualitativen Leitsätzen folgen:

- Klarer Fokus auf Substanzerhalt (keine Auskernung)
- Geringe Eingriffstiefe. Bei neuen Einbauten ist auf die Reversibilität zu achten.
- Eingriffe in Tragstruktur sind nur möglich, falls damit ein klarer architektonischer Mehrwert geschaffen wird (z.B. Kulturraum)
- Die Struktur der Spinnerei soll auch im Innenraum erlebbar sein, deshalb keine kleinteiligen Nutzungseinheiten.

- Im EG ist eine Nutzung mit öffentlichem Charakter anzusiedeln (kein reines Wohnen)

Zu allfälligen Erweiterungsbauten an Schutzobjekten macht der Gestaltungsplan keine abschliessend verbindliche Vorgaben. Projekte werden unter Beachtung der Schutzziele beurteilt.

Baubereich C (Gaswerk)

Im Baubereich C ist das Gaswerk (südlicher Gebäudeteil Vers.-Nr. 880) ebenfalls ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung. Die übrigen Magazine und Lagergebäude (nördlicher Gebäudeteil Vers.-Nr. 880) weisen keine wertvolle Bausubstanz auf und dürfen durch Neubauten ersetzt werden. Auf der Basis der Interessenabwägung zwischen kantonaler Denkmalpflege und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft darf der nördliche Teil nur mit einem sehr schlanken Gebäudekörper besetzt werden, um einen angemessenen Gewässerabstand zu gewährleisten. Der Gewässerabstand gegenüber dem Schönaufweiher beträgt mindestens 9.5 m und wird somit im Vergleich zum heutigen Bestand vergrössert. Mit dem schlanken, langgezogenen Baukörper kann die charakteristische und prägende Achse auf der Nordseite des Spinnereihauptgebäudes zusammen mit dem Magazinegebäude bewahrt bleiben.

Das Gutachten der kantonalen Denkmalpflegekommission hält dazu fest:

«Den nördlich an das Gaswerk angebauten Nebengebäuden Vers.-Nr. 0880 kommt auf Grund ihrer untergeordneten Funktion kein Schutzwürdigkeit zu. Hingegen sind die Nebenbauten mit ihrer strassenraumbegleitenden Stellung von grosser Bedeutung. Zusammen mit dem gegenüberliegenden Magazin Vers.-Nr. 0881 definieren sie den Strassenraum und stärken so die Achse, die auf die Spinnerei zuläuft. Diese Funktion kann auch von einem Ersatzbau übernommen werden.»

Mit dem definierten Baubereich C ist garantiert, dass sich die volumetrische Ausdehnung eng am Gebäudebestand orientiert. Die Gebäudesituierung ist durch die Vorgaben des Gewässerraums zusätzlich eng begrenzt. Der GP schreibt für Ersatzneubauten Schrägdächer und entlang der Schönaufstrasse einem Dachvorsprung mit markanten Fassadenstützen vor. Die Pflichtbaulinie mit Höhenvorgabe sichert zusammen mit dem Magazin und dem Gaswerk (beides Schutzobjekte) eine Gasenbildung in der Flucht des markanten Gebäudevorsprungs im Spinnereihauptgebäude. Dies ist zur Wahrung der Ensemblecharakteristik von grosser Bedeutung (vgl. denkmalpflegerisches Gutachten). Die Übergänge bzw. Abstände zwischen dem Schutzobjekt und den Ersatzneubauten sind im Rahmen der weiteren Projektentwicklung in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege auszuloten.



Gesicherte Gassenbildung zwischen Baubereich C und Magazin

Im Richtprojekt ist eine offene Rampe entlang der Gasse vorgesehen, die quasi als Laubengang der seriellen Erschliessung der einzelnen Einheiten dient. Die Staffelung von Gaswerk und den möglichen Neubauvolumen in Stufen zum Ufer hin nimmt die Staffelung der verschiedenen Gebäudeteile des nebenanliegenden Spinnereigebäudes auf.

Die Uferzone zwischen dem Baubereich C und dem Schönaufweiher ist als unverbauter Naturraum mit Platz für Fauna und Flora gesichert. Eine Nutzung der Uferzone als privater Gartenbereich ist ausgeschlossen. Aussenräume (Balkone oder Erker) müssen ins Gebäudevolumen integriert werden. Die schöne Aussichts- lage am Schönaufweiher sowie die geringe Gebäudetiefe versprechen eine einmalige und unverkennbare Überbauung.

An der Gebäudeseite zum Schönaufweiher dürfen Dachvorsprünge gemäss Art. 7 Abs. 6 GPV um maximal 0.6 m in den Gewässerraum ragen. Diese Ausnahmeregelung wird getroffen, um die Ausgestaltung von flachen Pultdächern zu ermöglichen, die die Fassaden sowohl in Richtung Gasse als auch in Richtung Weiher überragen. Wie im Richtprojekt ersichtlich ist, steigen die Dächer in Richtung Weiher an und liegen weiserseitig auf einer Höhe von rund 8 m über Terrain. Einerseits dienen die Vordächer dem Schutz der Fassaden (nicht dem Schutz von Nutzungen im Gewässerschutzbereich). Andererseits sind sie ein wesentliches architektonisches Gestaltungselement. Gassenseitig wird die Ausbildung von mindestens 1.50 m tiefen Vordächern aus denkmalpflegerischen Überlegungen (siehe oben) in Art. 7 Abs. 5 GPV explizit vorgeschrieben. Die Ausnahmebestimmung nach Art. 7 Abs. 6 gilt ausschliesslich für die Dachvorsprünge. Für Vordächer gilt die Ausnahmebestimmung nicht und andere Vorsprünge sind ausserhalb der Baubereiche generell ausgeschlossen.

Schutzverfügungen bzw. Schutzentlassungen

Die im Gestaltungsplan als Schutzobjekte bezeichneten Gebäude bzw. Gebäudeteile sind formell geschützt. Die Gebäude und Gebäudeteile, die im Gutachten vom 7. März 2017 als nicht schutzwürdig beurteilt wurden, sind im GP entsprechend nicht als Schutzobjekte bezeichnet. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um den Zwischenbau (Vers.-Nr. 0875), die Garage (Vers.-Nr. 0879), den Unterstand (Vers.-Nr. 2061), die Schopfgebäude (Vers.-Nr. 0880, nördlich des Gaswerks) und das Pfadihaus (Vers.-Nr. 0883). Sie werden aus dem Inventar entlassen.

Bei der Erarbeitung des öffentlichen Gestaltungsplans wurde die kantonale Denkmalpflege einbezogen. Der Gestaltungsplan berücksichtigt sowohl die Schutzbjekte wie auch die ortsbaulichen Qualitäten. Im Interesse der Rechtssicherheit werden zurzeit die detaillierten denkmalschutzrechtlichen Anordnungen (Schutzverordnung und Verzicht auf Unterschutzstellung) unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 7. März 2017 und in Abstimmung auf die konkreten Nutzungsabsichten vorbereitet. Die Schutzverordnung zur Unterschutzstellung und die Anordnung des Verzichts auf Unterschutzstellung sollen zeitgleich mit der Genehmigung des Gestaltungsplans erlassen werden. Die kantonale Denkmalpflege ist dabei federführend.

Gemeinschaftlicher Zugang zur Tiefgarage

Die Zugänge zur Tiefgarage für die nicht direkt an die Tiefgarage angeschlossenen Gebäude und Bestandesbauten der Baubereichen A–C erfolgen über einen gemeinschaftlichen Zugang auf dem Platz (Schönauf-Plateau) an der Schnittstelle zwischen den Baubereichen A, E1 und E2.

Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen D1–D3 (Art. 8 GPV)

Das Richtprojekt für die Baubereiche D1–D3 basiert auf dem Siegerprojekt aus dem Studienauftrag Nord. Das Architekturbüro office haratori hat den Siegerbeitrag überarbeitet und auf drei Gebäudegruppen redimensioniert.

Die drei Baubereiche geben vor, dass die Gebäude innerhalb eines Bereiches jeweils horizontal und in der Höhe gestaffelt sind. Zwei Bauteile pro Baubereich sind dabei jeweils dreigeschossig, während am west- bzw. nordseitigen Ende jeweils nur ein eingeschossiger Gebäudekörper möglich ist. Damit wird die Wirkung der Zwischenräume vergrössert und das Parkwäldchen bleibt für die nördliche Nachbarschaft spür- und erlebbar. Die Gebäudestellung ist bewusst auf die Orthogonalität (Rechtwinkligkeit) der Spinnereianlage ausgerichtet. Die Bestandes- und Neubauten bilden gemeinsam einen Innenhof mit dem Parkwäldchen im Zentrum. Mit der Staffelung innerhalb der Baubereiche D1–D3 wird eine Verzahnung zwischen den Gebäuden und dem Aussenraum sowie eine kleinräumige Kammerung erreicht. Eine ungünstige Frontalität gegenüber den angrenzenden Grundstücken, die mit einer Überbauung nach Regelbauweise möglich wäre, wird ausgeschlossen.

Die Fassaden sind zur Sicherung der kleinteiligen Wirkung der Baukörper horizontal und vertikal zu gliedern. Als Material für die Fassaden und Dachkonstruktionen ist Holz vorgeschrieben und es sind nur einseitig geneigte Dächer (Pultdächer) zugelassen.

Abweichend von den generellen Regelungen zu Gebäudevorsprüngen in Art. 5 GPV sind an den Gebäudeseiten mit adressbildenden Gebäudezugängen am Parkwäldchen grosszügigere Gebäudevorsprünge erlaubt, die die Baubereiche um bis zu 3 m (horizontal) überragen dürfen. An den Gebäudeseiten zum Garten sind

Gebäudevorsprünge bis zu 2 m gestattet. Gestützt auf die generelle Regelung in Art. 5 GPV sind allseitig Dachvorsprünge und Vordächer von 2 m gestattet.

Das Projekt von office haratori sieht Aussentreppen vor, die die Wohnräume auf dem ersten Geschoss bzw. Hochparterre direkt mit dem Garten verbinden. Diese dürfen die Baubereiche gemäss Art. 8 Abs. 7 um maximal 4 m (horizontal) überragen.

Die nachbarschaftlichen Interessen werden durch § 260 PBG gesichert, auf den in Art. 8 GPV explizit verwiesen wird:

§ 260 Abs. 3 PBG: Einzelne Vorsprünge dürfen höchstens 2 m in den Abstandsbereich hineinragen, Erker, Balkone und dergleichen jedoch höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge.

Der Grenzabstand (Grundabstand gemäss BZO) beträgt an der betreffenden Grundstücksgrenze 5 m. Vorsprünge halten also in jedem Fall einen Abstand von mindestens 3 m zur Grenze ein.

Alle Gebäude sind fussläufig über den gemeinsamen Hofraum, der sich als Band ums Parkwäldchen zieht erschlossen. Der gemeinsame Zugang zur Tiefgarage für die Baubereiche D1–D3 wird ins Gebäude D1 integriert und befindet sich ebenfalls am Hofraum. Auch die oberirdischen Veloabstellplätze sind an diesen Hofraum angegliedert, der dadurch zu einem Durchgangs- und Begegnungsraum mit halböffentlichem Charakter wird.

Besondere Bestimmungen zu den Baubereichen E1 und E2 (Art. 9 GPV)

Die Baubereiche E1 und E2 ermöglichen zwei Gebäude, die mit ihrer Stellung in verschobener Verlängerung des Fabrikbaus (E1) bzw. in rechtem Winkel dazu (E2) das Fabrikensemble ergänzen. Diese Absicht wird dadurch unterstützt, dass nur Satteldächer in Längsrichtung der Baubereiche zugelassen sind und die beiden Gebäude als architektonische Einheit und als Ergänzung des Fabrikensembles in Erscheinung treten müssen. Das Gebäude E1 orientiert sich mit seinen vier Vollgeschossen an der Traufhöhe und Kubatur des Spinnerei-Hauptgebäudes. Das Gebäude E2 bleibt mit drei Vollgeschossen unterhalb der Traufhöhe des in den Spinnereikomplex eingebauten Wohnhauses, dem es gegenübersteht.

Die Zugänge zur Tiefgarage für die Gebäude E1 und E2 können als Verlängerung der Treppenhäuser in die Gebäude integriert werden oder über den gemeinschaftlichen Zugang zur Tiefgarage auf dem Schönauf-Plateau erfolgen.

Besondere Bestimmungen zum Baubereich F (Art. 10 GPV)

Der Baubereich F befindet sich etwas ausserhalb des eigentlichen Fabrikensembles. In diesem Baubereich lässt der Gestaltungsplan am meisten Spielraum für die weitere Projektierung offen. Die Begrenzung des polygonalen Baubereichs setzt sich zusammen aus den vorgegebenen Abstandslinien gegenüber dem Wald und der Weststrasse sowie einem Abschluss zum Sandweg, der die Freihaltung der wichtigen Sichtachsen auf das Fabrikensemble sichert. Die Positionierung und die

Fassadenausrichtungen innerhalb dieser Vorgaben sind frei. Eine deutliche Bezugnahme auf die Hauptgebäude des Spinnereiensembles ist möglich, aber nicht zwingend. Im Baubewilligungsverfahren muss neben der Erfüllung der allgemein geforderten erhöhten Anforderungen gemäss Art. 4 GPV auch der qualitätsvolle Bezug zum Fabrikensemble und die gute Einbettung in die Landschaft nachgewiesen werden. Sollte der Baukörper entlang der Weststrasse angeordnet oder auf diese ausgerichtet werden, muss dieser auf die im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Denkmalobjekte aufgeführte Reithalle gemäss §238 Abs. 2 PBG gebührend Rücksicht nehmen.

Erlaubt ist ein Gebäude mit einer Gebäudehöhe von maximal 25 m, was ein achtgeschossiges Gebäude ermöglicht. Die Höhenkote von 561 m ü. M. ermöglicht je nach Positionierung des Gebäudes innerhalb des Baubereichs eine grösste Höhe von rund 26 m (das gewachsene Terrain liegt gemäss Geländeaufnahmen auf 534.95 bis 536.00 m ü. M.). Der Bau eines Hochhauses ist aufgrund der Bestimmungen in § 282 PBG und Art. 7 BZO ausgeschlossen. An den lärmexponierten Fassaden im Erdgeschoss ist die Anordnung von Wohnräumen nicht gestattet.

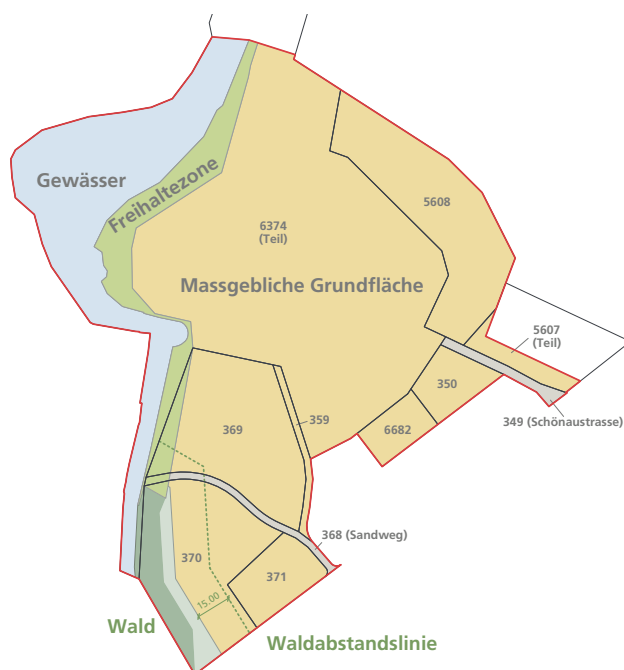
Das Richtprojekt zeigt eine Bebauungsmöglichkeit auf. Vorgeschlagen wird ein achtgeschossiger Solitärbau mit zentraler Erschliessung und fünfeckigem Grundriss. Das hohe Volumen stellt von der Weststrasse her einen neuen Auftakt zum Schönauf-Areal dar. Der kompakte Grundriss lässt weiterhin Blickbezüge über die Hangwiese zum Spinnereigebäude zu. Die allseitige Orientierung verspricht Wohnungen von hoher Qualität. Der Baukörper nimmt mit seiner Fassadenausrichtung und einem leicht geneigten Dach Bezug zum Hauptgebäude der Spinnerei und bildet durch seine Polygonalität gleichzeitig ein Gelenk zur diagonal dazu verlaufenden Weststrasse.

Wettbewerbspflicht für den Baubereich F

Die Rahmenbedingungen für den Baubereich F sollen zum jetzigen Zeitpunkt nicht enger gefasst werden. Um die im Gestaltungsplan geforderten ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten sicherzustellen, hat die HIAG zusammen mit der Stadt Wetzikon die Vereinbarung getroffen, für die Erarbeitung eines konkreten Projekts ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren (Wettbewerb) durchzuführen. Ins Konkurrenzverfahren müssen Vertreter der Stadt Wetzikon sowie externe Fachpreisrichter eingebunden sein. Die Vereinbarung zwischen HIAG und Stadt befindet sich im Anhang. Weil für eine Wettbewerbspflicht keine gesetzliche Grundlage besteht, kann diese nicht als baurechtliche Vorschrift in den GPV aufgenommen werden. Mit dem Abschluss der Vereinbarung und der Dokumentation im Erläuterungsbericht ist die Pflicht dennoch bindend.

Dichte (Art. 11 GPV)**Zulässige Baumasse nach Regelbauweise**

Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 33'019 m². Davon werden die Gewässerflächen, die Flächen in der Freihaltezone und die Waldflächen abgezogen. Ebenfalls nicht ausnutzbar sind Flächen im Waldabstandsbereich, die weiter als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen. Die Summe dieser Abzüge beträgt 8'821 m². Dies ergibt eine massgebliche Grundfläche von 23'697 m². Multipliziert mit der BMZ gemäss BZO ergibt das die zulässige Baumasse. Im Planungsgebiet ist gemäss Regelbauweise also eine Baumasse von 65'906 m³ zulässig.



Schemaplan Massgebliche Grundfläche, nicht massstäblich

Parzelle Nr. Bezeichnung	Eigentum	Zone / BMZ*	Gesamtfläche im GP-Perimeter	Abzüge**	Massgebliche Grundfläche	Zulässige Baumasse
349 Schönaufstrasse	HIAG	WG 2.9	246 m ²		Strassenparzelle***	
350 Weststrasse 27	HIAG	WG 2.9	681 m ²		681 m ²	1'975 m ³
359 Rückwärtige Erschliessung	HIAG	WG 2.9 (GP-Pflicht)	227 m ²		227 m ²	658 m ³
368 Sandweg	Stiftung KFW	WG 2.9 (GP-Pflicht)	291 m ²	36 m ²	Strassenparzelle***	
369 Hangwiese Nord	HIAG	WG 2.9 (GP-Pflicht)	3'174 m ²	271 m ²	2'903 m ²	8'419 m ³
370 Hangwiese Süd	HIAG	WG 2.9	3'163 m ²	1'146 m ²	2'017 m ²	5'849 m ³
371 Hangwiese Süd	HIAG	WG 2.9	907 m ²		907 m ²	2'630 m ³
5607 (Teil) Florastr. 9 und 11	HIAG	WG 2.9	409 m ²		Das Grundstück ist bereits überbaut	

5608 Hinter dem Parkwäldchen	HIAG	W 2.4	3'258 m ²		3'258 m ²	7'819 m ³
6374 (Teil) Hauptparzelle	HIAG	WG 2.9 (GP-Pflicht)	20'116 m ²	7'368 m ²	12'748 m ²	36'969 m ³
6682 Hinter Weststrasse 19 und 21	HIAG	WG 2.9	547 m ²		547 m ²	1'586 m ³
Total			33'019 m ²	8'821 m ²	23'288 m ²	65'906 m ³

* BMZ = Baumassenziffer (m³ Baumasse pro m² massgebliche Grundfläche)

** Abzüge = Nicht massgebliche Grundfläche (Gewässerflächen, Freihaltezone, Wald und Waldabstand) gemäss § 259 PBG

*** Die Strassenparzellen dienen der Erschliessung und werden nicht als ausnutzbare Grundstücke berücksichtigt.

Arealüberbauungsbonus

Die BZO erlaubt eine Erhöhung der Baumasse um 10 %, wenn mindestens 6'000 m² Grundstücksfläche zur Verfügung stehen und die Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG erreicht werden. Die Arealüberbauungsqualität wird mit Art. 4 GPV verbindlich verlangt. Im Planungsgebiet ist auf dieser Basis somit zusätzlich 6'591 m³ Baumasse zulässig. Das ergibt eine zulässige Baumasse von total 72'497 m³.

Nicht beanspruchter Bonus für überhohe Erdgeschosse

Gemäss BZO darf in der Zone WG 2.9 die Baumassenziffer um 0.2 m³/m² erhöht werden, wenn Erdgeschosse mit einer lichten Höhe von mindestens 4 m erstellt werden. Dieser Zuschlag wird nicht beansprucht.

Dichtedefinition im Gestaltungsplan

Art. 11 GPV definiert je Baubereich ein maximales Baumassenvolumen in Kubikmetern. Die zulässige Baumasse für das Planungsgebiet beträgt insgesamt 67'250 m³. Diese absoluten Massangaben ersetzen die zulässige Baumassenziffer für Hauptgebäude gemäss BZO. Die im GP definierte Baumassensumme von 67'250 m³ liegt etwas über der gemäss Regelbauweise zulässigen Baumasse von 65'906 m³. Der Arealüberbauungsbonus wird jedoch nur marginal in Anspruch genommen.

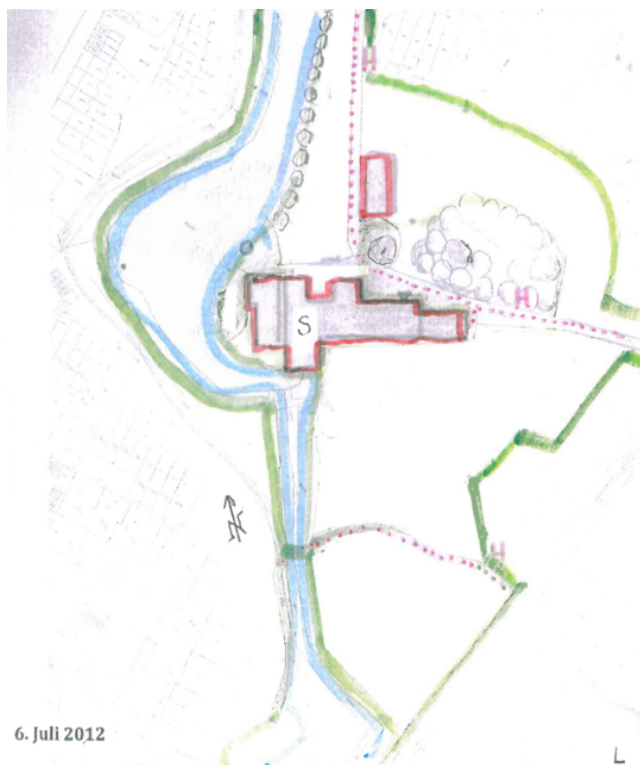
In den zugewiesenen Baumassen sind die bestehenden Bauvolumen der Schutzobjekte in den Baubereichen A, B und C bereits enthalten. Bei Nutzungsänderungen der Schutzobjekte kann davon ausgegangen werden, dass die Bauvolumen erhalten bleiben bzw. nur in sehr geringem Mass verändert werden.

Für die Anordnung des zugewiesenen Bauvolumens lassen die Baubereichsabgrenzung und die maximalen Gesamthöhen in den Baubereichen C bis F einen angemessenen Spielraum im Sinne von § 83 Abs. 2 PBG offen. Zwischen den Baubereichen E und F sind Nutzungsübertragungen bis maximal 10 % des jeweils erlaubten Bauvolumens gestattet. Ein Ausnutzungstransfer in und von den Baubereichen C und D wird hingegen bewusst ausgeschlossen. Der Spielraum im Baufeld C ist ohnehin klein und die regelkonforme Dichte im Baubereich D wird als angemessen beurteilt. Eine zusätzliche Verdichtung nördlich des Parkwäldchens ist damit nicht möglich.

Dichteforderung gemäss Einzelinitiative Leu

Im Juli 2012 wurde von Roland Leu im Namen der IG Schönau eine Einzelinitiative eingereicht, die vom Stadtrat den Erlass eines öffentlichen Gestaltungsplans für das Schönau-Areal fordert.

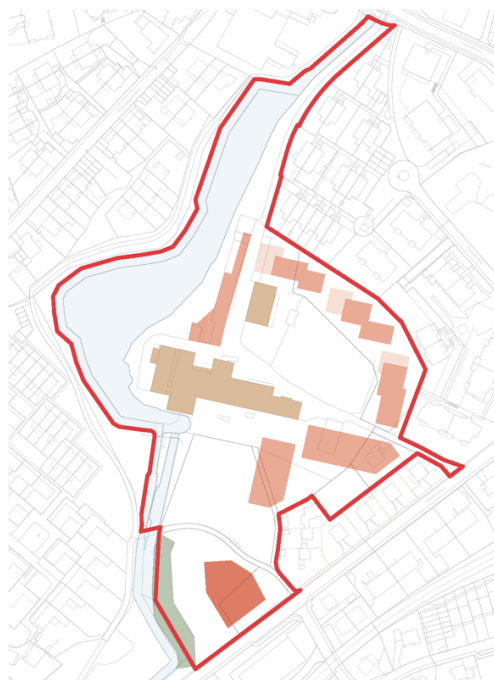
Eine Prämisse der Einzelinitiative Leu lautet: «*Die Ausnützung (Baumassenziffer) beträgt maximal 2.0*». Diese Forderung bezieht sich auf den beiliegenden handgezeichneten Plan (siehe Abbildung), auf welchem mit grünem Stift eine Perimeterlinie eingezeichnet ist. Diese Linie umfasst das Schönau-Areal inklusive der Gewässerflächen des Schöнауweiher sowie des Aabachs und des Unterwasserkanals bis zur Brücke Sandweg. Auch die gesamte, unüberbaute Grünfläche inkl. Wald am Kultiweiher liegt innerhalb des eingezeichneten Perimeters. Die überbauten Grundstücke entlang der Weststrasse sind ausgenommen. Das unüberbaute Grundstück hinter dem Parkwäldchen liegt innerhalb des Perimeters. Der nördliche Abschluss der Perimeterlinie ist nicht erkennbar, da der Plan aufhört.



Plan Initiative Leu

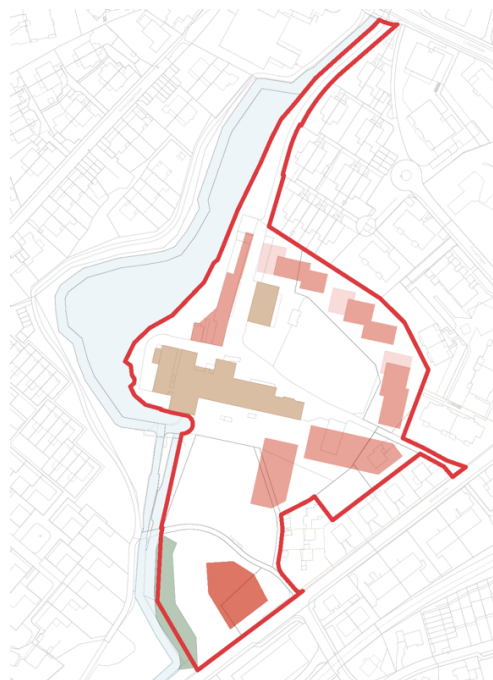
Dieser Perimeter entspricht weder dem definierten Perimeter für den die Gestaltungsplanpflicht festgelegt wurde, noch dem für den GP schlussendlich gewählten Perimeter. Er entspricht mit dem Einbezug von Gewässerflächen, Waldflächen und der Freihaltezone entlang des Schöнауweiher auch nicht der Definition der massgebliche Grundfläche nach § 259 PBG.

Die folgenden vier Berechnungsvarianten zeigen aber gut auf, dass die von der Einzelinitiative geforderte Dichte mit dem vorliegenden GP sinngemäss erfüllt wird.



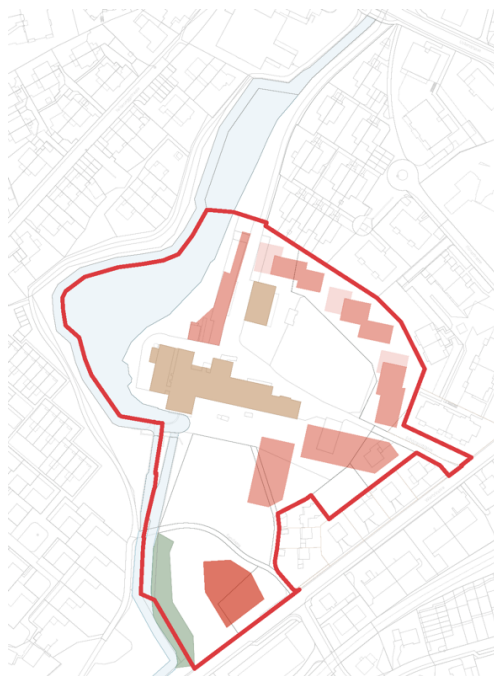
Plan Initiative Leu

67'500 m³ Baumasse / 38'306 m² Grundfläche
BMZ = 1.76



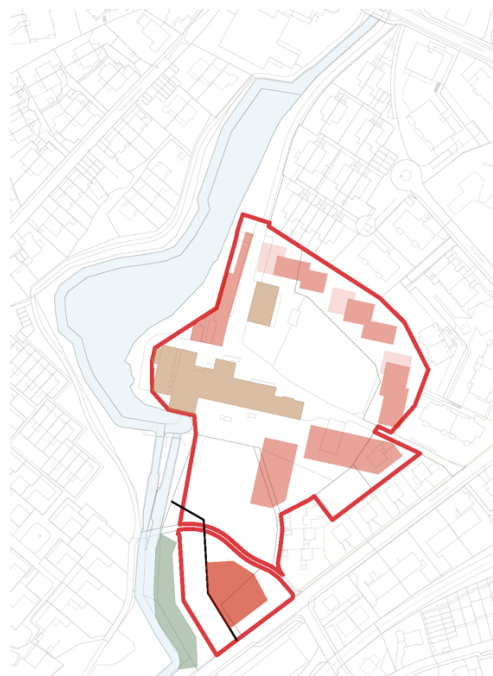
Plan Initiative Leu ohne Gewässerflächen

67'500 m³ Baumasse / 28'809 m² Grundfläche
BMZ = 2.33



GP-Perimeter

67'500 m³ Baumasse / 33'019 m² Grundfläche
BMZ = 2.04



Massgebliche Grundfläche (nach PBG)

67'500 m³ Baumasse / 23'288 m² Grundfläche
BMZ = 2.89

- Die PBG-konforme Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) bezogen auf die massgebliche Grundfläche (ohne Gewässerflächen, Wald und Waldabstand, Freihaltezone und Strassenparzellen) liegt unbestritten weit über dem Mass von $2.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$, nämlich bei **$2.89 \text{ m}^3/\text{m}^2$** .
- Bezogen auf den Plan der Initiative Leu beträgt die BMZ aber lediglich **1.76**, wobei der Aabach inkl. Uferstreifen bis zur Usterstrasse als Grundfläche miteinbezogen werden.
- Bezogen auf den GP-Perimeter (ohne Abzüge) beträgt die BMZ **2.04**.

Während der Erarbeitung des Gestaltungsplans wurde der Kontakt zum Initianten Roland Leu mehrmals gesucht. Letztmals fand ein Gespräch im Januar 2021 statt. Die im Gestaltungsplan definierte Dichte und deren Verteilung auf dem Areal wird vom Initianten ausdrücklich als richtig und angemessen beurteilt.

Höhe und Dachgestaltung (Art. 12 GPV)

Der GP definiert verbindlich maximale Höhenkoten je Baubereich in Metern über Meer (m ü. M.). Diese Höhenkoten beziehen sich auf die grösste Höhe der Dachhaut inklusive allfälliger Dachaufbauten wie Gauben oder Lukarnen. In der BZO der Stadt Wetzikon wird dafür abweichend vom *PBG nach bisherigem Recht* der Begriff *Gesamthöhe* verwendet. Einzig technisch bedingte Aufbauten gemäss Definition in Art. 13 Abs. 4 GPV dürfen die Höhenkoten im notwendigen Mass überschreiten. Technische Aufbauten sind gut zu integrieren.

In den Baubereichen C, E1, E2 und F werden zusätzliche Bestimmungen zur Gebäudehöhe (Schnittlinie zwischen Fassade und Dachfläche auf den darunterliegenden gewachsenen Boden) gemacht.

Das gewachsene Terrain wurde im Bereich der bestehenden und geplanten Bauten und Wege vom Nachführungs-Geometer (Ingessa AG, Wetzikon) im Herbst 2021 verbindlich bestimmt. Der Höhenkotenplan befindet sich im Anhang.

Nach Regelbauweise (BZO) sind im Planungsgebiet (Zonen W2.4 und WG2.9) folgende Höhen zulässig:

Bei Schrägdächern oder Attikageschoss:

- max. 18.4 m (21.4 m*) Gesamthöhe
- max. 11.4 m (14.4 m*) Gebäudehöhe

Bei Flachdächern ohne Attikageschoss:

- max. 14.7 m (17.7 m*) Gesamthöhe und Gebäudehöhe

* Wenn die erhöhten Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG erfüllt sind, dürfen nach Art. 33 Abs. 4 BZO die Gesamthöhe und die Gebäudehöhe jeweils um 3 m erhöht werden. Die Arealüberbauungsqualität wird mit Art. 4 GPV verbindlich verlangt.

Die Höhenkoten im GP wurden – wie in den vorstehenden Kapiteln beschrieben – in Abstimmung auf den Gebäudebestand des Spinnereiensembles festgelegt. Die nachstehende Tabelle vergleicht die mit dem GP maximal möglichen Höhen mit den Höhenvorgaben nach Regelbauweise/BZO:

Baubereich	Höhenkote im GP in m ü. M. – tiefste Terrainkote = Grösste Höhe in m Teilweise zusätzliche Gebäudehöhe im GP in m	Zulässige Höhe nach BZO (In der BZO wird der Begriff «Gesamthöhe» anstatt «grösste Höhe» verwendet)
A / B	Wie Bestandesbauten (Schutzobjekte)	Bei Schrägdächern oder Attika- geschoss:
C	546.5 – 535.23 m ü. M. = 11.27 m grösste Höhe max. 7.5 m Gebäudehöhe an der Pflichtbaulinie In Anlehnung an den Bestand	– max. 18.4 m (21.4 m*) Gesamthöhe – max. 11.4 m (14.4 m*) Gebäudehöhe
D	D1.1: 552.2 – 541.01 m ü. M. = 11.19 m grösste Höhe D1.2: 551.7 – 540.87 m ü. M. = 10.83 m grösste Höhe D1.3: 546.2 – 539.96 m ü. M. = 6.24 m grösste Höhe D2.1: 550.5 – 538.9 m ü. M. = 11.6 m grösste Höhe D2.2: 549.35 – 537.94 m ü. M. = 11.41 m gr. Höhe D2.3: 543.9 – 537.86 m ü. M. = 6.04 m grösste Höhe D3.1: 549.25 – 537.75 m ü. M. = 11.5 m grösste Höhe D3.2: 543.75 – 537.73 m ü. M. = 6.02 m grösste Höhe	Bei Flachdächern ohne Attikage- geschoss – max. 14.7 m (17.7 m*) Gesamthöhe und Gebäude- höhe * mit Arealüberbauungsbonus
E	E1: 555.5 – 539.24 m ü. M. = 16.26 m grösste Höhe 15 m Gebäudehöhe E2: 551.5 – 536.9 m ü. M. = 14.6 m grösste Höhe 13 m Gebäudehöhe	
F	561 – 534.95 m ü. M. = 26.05 m grösste Höhe max. 25 m Gebäudehöhe	

- Im Baubereich C liegen die mit dem GP möglichen Höhen unter den nach Regelbauweise zulässigen Höhen. An der Pflichtbaulinie wird die zulässige Gebäudehöhe auf 7.5 m beschränkt (11.4 m nach Regelbauweise).
- Auch in den Baubereichen D1–3 liegen die mit dem GP zulässigen grössten Höhen deutlich unter den nach Regelbauweise zulässigen Gesamthöhen. Die zulässige Gebäudehöhe nach Regelbauweise (11.4 m) wird mit dem GP in einigen Teilbaubereichen geringfügig überschritten (um max. 20 cm). Die im Rahmen von Arealüberbauungen theoretisch mögliche Mehrhöhe von 3 m wird jedoch bei weitem nicht beansprucht.
- In den Baubereichen E1 und E2 liegen die mit dem GP zulässigen grössten Höhen unterhalb der zulässigen Gesamthöhen nach Regelbauweise. Die im Baubereich E1 mögliche Gebäudehöhe (15 m) übertrifft die nach BZO inkl. Arealüberbauungsbonus zulässige Gebäudehöhe von 14.4 m leicht.
- Im Baubereich F wird mit dem GP ein deutlich höheres Gebäude ermöglicht, als nach Regelbauweise zulässig wäre. Mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25 m liegt es jedoch in jedem Fall unter der Hochhausgrenze gemäss § 278 Abs. 3 PBG.

Dachgestaltung (Art. 13 GPV)

Der GP verlangt eine sorgfältige Gestaltung der Dächer und eine Abstimmung auf die bestehende Bebauung. In den Baubereichen A und B ist die Dachform durch die Anforderungen der Denkmalpflege vorgegeben. In den Baubereichen C, D und E gibt der GP in den jeweiligen Artikeln die zulässige Dachform vor. Im Baubereich F ist die Dachform frei. Die von den Neu- und Bestandesbauten gebildete Dachlandschaft muss eine gute Gesamtwirkung erzielen.

Nutzung (Art. 14 GPV)

Die nach Baubereichen differenzierten Nutzungsvorgaben entsprechen der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung (LSV):

Baubereiche	Empfindlichkeitsstufe LSV	Zulässige Nutzungen
A, B, F	III	Wohnnutzungen sowie <u>mässig störende</u> Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsnutzungen
C, D, E	II	Wohnnutzungen sowie <u>nicht störende</u> Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsnutzungen

Mit dem Gestaltungsplan wird sichergestellt, dass die zentral und attraktiv gelegenen Schutzobjekte nicht ausschliesslich zu Wohnzwecken umgenutzt werden können. Der Wohnanteil im Baubereich A wird auf maximal 60 % festgelegt und Wohnnutzung in Erdgeschossen ausgeschlossen. Im Baubereich B darf gar nicht gewohnt werden. Im Baubereich F dürfen die Räume im Erdgeschoss, die zur Weststrasse und zum Sandweg orientiert sind, ebenfalls nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. In den Baubereichen C, D, E gelten keine spezifischen Vorgaben zur Nutzung. Insgesamt darf der Wohnanteil im Planungsgebiet maximal 80 % betragen. Relevant für die Berechnung des Wohnanteils sind die anrechenbaren Geschossflächen nach § 255 PBG und § 9f ABV.

4.3 Aussenraum

Generelle Bestimmungen zum Aussenraum (Art. 15 GPV)

Für die Gestaltung des Aussenraums gelten erhöhte Anforderungen und es ist eine besonders gute Gesamtwirkung zu erzielen. Im Baubewilligungsverfahren ist ein Umgebungsplan mit detaillierten Angaben zu Höhen, Oberflächen, Bepflanzungen und Nutzungen zur Bewilligung einzureichen.

Das beiliegende Richtprojekt zeigt die Konzeption des Aussenraums auf und ist richtungsweisend. Die bestehenden Bäume und Grünräume werden erhalten und zusätzliche Bäume gepflanzt. Grosskronige Bäume sind auch im Bereich der zusammenhängenden Tiefgarage vorgesehen. Damit eine Bepflanzung mit grosskronigen Bäumen möglich ist, muss die Boden- oder Substratüberdeckung in deren Wurzelbereichen über der Tiefgarage mindestens 1.5 m betragen. Das Richtprojekt zeigt auf, dass für eine Baumpflanzung im Eingangsbereich zum Areal der notwendige Wurzelraum in einer gegenüber dem umgebenden Platzniveau erhöhten Einfassung angeboten werden kann. Im Bereich der Gemeinschaftsgärten und

zwischen den Baubereichen E2 und F kann die Tiefgarage mittels Aussparungen so organisiert werden, dass Baumpflanzungen neben dem unterirdischen Baumvolumen möglich sind.

Bestimmungen zu einzelnen Aussenraum-Bereichen (Art. 16 GPV)

Im Situationsplan werden fünf Aussenraum-Bereiche mit unterschiedlichen Farben ausgeschieden. Hinzu kommen Flächen des Aussenraums, deren Charakter und Nutzung durch die Bestimmungen in der Schutzverfügung vom 10. Juli 2019 definiert sind (siehe folgendes Kapitel).

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Bestimmungen:

Aussenraum-Bereich	Öffentlichkeitsgrad	Besondere Bauten	Anlagen, Wege, Ausstattungen
Ufervegetation (mehrheitlich im Gewässerraum)	Öffentlich, aber naturnah & störungsarm	Nein	Nein
Fabrikstrand (mehrheitlich im Gewässerraum)	Öffentlich	Nein	Möglich, vorbehaltlich Bewilligungsfähigkeit im Gewässerraum* (für Aufenthalt und Erholung)
Hangwiese	Öffentlich	Nein	Einzelne Anlagen, bei guter Einpassung† (für Spiel, Aufenthalt und Erholung)
Hofraum	Halböffentlicher Charakter	Ja (für Erschliessung, Parkierung, Ver- und Entsorgung, Spiel, Aufenthalt und Bewirtschaftung)	
Garten	Gemeinschaftliche Nutzung, Private Teilbereiche sind erlaubt	Ja (für Spiel, Aufenthalt und Bewirtschaftung)	

Die Abgrenzungen zwischen den Aussenraum-Bereichen sind nicht scharf, sondern gemäss der Bezeichnung im Situationsplan nur ungefähr definiert. Diese Flexibilität ist notwendig, da sich die Abgrenzungen nicht auf die Baubereiche, sondern sinnvollerweise auf die tatsächlich gebauten Gebäude und Anlagen beziehen müssen. In nicht bebauten Flächen von Baubereichen gelten sinngemäss die Bestimmungen des angrenzenden Aussenraum-Bereichs.

Schönauf-Plateau (Art. 16 Abs. 7 und 8 GPV)

An der Schnittstelle zwischen den Baubereichen A, E1 und E2 liegt das Schönauf-Plateau. In den GPV ist umschrieben, welche Funktionen dieser öffentliche Bereich zu erfüllen hat:

- Aussichtsbereich
- Aufenthalts- und Begegnungsort mit sozialräumlicher Aufenthaltsqualität

* Konkret angedacht und im Richtprojekt dargestellt ist die Ergänzung von weiteren Holz-Flossen auf dem Schönaufweiher als öffentliche Aufenthaltsorte im Rahmen der Fjord-Strategie des Gemeinderats Wetzikon.

† Über die Hangwiese verläuft eine im GP festgelegte, öffentliche Fusswegverbindung. Konkret angedacht und im Richtprojekt dargestellt ist zudem ein Sitzplatz mit Grill südlich des Baubereichs F.

– Gemeinschaftlicher Zugang zur Tiefgarage für die Baubereiche A–C (und evtl. auch E)

In den angrenzenden Gebäuden (im Speziellen im Baubereich A) sind die Erdgeschosse so zu organisieren, dass das Schönau-Plateau diese Funktionen wahrnehmen kann. Räume und Nutzungen, die den Platz beleben, sollen sich zum Platz hin öffnen. Lärmsensible Räume sollten möglichst keine Öffnungen direkt auf den Platz haben.

Natur- und Landschafts-Schutzobjekte (Art. 17 GPV)

Bezüglich Schutzzumfang der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte im Planungsgebiet und Pflegemassnahmen wird auf die Schutzverfügung des Stadtrats Wetzikon vom 10. Juli 2019 verwiesen. Die Schutzverfügung befindet sich im Anhang. Die Beschlüsse des Stadtrats sind im Kapitel 2.6 zusammengefasst.

Uferbestockung (NLS-Objekte Nr. 2.35 und 2.36)

Die Uferbestockung wird gemäss den Vorgaben erhalten und fachkundig gepflegt. Der Beschluss des Stadtrats, den Uferbereich am unteren Schönauweiher als ruhigen Raum ohne Wege zu bewahren, wird im GP mit der Zuteilung zum Aussenraum-Bereich *Ufervegetation* umgesetzt. Einzig im Bereich *Fabrikstrand* beim Baubereich A ist ein öffentlicher Gewässerzugang vorgesehen. Der Uferbereich beim Baubereich C ist wiederum dem Bereich *Ufervegetation* zugeordnet.

Hecke beim Sandweg (NLS-Objekt Nr. 3.71)

Die Hecke liegt konfliktfrei im Aussenraum-Bereich Hangwiese und wird gemäss den Vorgaben erhalten und fachkundig gepflegt.

Parkwäldchen (NLS-Objekt Nr. 3.95)

Zum Parkwäldchen macht der GP ergänzende Bestimmungen, um die Integration des Parkwäldchens in den neu gestalteten Hofraum des Fabrikensembles zu ermöglichen. Die bestehenden und neuen Bauten A–E1 gruppieren sich um einen gemeinsamen Innenhof mit dem Parkwäldchen als Zentrum. Das Parkwäldchen wird erhalten und weiterentwickelt und so zu einem identitätsstiftenden Element des Innenhofs. Die bestehende Durchwegung des Parkwäldchens mit Trampelpfaden bleibt bestehen. Das teilweise dichte Unterholz (Brombeeren, Schösslinge, Sträucher) wird gezielt ausgelichtet. Dadurch wird mehr Transparenz erreicht und es fällt wieder mehr Licht auf den Boden.

Rund um das Parkwäldchen ziehen sich die fussläufige Erschliessung der Häuser D1–D3, der Aussenbereich des Magazingebäudes B (Marktplatz) und die Zufahrt (Schönaustrasse) zum Fabrikareal. Die breite, durchgrünte Fläche des Hofraums ist Treffpunkt und gemeinschaftlich genutzter Aussenraum.

Ein schräges Stützmauerchen umfasst künftig das Parkwäldchen und nimmt Höhenunterschiede zwischen dem Hügel und den umgebenden Hofflächen auf. Punktuell wird die Einfassung für Zugänge unterbrochen und integriert

Sitzgelegenheiten sowie die Veloabstellplätze für die Häuser D1 und D2. Dabei werden kleine Flächen beansprucht, die zum flächig ausgeschiedenen Inventarobjekt Nr. 3.95 gehören. Diese kleinen Eingriffe werden jedoch, wie die nachstehende Darstellung aufzeigt, flächenmässig mehr als kompensiert, indem das Parkwäldchen an anderen Stellen deutlich erweitert wird.



In der Schutzverfügung sind zum Parkwäldchen folgende Beschlüsse festgehalten:

- Das Inventarobjekt 3.95 auf dem Grundstück Kat. Nr. 6374, insbesondere die Solitär-Lärche, ist integral und naturnah zu erhalten und fachkundig zu pflegen. Abgehende Bäume und Sträucher sind durch einheimische, standortgerechte Arten zu ersetzen.
- Bei baulichen Massnahmen, insbesondere im Baubereich B und D, sind geeignete Schutz- und Sicherungsmassnahmen sicherzustellen.
- Schutz- und Sicherungsmassnahmen sowie Ersatzpflanzungen sind mit der Abteilung Umwelt abzusprechen.

Die Bedeutung von *integral* ist gemäss Duden folgende: «zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist.» Beim Erhalt und der Pflege des Parkwäldchens ist also darauf zu achten, dass die Gesamtwirkung erhalten bleibt. Die vorgesehene Integration in den Hofraum und der teilweise Ersatz von Bäumen und Sträuchern ist in diesem Rahmen möglich.

Die Planung des Aussenraums und die vorgesehenen Massnahmen stützen sich auf die in der Schutzverfügung erwähnten gartendenkmalpflegerische Gutachten und Pflegekonzepte sowie Begehungen mit Thomas Hintze von Robinia Baumpflege. Die weitere Planung und die Ausführung erfolgen in Absprache mit der Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon und werden von Baumspezialisten begleitet, um sicherzustellen, dass der wertvolle Baumbestand inklusive Wurzelwerk erhalten werden kann.

Nussbaum (NLS-Objekt Nr. 4.133) und Winterlinde (NLS-Objekt Nr. 4.44)

Der Stadtrat beschloss, dass die zwei markanten Einzelbäume zu Gunsten des Baubereichs E1 gefällt werden dürfen. Der Erhalt käme gemäss Erwägungen in der Schutzverfügung einem faktischen Bauverbot auf dem Grundstück gleich.

Für die beiden gefällten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen und sie verbleiben im Schutzinventar. Detaillierte Bestimmungen zur Lage, den zu pflanzenden Arten und zur Pflege sind in der Schutzverfügung enthalten.

4.4 Verkehr

Verkehrerschliessung (Art. 19 GPV)

Zum Nachweis der genügenden Verkehrerschliessung und als Grundlage für die Dimensionierung der Parkieranlagen hat die SNZ Ingenieure und Planer AG ein Verkehrsgutachten erarbeitet, das sich im Anhang befindet.

Die Erschliessung für den MIV ins Gestaltungsplangebiet erfolgt über die Weststrasse. Die Erschliessung der Einstellhalle und die oberirdische Erschliessung der Baubereich A–E erfolgt über den Anschluss Schönaufstrasse. Über den Anschluss Sandweg sind lediglich die oberirdischen Parkfelder des Baubereichs F erschlossen. Das Befahren der arealinternen Verbindung zwischen Schönaufstrasse und Sandweg ist für den MIV nicht gestattet. Auch die Wege beidseits des Schönaufweihers sowie die Sandwegbrücke über den Aabach stehen nur für den Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung.

Das Verkehrsgutachten und die Konzeption der Einstellhalle im Richtprojekt haben gezeigt, dass die Rampe zur Tiefgarage zweispurig ausgeführt werden muss. Zudem wird der Abstand zur Einmündung genügend gross gewählt, damit es im Betrieb nicht zu einem Rückstau auf die Weststrasse kommt.

Beide Anschlussknoten Sandweg und Schönaufstrasse werden als Vollanschlüsse ausgestaltet (alle Fahrbeziehungen möglich). Sie sind gemäss den Überlegungen im beiliegenden Verkehrsgutachten beide als Typ B nach Verkehrerschliessungsverordnung zu dimensionieren.

Im Verkehrsgutachten ist auch der Nachweis der genügenden Knotenkapazität erbracht. Dabei wurde die prognostizierte, deutliche Verkehrszunahme auf der Weststrasse berücksichtigt (Szenario 2030). An beiden Anschlussknoten wird mit der heutigen Verkehrsmenge die Verkehrsqualitätsstufe A und mit Szenario 2030

die Verkehrsqualitätsstufe B erreicht. Beide Verkehrsqualitätsstufen (Level of Service, LOS) A und B werden mit Worten als *sehr gut* bewertet.

Die HIAG kann den notwendigen Ausbau der beiden Anschlüsse aus eigener Kraft vornehmen. Sie ist Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke und die erforderlichen Nutzungsrechte am Sandweg für die Erschliessung der Baubereiche liegen vor. Die genügende Erschliessung des Gestaltungsplangebietes ist ausgewiesen. Das gesamte Schönau-Areal ist somit baureif nach § 233 PBG.

Die bestehende, rückwärtige Erschliessung der Grundstücke Nrn. 357, 6683 und 8187 via Sandweg muss gewährleistet bleiben. Die Erstellung einer Einstellhalle, welche die Baubereiche D, E und F unterirdisch verbindet, bedingt die Unterbauung der Schönaustrasse und des Sandwegs. Die Schönaustrasse ist im Eigentum der HIAG. Beim Sandweg sind die notwendigen Dienstbarkeiten zwischen den Grundeigentümern geregelt und werden nach der rechtskräftigen Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans Schönau im Grundbuch eingetragen. Auch die Rechtsverhältnisse (Eigentum, Wegrechte, Unterhaltungspflichten etc.) an der Sandwegbrücke über den Aabach sind ausserhalb des Gestaltungsplanes mit den bereits bestehenden Dienstbarkeiten geklärt.

Parkierung (Art. 18 GPV)

Berechnung nach kantonomer Wegleitung

Da das Schönau-Areal sowohl mit dem ÖV als auch für den Fuss- und Veloverkehr gut erschlossen ist, strebt die Stadt Wetzikon eine gegenüber der Regelbauweise deutlich reduzierte Anzahl Autoabstellplätze (PP) an. Auch mit Blick auf die Schutzobjekte im Planungsgebiet ist eine Minimierung der Parkierungsflächen angezeigt.

Die Berechnung der Anzahl Abstellplätze orientiert sich deshalb an der kantonalen «Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen» in der Fassung vom Oktober 1997. Mit dieser Berechnungsgrundlage resultieren geringere Bedarfszahlen als mit der Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon. Als massgebender Bedarf wird in der kantonalen Wegleitung der Bedarf an Abstellplätzen nach Reduktion des Grenzbedarfs aufgrund der ÖV-Gütekategorie bezeichnet. Für die ÖV-Erschliessung wird die Gütekategorie B zugrunde gelegt.

Autoabstellplätze (PP)

In den GPV werden die minimale und die maximale Anzahl der Autoabstellplätze (110–160 PP) angegeben. Die Autoabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind in einer unterirdischen Einstellhalle zu platzieren. Oberirdisch sind maximal 20 PP für Besucher und Kunden an den im Situationsplan bezeichneten Stellen erlaubt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bandbreite der möglichen Berechnungsverfahren, das massgebende Verfahren und die Bandbreite gemäss GP. Weitere Details zur Berechnung finden sich im beiliegenden Verkehrsgutachten.

Berechnungsverfahren	Pflichtbedarf	
	Minimal	Maximal
Parkplatzverordnung Stadt Wetzikon, ÖV-Güteklasse C	187 PP	334 PP
Parkplatzverordnung Stadt Wetzikon, ÖV-Güteklasse B	143 PP	207 PP
Kantonale Wegleitung, ÖV-Güteklasse C	140 PP	206 PP
Kantonale Wegleitung, ÖV-Güteklasse C, Abminderung um 20 %	116 PP	168 PP
Kantonale Wegleitung, ÖV-Güteklasse C, Abminderung um 30 %	102 PP	147 PP
Kantonale Wegleitung, ÖV-Güteklasse B	107 PP	158 PP
Festlegung Anzahl Autoabstellplätze in Art. 18 Abs. 1 GPV	110 PP	160 PP

Die HIAG möchte nur die erforderliche Anzahl PP erstellen. Im Richtprojekt sind 116 PP vorgesehen (20 PP oberirdisch und 96 PP in der Tiefgarage). Die HIAG beabsichtigt in Kooperation mit Mobility Carsharing einen Standort mit Mietautos im Schönauf-Areal zu platzieren. Die entsprechenden Parkfelder sind im Richtprojekt am Eingang zum Fabrikareal platziert.

Motorrad-Abstellplätze (MP)

Es sind mindestens 25 Motorrad-Abstellplätze zu erstellen. Die Herleitung (10 % des PP-Grenzbedarfs, gerundet) ist im beiliegenden Verkehrsgutachten ersichtlich. Die Anordnung ist an den im Situationsplan bezeichneten Stellen für Autoabstellplätze sowie in der Tiefgarage erlaubt.

Velo-Abstellplätze (VP)

Es sind mindestens 350 Velo-Abstellplätze zu erstellen. Die Herleitung stützt sich auf die kantonale Wegleitung (Berechnung: 346–352 VP). Mit dem Berechnungsverfahren nach Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon wären sogar 509 VP zu erstellen.

Velo-Abstellplätze sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen im Aussenraum sowie in den Gebäuden erlaubt. Die Velo-Abstellplätze sind mehrheitlich dezentral bei den Hauseingängen anzuordnen. Ein angemessener Anteil der Veloabstellplätze muss gedeckt ausgeführt werden und ebenerdig zugänglich sein.

Abweichungen sind mit Mobilitätskonzept möglich

Es ist möglich, die im GP vorgeschriebene Anzahl Autoabstellplätze zu unterschreiten, wenn der reduzierte Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. In Art. 18 Abs. 5 wird auf die entsprechende Bestimmung (Art. 6 Abs. 3) in der Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon vom 26. Juni 2017 verwiesen:

«In Gebieten der ÖV-Güteklassen A und B kann bei grösseren Überbauungen mit mindestens 20 Wohnungen von der Verpflichtung, den massgeblichen Bedarf für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu

lassen. Sofern der Nachweis des reduzierten Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innert 5 Jahren die notwendigen Parkplätze zu schaffen oder Ersatzabgaben gemäss Art. 16 zu leisten.»

Öffentliche Fuss- und Radwegverbindungen (Art. 20 GPV)

Das im GP festgelegte Wegnetz basiert auf den bestehenden Erschliessungsanlagen. Ergänzend dazu werden im Gestaltungsplan Wege verlangt, um die Verbindung zwischen dem Fabrikareal und dem Sandweg (Bushaltestelle) zu verbessern. Damit wird die im kommunalen Richtplan eingetragene Fuss- und Wanderwegverbindung durchs Schönauf-Areal umgesetzt. Die Erstellung der neuen Wegverbindungen muss spätestens gemeinsam mit den Hochbauten in den Baubereichen E1 und E2 erfolgen.

Die Wege sind hindernisfrei zu realisieren, wo keine gewichtigen Gründe (Topografie, Denkmalschutz, Gewässerschutz, etc.) dagegensprechen. Die nachstehenden Ausführungen zeigen auf, welche der bestehenden und neuen Wegverbindungen mit verhältnismässigem Aufwand hindernisfrei ausgestaltet werden können:

- Die bestehende Fuss- und Veloverbindung Schönaufstrasse ist hindernisfrei.
- Die bestehende Fuss- und Veloverbindung Sandweg ist beidseits der Brücke deutlich steiler als 6 % und somit nicht hindernisfrei. Ein hindernisfreier Ausbau wäre nur mit starker Anpassung der Linienführung und einem erhöhten Raumbedarf zu Lasten der Hangwiese möglich und ist daher nicht vorgesehen. Zudem ist die Eigentümerin des Sandwegs nicht die HIAG, sondern die Stiftung Kulturfabrik Wetzikon (SKW).
- Die neue Fuss- und Veloverbindung zwischen Schönaufstrasse und Sandweg ist hindernisfrei realisierbar.
- Der bestehende Zugang zum Fabrikstrand ist steiler als 6 % und teilweise nicht befestigt und somit nicht hindernisfrei. Ein hindernisfreier Ausbau stünde in Konflikt zu Interessen des Denkmal- und Gewässerschutzes und ist nicht vorgesehen.
- Der neue Fussweg über die Hangwiese könnte aufgrund der bestehenden Topografie nur mit aufwändigen, baulichen Massnahmen hindernisfrei erstellt werden. Vorgesehen ist ein unbefestigter Fussweg, der sich möglichst natürlich in die Hangwiese einfügt. Der Fussweg stellt nur eine landschaftlich attraktivere Alternative zur Fuss- und Veloverbindung zwischen Schönaufstrasse und Sandweg dar. Eine hindernisfreie Erstellung wäre nicht verhältnismässig.

Die im GP festgelegten Fuss- und Fahrwegrechte zu Gunsten der Öffentlichkeit werden nach der rechtskräftigen Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans Schönauf als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge befinden sich im Anhang.

Gebäudezugänge (Art. 21 GPV)

Im Situationsplan sind bei allen Neubaubereichen die adressbildenden Gebäudezugänge bezeichnet. Die Vorgabe gilt bezüglich Anzahl und Lage der Gebäudezugänge schematisch. An der Gartenseite des Baubereichs E1 sowie beim Baubereich A an den Schnittstellen zu den Baubereichen E1 und E2 sind weitere wichtige Gebäudezugänge bezeichnet. Damit werden der Zugang vom Gemeinschaftsgarten ins Gebäude E1 sowie die Anbindung des Fabrikgebäudes A an den Platzbereich mit dem gemeinschaftlichen Zugang zur Tiefgarage (Schönauf-Plateau) gesichert.

Entsorgung (Art. 22 GPV)

Im Situationsplan sind bei den Baubereichen E1 und F die Standorte für zwei Abfallsammelstellen schematisch verortet. Zur qualitätvollen Integration in die Umgebung sind sie nach Möglichkeit als Unterflurcontainer (UFC) zu erstellen. Die notwendige Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge ist mit der Festlegung von zwei Wendepunkten im Fabrikareal sowie am Sandweg gesichert. Die Nachweise zur Befahrbarkeit und zur Bewirtschaftung der UFC sind im Baubewilligungsverfahren zu erbringen. In Art. 19 Abs. 4 ist definiert, welche Fahrzeugtypen massgebend sind.

4.5 Umwelt

Lärmschutz (Art. 23 GPV)

Das Schönauf-Areal ist entlang der Weststrasse von Strassenlärm betroffen. Für den zur Weststrasse exponierten Baubereich F gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III und das Gebiet ist erschlossen. Somit ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) nachzuweisen. Der beiliegende Lärmschutznachweis zeigt auf, dass mit einem Projekt, das an der Verkehrsbaulinie steht, die IGW der ES III eingehalten werden können. Der definitive Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

Energie (Art. 24 GPV)

Gemäss Energieplan der Stadt Wetzikon vom 2. Juli 2018 werden im Rahmen von Gestaltungsplänen arealbezogene Versorgungslösungen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern angestrebt.

Folgende Zielwerte sind nachzuweisen:

- Bei Neuüberbauungen und Umstrukturierung bereits überbauter Areale dürfen höchstens 30% des zulässigen Wärmebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung mit fossilen Energien erzeugt werden. Diese Vorgabe ist im Baubewilligungsverfahren objektbezogen nachzuweisen.
- Bei umfassenden wärmetechnischen Sanierungen bereits überbauter Areale dürfen höchstens 50% des zulässigen Wärmebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung mit fossilen Energien erzeugt werden. Diese Vorgabe ist im Baubewilligungsverfahren objektbezogen nachzuweisen.

- Der Heizwärmebedarf darf maximal 90% des jeweils maximal zulässigen Grenzwertes gemäss den kantonalen Wärmedämmvorschriften betragen.
- Prozessenergie ist von diesen Vorgaben ausgenommen.

Diese Anforderungen wurden sinngemäss in die GPV übernommen und im Hinblick auf die Revision des Energiegesetzes mit der Bestimmung ergänzt, dass strengere, übergeordnete Anforderungen den Bestimmungen im GP vorgehen.

Lichtemissionen (Art. 25 GPV)

Einige Gebäude und Aussenräume im Nahbereich des ökologisch wertvollen Schöнауweiher sollen künftig intensiver genutzt werden. Dies betrifft insbesondere den Baubereich C, in dem die bestehenden Bauten heute lediglich Lagerzwecken dienen. Um negative Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden, wird in den GPV bestimmt, dass bei der Ausgestaltung und dem Betrieb von Beleuchtungen im Nahbereich zum Schöнауweiher die grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton erfüllt werden müssen. Zu beachten sind namentlich folgende Publikationen:

- Vollzugshilfe «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2021
- Merkblatt für Gemeinden «Lichtverschmutzung vermeiden», Baudirektion Zürich (AWEL und ALN), 2015

4.6 Ausgleich von planungsbedingten Vor- oder Nachteilen

Das 2014 in Kraft getretene revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt, dass Kantone erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile ausgleichen. Im Kanton Zürich wurden darauf gestützt per 1. Januar 2021 das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) in Kraft gesetzt. Bei Einzonungen wird neu ein **kantonaler Mehrwertausgleich** erhoben.

Gestützt auf die kantonalen Bestimmungen können die Zürcher Gemeinden und Städte bei Um- und Aufzonungen einen finanziellen Ausgleich der planungsbedingten Vorteile erheben. Voraussetzung ist eine Regelung dieses **kommunalen Mehrwertausgleichs** in der Bau- und Zonenordnung (BZO). Der Stadtrat von Wetzikon hat mit Stadtratsbeschluss 2021/260 vom 17. November 2021 eine entsprechende BZO-Teilrevision zur kantonalen Vorprüfung und öffentlichen Auflage verabschiedet.

Da der Öffentliche Gestaltungsplan Schöнау voraussichtlich vor der BZO-Revision zum kommunalen Mehrwertausgleich in Kraft treten wird, stellt sich die Frage, ob die Stadt Wetzikon auf einen finanziellen Ausgleich verzichtet, den sie erheben könnte. Dies ist nicht der Fall, denn das Planungsgebiet ist bereits bestehend als Bauzone eingezont und mit dem GP erfolgt keine Um- und Aufzonung. Die Planung ist nicht mehrwertrelevant.

Mit dem GP wird vielmehr eine geringere bauliche Dichte festgeschrieben, als mit der Regelbauweise inkl. Arealüberbauung möglich wäre. Im Planungsgebiet wäre gemäss den Ausführungen in Kapitel 4.2 (Abschnitt zur Dichte) nach Regelbauweise ohne weitere Zuschläge eine Baumasse von 65'906 m³ zulässig. Bei Überbauung im Rahmen einer Arealüberbauung könnte die Baumasse (ohne Gestaltungsplan) auf 72'497 m³ erhöht werden.

Der GP schreibt für das Planungsgebiet verbindlich eine maximale Baumasse von 67'250 m³ vor und verteilt diese Baumasse differenziert auf die verschiedenen Baubereiche. Die im GP definierte Baumassensumme liegt etwas über der gemäss Regelbauweise zulässigen Baumasse (+ 2 %) und deutlich unter der mit Arealüberbauungsbonus möglichen Baumasse (– 7 %).

In einzelnen Baubereichen – namentlich im Baubereich F – sind mit dem GP höhere Gebäude zulässig, als mit Regelbauweise möglich wären. Dank dieser punktuellen Verdichtung können Flächen rund um das historische Fabrikensemble und den Schönaufweiher freigehalten werden. Dies entspricht den Zielsetzungen, die mit der Festschreibung einer Gestaltungsplanpflicht für das Schönauf-Areal verlangt wurden.

Mit dem GP werden zudem Mehrwerte für die Öffentlichkeit in Form von öffentlichen Wegen durchs Schönauf-Areal, einem öffentlichen Uferzugang, Freihalteflächen und erhöhten Gestaltungsanforderungen verbindlich festgeschrieben.

5. Verfahren

5.1 Öffentliche Auflage (Mitwirkung)

Die öffentliche Auflage zur Mitwirkung dauerte vom 31. August bis 30. Oktober 2018. Es sind verschiedene Schreiben eingegangen. Zum Umgang mit den Einwendungen wird nachfolgend zusammenfassend Stellung genommen:

A) ZUM PERIMETER:

Antrag A1: *Der Perimeter des GP ist über den ganzen Schönaufweiher auszudehnen und die Einfamilienhäuser entlang der Weststrasse sind einzubeziehen.*

Antragsbegründung A1: Der GP-Entwurf erfüllt die städtebaulichen Kriterien an einen zweckmässigen Perimeter nicht. Die Erzielung einer gesetzlich geforderten höheren Qualität wird verunmöglicht.

Stellungnahme A1: Die Abgrenzung des GP-Perimeter ist im Erläuterungsbericht umschrieben und erklärt. Die Gründe, warum die EFH-Grundstücke an der Weststrasse nicht einbezogen wurden, sind dargelegt. Der Einbezug des ganzen Schönaufweihers wäre weder vorteilhaft noch zielführend, da keine Änderungen geplant noch notwendig sind. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt mit einem separaten, koordinierten Verfahren. Das ARE hat in seinem Vorprüfbericht die Richtigkeit des Perimeters bestätigt. Eine Ausdehnung des Perimeters wurde über einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 5607 vorgenommen, damit die Erschliessung des Fabrikareals vollständig im GP-Perimeter liegt und keine Missverständnisse entstehen.

Entscheid A1: Der GP-Perimeter ist zweckmässig.

Antrag A2: *Der Perimeter des GsP ist gegen Norden bis an die Usterstrasse bzw. an die Florastrasse auszudehnen.*

Antragsbegründung A2: Die Wegerschliessung entlang dem Aabach ist Teil des Schönauf-Areals. Mit dem engen GP-Perimeter entstehen strukturelle Probleme und es werden auf längere Zeiträume nur Stückwerke geschaffen.

Stellungnahme A2: Der rund 3.3 m breite Fussweg östlich des Aabachs auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6374 dient zweifelsfrei und unbestritten als Zugang zum Schönauf-Areal. Daran wird sich nichts ändern. Der Abschnitt dieser Weganlage (knapp 150 m Länge) muss aus diesem Grund nicht in den GP einbezogen werden. Der GP könnte über diesen Abschnitt auch gar keine Festlegungen treffen, da es sich nicht um Baugebiet handelt.

Entscheid A2: Der GP-Perimeter ist zweckmässig.

B) ZUR DICHTUNG UND ZU DEN BAUBEREICHEN:

Antrag B1: Die Baumassenziffer ist wie im Initiativtext verlangt auf $2.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ zu senken.

Antragsbegründung B1: Der Initiativtext verlangt dieses Dichtemass. Die Initiative wurde an der GV vom 24.9.2013 angenommen.

Stellungnahme B1: Die Initiative «Erhalt der Schönauf» hatte den primären Zweck, dass eine angemessene und auf das Ensemble abgestimmte Entwicklung über einen Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan) erreicht werden soll. Der Initiativtext enthält dazu Prämissen. Die einzelnen Prämissen können und müssen mit dem Gestaltungsplan jedoch nicht wörtlich umgesetzt werden, weil sie sich teilweise auch selbst widersprechen. So verlangt die Initiative ausdrücklich, dass gute Projekte gebaut werden sollen und gleichzeitig, dass der Grünraum maximal erhalten werden solle. Ein maximaler Erhalt liesse jedoch gar keine bauliche Ergänzung zu, womit auch die Erarbeitung eines Gestaltungsplans hinfällig würde.

Die geforderte Baumassenziffer von 2.0 bezieht sich auf den Plan, der der Initiative beiliegt. Die Interpretation und die Auslegung des geforderten Dichtemasses ist im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben. Es wird dargelegt, dass die geforderte Dichte gemessen an der in der Initiative bezeichneten Grundfläche nicht überschritten wird.

Das Dichtemass von $2.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ wird in der Initiative weder begründet, noch hergeleitet oder abgewogen. Mit der Pflicht zur Ausarbeitung eines GPs Schönauf ist die Aufgabe verbunden, für die Schönauf eine angemessene und verträgliche Lösung zu finden. Eine Erhöhung der Dichte, wie es sonst im Rahmen von Gestaltungsplänen die Regel ist, war und ist im Gestaltungsplan Schönauf kein Thema. Es wird sogar weitgehend auf den regelkonformen Arealüberbauungsbonus verzichtet, obwohl Arealüberbauungsqualität eingefordert wird.

Entscheid B1: Die Initiativ-Forderung von 2.0 wird sinngemäss erfüllt.

Antrag B2: Die Baumasse in den Gebieten E und D ist zu reduzieren.

Antragsbegründung B2: In der Initiative wurde eine Reduktion der Baumasse verlangt. Dies wurde nicht berücksichtigt. Mit der Verdichtung nimmt auch der Verkehr laufend zu. Die Schönauf kann diesen Verkehr nicht auffangen und die Verhältnisse zwischen Gebäuden und dem Parkwäldchen sind zu eng. Der Baubereich D mit einer BMZ von 2.7 (inkl. Arealüberbauung) ist zu dicht.

Stellungnahme B2: Die dem Baubereich D zugewiesene Baumasse wurde auf $9'950 \text{ m}^3$ reduziert, was bezogen auf die Grundfläche von rund $4'000 \text{ m}^2$ eine BMZ von 2.4 ergibt. Dies entspricht der Dichte nach BZO, ohne Arealüberbauungsbonus. Betreffend der Gesamtbaumasse wird auf die Stellungnahme zum Antrag B1 und betreffend Verkehr auf den Antrag E7/9 verwiesen

Entscheid B2: Die im GP zugewiesenen Baumassen für die Baubereiche E und D sind angemessen.

Antrag B3: *Der Baubereich E ist ersatzlos zu streichen.*

Antragsbegründung B3: Zur Reduktion der Baumasse und für eine Freistellung des Spinnereigebäudes sind keine Gebäude im dessen Nahbereich zu erlauben.

Stellungnahme B3: Der Baubereich E lässt zwei Baukörper mit maximal 15'400 m³ zu. Der Baukörper E1 wird die beiden bestehenden Gebäude Vers.-Nr. 874 und 2512 ersetzen und der Baukörper E2 wird das Ensemble ergänzen. Diese beiden Baukörper, die in der Höhe deutlich unter dem zulässigen Mass gemäss BZO bleiben, sind verträglich. Zur Klärung, dass im Baubereich E zwei Gebäude und nicht ein zusammenhängendes Gebäude realisiert werden, wurde der Baubereich E in zwei Teilbereiche unterteilt. Betreffend Baumasse wird auf die Stellungnahme zum Antrag B1 erwiesen

Entscheid B3: Der Baubereich wird in E1 und E2 geteilt, bleibt aber bestehen.

Antrag B4: *Der Baubereich D ist ersatzlos zu streichen.*

Antragsbegründung B4: Das Parkwäldchen ist durch den Baubereich D gefährdet. Der Druck auf das Parkwäldchen wird wegen dem Schattenwurf und der Feuchtigkeit sowie wegen Untergeschossen zunehmen.

Stellungnahme B4: Der Baubereich D wurde in die Baubereiche D1–3 unterteilt und gegenüber dem kritisierten Entwurfsstand präzisiert. Das Parkwäldchen ist ein Schutzobjekt und darf nicht gefährdet werden. Die Erstellung einer Tiefgarage im Wurzelbereich ist ausgeschlossen. Zudem ist die Erstellung einer Tiefgarage nur beim Baubereich D1 möglich.

Entscheid B4: Der Bestand des Parkwäldchens ist gewährleistet. Der Baubereich D bzw. die Baubereiche D1-3 werden beibehalten.

Antrag B5: *Die Baubereiche C und F sind ersatzlos zu streichen.*

Antragsbegründung B5: Der Grünzug vom Robenhauserried über die Schönau bis zum Wildbach in Medikon hat stadtoökologische und stadtklimatische Bedeutung. Die noch vorhandenen Grünflächen sind möglichst vollständig zu erhalten.

Stellungnahme B5: Der Grünzug wird mit dem Gestaltungsplan berücksichtigt. Die Baubereiche A und C betreffen bestehende Spinnereigebäude und die Baubereiche E (knapp 50 m Uferabstand) und F (über 30 m Uferabstand) berücksichtigen den Grünzug «Aabach» sehr grosszügig. Die Baubereich C und F liegen in der rechtskräftigen Bauzone.

Entscheid B5: Die Baubereiche C und F werden beibehalten.

Antrag B6: *Der Baubereich E (West) ist ersatzlos zu streichen.*

Antragsbegründung B6: Dieses Gebäude würde den offenen Charakter beeinträchtigen, den Grünraum für das ganze Quartier schmälern und es verstellt die freie Sicht auf das Spinnereigebäude.

Stellungnahme B6: Die Lage der Baubereiche E und F sind gezielt so gewählt, dass eine freie Ansicht auch von der Weststrasse (ab Fussgängerquerung Weststrasse, ab Anschluss Sandweg) gewährleistet ist. Zudem ist zu beachten, dass die Baubereichsfläche deutlich grösser ist als es die Gebäudegrundflächen sein werden. Dieser Umstand ist bei der Freifläche und beim Ansichtskorridor relevant. Im Weiteren wird auf den Antrag B3 verwiesen.

Entscheid B6: Ein Gebäude im Baubereich E2 lässt einen ausreichenden Freiraum und eine ausreichende Spinnereiansicht frei.

Antrag B7: *Im Baubereich D ist nicht die Regelbauweise zuzulassen.*

Antragsbegründung B7: Die Regelbauweise kommt einem Ausschluss gleich. Die Wiese ist städtebaulich als Trenngebiet und als Element des Biotopverbundes von Bedeutung.

Stellungnahme B7: Die Wiese ist seit langem rechtskräftig eingezont und stellt eine Baulücke dar. Zudem untersteht sie nicht der Gestaltungsplanpflicht, könnte also auch ohne GP nach Regelbauweise bebaut werden. Im langgezogenen Grundstück Kat.-Nr. 5608 werden drei Baubereiche mit differenzierter Höhenstaffelung definiert. Damit wird eine Transparenz sichergestellt und die Nachbargrundstücke bleiben visuell mit dem Parkwäldchen verbunden. Die Baubereiche sind so begrenzt, dass gegenüber den nördlich anstossenden Baugrundstücken der Grenzabstand gemäss BZO auf jeden Fall eingehalten wird. Die GP-Vorgaben für Erschliessung, Dichte und Arealüberbauungsanforderungen gelten auch für den Baubereich D. Der Einbezug in den GP und die damit verbundenen Einschränkungen sind vorteilig für die Nachbargrundstücke.

Entscheid B7: Die Bebauung im Baubereich D wurde im GP sinnvoll präzisiert.

Antrag B8: *Für die unterirdischen Bauten (Tiefgaragen, etc.) sind Baubereiche festzulegen und im Situationsplan darzustellen.*

Antragsbegründung B8: Unterirdische Gebäude haben einen grossen Einfluss auf die Gestaltung, die Nutzung und auf das Grundwasser.

Stellungnahme B8: Zur verbindlichen Sicherung von Schutzobjekten und empfindlichen Gebieten im Schönauf-Areal soll im GP ein Baubereich ausgeschieden werden, in dem ein eingeschossiges, unterirdisches Gebäude auch ausserhalb der oberirdischen Baubereiche erstellt werden darf. Im Richtprojekt ist ersichtlich, dass mit dieser Vorgabe die zweckmässige Parkierung für das Areal erstellt werden kann.

Entscheid B8: Im GP wird ein Baubereich Tiefgarage ausgeschieden.

Antrag B9: *Die Gesamthöhe des Baubereiches F ist zu reduzieren und die Baumasse auf die Gebäude östlich der Spinnerei (in den Baubereich E) zu transferieren.*

Antragsbegründung B9: Das voluminöse, turmartige, allenfalls bis 25 m hohe Gebäude im Baubereich F dominiert das Gesamtareal ungebührlich. Die Baumasse soll keinesfalls weiter geschmälert werden.

Stellungnahme B9: Die maximale Höhe des Baukörpers im Baubereich F orientiert sich in der Höhe am Spinnereigebäude und am Baumbestand am Kultiweiher/Aabach. Der Baubereich F lässt in Kombination mit der maximalen Höhe einen grossen Spielraum offen. Das Volumen aus Baubereichsgrundfläche (926 m²) und maximaler Gesamthöhe (Käseglocke) ist rund doppelt so gross, wie die maximal zulässige Baumasse von 12'000 m³. Es wird im vorgeschriebenen Konkurrenzverfahren zu entscheiden sein, wie dieses Bauvolumen ideal verteilt wird.

Entscheid B9: Die maximale Höhenkote von 561 m ü. M. verbunden mit der Beschränkung der Gebäudehöhe auf 25 m ist angemessen.

C) ZU DEN DENKMAL- UND NATURSCHUTZOBJEKTEN

Antrag C1: *Der Gestaltungsplan ist zu präzisieren, dass die innere originale Konstruktion der alten Spinnerei erhalten bleiben muss.*

Antragsbegründung C1: Mit wenigen Vorschriften lässt sich der Denkmalschutz nicht gewährleisten. Es fehlen Vorschriften zu den Innenräumen und zur freien Sichtbarkeit. Die Fabrik darf nicht ausgehöhlt werden, bzw. es dürfen keine Böden, Decken und Stützpfeiler herausgenommen werden.

Stellungnahme C1: Es ist nicht Aufgabe des GP die Erhaltungsziele im Detail festzulegen. Dies erfolgt im Zeitpunkt der konkreten Bauplanung in Kenntnis um die Nutzungen in enger Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und unter Berücksichtigung des bestehenden denkmalpflegerischen Gutachtens sowie der geplanten Schutzverordnung.

Entscheid C1: Der adäquate Schutz der Fabrikgebäude ist mit der Bezeichnung als Schutzobjekt bereits gesichert. Der GP bildet diesen Schutz lediglich ab.

Antrag C2: *Das Baumwolllager (Baubereich B) ist nicht als Schutzobjekte zu klassieren und soll als Neubau ersetzt werden können.*

Antragsbegründung C2: Das Gebäude ist am zerfallen.

Stellungnahme C2: Das Gutachten der Denkmalpflegekommission vom 7. März 2017 beurteilt das ehemalige Baumwolllager als schützenswert.

Entscheid C2: Das Baumwolllager gilt als Schutzobjekte und darf nur in enger Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und unter Berücksichtigung des bestehenden denkmalpflegerischen Gutachtens sowie der geplanten Schutzverordnung umgebaut werden.

Antrag C3: Der GP ist bezüglich Ausnutzung, Denkmalpflege, Grünflächenerhalt sowie Natur- und Landschaftsschutz zu überarbeiten.

Antragsbegründung C3: Der GP-Entwurf widerspricht dem GV-Beschluss vom 24.9.2013. Die Prämissen für eine Ausnutzung von 2.0, die Erhaltung der Grünflächen, die freie Sicht auf das Fabrikgebäude, die Sicherung des südlichen Vorgeländes und der Einbezug der Häuser an der Weststrasse sind nicht berücksichtigt.

Stellungnahme C3: Betreffend Ausnutzung und Perimeter wird auf die Stellungnahmen B) verwiesen. Im engeren GP-Bereich, welcher von der BZO vorgegeben wurde, betreffen die Baubereiche A bis C bestehende Gebäude. Lediglich der Baubereich E definiert einen „Neubaubereich“, dessen Grundform von den bestehenden Gebäuden Vers.-Nrn. 874 und 2512 abweicht. Die Grünflächen bleiben grosszügig erhalten und zeigen sich mit einem weiten, südlichen Vorbereich mit freier Sicht auf das Spinnereigebäude. Der Vorbereich zwischen Spinnerei, den Baufeldern E und F und dem Aabach umfasst eine Fläche von weit über 4'000 m².

Entscheid C3: Der GP-Entwurf berücksichtigt die Initiativanliegen und bedarf diesbezüglich keiner Überarbeitung.

Antrag C4: Der Gewässerraum (mind. 15 m Uferabstand), das Parkwäldchen mit angrenzender Wiese sowie die heckenartige Bestockung entlang des Sandwegs sind zu sichern.

Antragsbegründung C4: Die regionale Bedeutung des Areals für den Naturschutz, den Gewässerschutz und den Landschaftsschutz finden keine Berücksichtigung in den GP-Vorschriften. Das Wetziker Siedlungsgebiet ist in den letzten Jahrzehnten stark verarmt mit negativen Folgen für die Biodiversität und die Lebensqualität.

Stellungnahme C4: Im Gestaltungsplan sind die Natur- und Landschaftsschutzobjekte bezeichnet. Zur Klärung des Schutzzumfangs bzw. von Pflegemassnahmen hat die Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon ein Gutachten durch die AquaTerra in Auftrag gegeben. Der Stadtrat hat gestützt darauf mit Beschluss vom 10. Juli 2019 über den Schutzzumfang und die Pflegeaufgaben entschieden. Den Empfehlungen wird im GP gefolgt.

Entscheid C4: Die Natur- und Landschaftsobjekte sind im GP ausreichend gesichert.

Antrag C5: Das Parkwäldchen ist nicht als öffentlicher Freiraum festzulegen.

Antragsbegründung C5: Die Naturschutzobjekte sind ungenügend berücksichtigt und der Zustand fachlich nicht bewertet. Das Parkwäldchen ist als schützenswert inventarisiert und kann daher nicht als Freiraum fungieren.

Stellungnahme C5: Das Parkwäldchen ist ein Schutzobjekt. Sämtliche Naturschutzobjekte wurden ausführlich begutachtet und gestützt darauf mit Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2019 Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt. Das Parkwäldchen wurde als Parkanlage zum Wohnhaus erstellt. Die

bestehende und auch künftig vorgesehene Nutzung als öffentlich zugänglicher Freiraum stehen nicht in Widerspruch zum Schutzgedanken. Das Parkwäldchen ist im GP als Schutzobjekt bezeichnet. Die kritisierte Festlegung des Parkwäldchens als «öffentlicher Freiraum» existiert mit der neuen Gliederung der Aussenraum-Bereiche nicht mehr.

Entscheid C5: Die Regelungen zum Schutzobjekt Parkwäldchen im Rahmen des GPs sind zielführend und berücksichtigen die Schutzverfügung.

Antrag C6: *Das Parkwäldchen ist ein schützenswertes Objekt und darf nicht verkleinert werden. Der Waldabstand ist gegenüber diesem Parkwäldchen einzuhalten.*

Antragsbegründung C6: Die Baumgruppe ist einmalig und wertet das Gebiet auf. Eine Verkleinerung des Waldabstandes – insbesondere unterirdisch – gefährdet den Wasserhaushalt und damit auch den Wald.

Stellungnahme C6: Das Parkwäldchen ist ein Schutzobjekt. Sein Bestand (ohne Verkleinerung) ist mit dem Schutzentscheid des Stadtrates vom 10. Juli 2019 gesichert und es soll als wichtiges, identitätsstiftendes Element im Schönauf-Areal erhalten bleiben. Das Parkwäldchen gilt forstrechtlich nicht als Wald, weshalb auch keine Waldabstandstandlinie festgelegt wurden, die es einzuhalten gälte.

Entscheid C6: Das Parkwäldchen bleibt als Schutzobjekt erhalten und wird mit der vorgesehenen Einbettung in die Gesamtgestaltung des Aussenraums aufgewertet.

D) ZUR NUTZUNG

Antrag D1: *Der Gestaltungsplan ist zu präzisieren, dass die Fabrik und deren Räume öffentlich zugänglich bleiben (Ateliers oder Bibliotheken) und in den Obergeschossen günstige Sozialwohnungen zur Verfügung gestellt werden.*

Antragsbegründung D1: Die Nachfrage nach preiswerten Mietflächen für Gewerbe, Ateliers und preiswertem Wohnraum ist gross. Die zu erhaltende innere Struktur der Spinnerei eignet sich dafür hervorragend. Es ist einem Leerstand an luxuriösen Wohnungen vorzubeugen.

Antrag D2: *In den Baubereichen A und C sollen ein Drittel der Bruttogeschossfläche für Ateliers und für gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden.*

Antragsbegründung D2: Es soll eine Nutzungsdurchmischung erreicht werden und die Räumlichkeiten sollen kostengünstig sein (m²-Preis pro Jahr 50 Fr.)

Stellungnahme D1/D2: Im Gestaltungsplan ist für den Baubereich A ein maximaler Wohnanteil von 60 % vorgegeben. Im Baubereich B sind Wohnnutzungen gänzlich ausgeschlossen. Damit sind Büros, Ateliers oder öffentliche Nutzungen gesichert und auch willkommen. Für den Baubereich B (Magazin) wird eine Nutzung als Kultur- und Begegnungsort angestrebt. Im Gesamtareal dürfen maximal 80 % der

Geschossflächen zu Wohnzwecken genutzt werden. Vor allem in den Baubereichen A und B mit viel historischer Substanz wird auch weiterhin ein breiter Nutzungsmix bestehen. Dies ist über den GP gesichert.

Für den Baubereich C macht der GP keine Nutzungsvorgaben. Die Räume sind mit ihrer Lage zwischen Weiher und Gasse sowohl für Ateliers und Gewerberäume als auch für Wohnen gut geeignet.

Die Grundstücke des Schönauf-Areals sind im Eigentum der HIAG und nicht der öffentlichen Hand. Für Vorgaben bezüglich Höhe der Mietpreise und Auswahl der Mieterschaft existiert keine Grundlage.

Entscheid D1: Weitergehende Nutzungsvorgaben sind weder nötig noch zweckmässig.

Antrag D3: *Der GP muss sicherstellen, dass das denkmalwürdige Ensemble integral erhalten bleibt. Die Vorschriften und die Baubereiche sind anzupassen.*

Antragsbegründung D3: Mit den Vorschriften kann der geforderte Denkmalschutz nicht gewährleistet werden. Vorschriften zu den Innenräumen fehlen vollständig und die freie Sichtbarkeit ist wegen der Baubereiche C, E (West) und F nicht gewährleistet.

Stellungnahme D3: Es ist weder die Aufgabe noch zweckmässig die detaillierten Schutzmassnahmen in einem GP festzulegen. Der Schutz ist im GP einzig mit der Bezeichnung als kantonale Schutzobjekte geregelt. Bei der Erarbeitung des GPs wurde die kantonale Denkmalpflege einbezogen. Im Interesse der Rechtssicherheit werden zurzeit die detaillierten denkmalschutzrechtlichen Anordnungen (Schutzverordnung und Verzicht auf Unterschutzstellung) unter Berücksichtigung des Gutachtens der Denkmalpflegekommission des Kantons Zürich vom 7. März 2017 vorbereitet. Die Schutzverordnung zur Unterschutzstellung und die Anordnung des Verzichts auf Unterschutzstellung sollen zeitgleich mit der Genehmigung des GP erlassen werden. Die kantonale Denkmalpflege ist dabei federführend.

Entscheid D3: Die integrale Erhaltung des schutzwürdigen Ensembles ist mit der Bezeichnung im GP als kantonale Schutzobjekte sowie mit den denkmalschutzrechtlichen Anordnungen stufengerecht und ausreichend gesichert.

Antrag D4: *Es soll ein tagsüber geöffnetes Kaffee als Begegnungsraum entstehen, aber kein Restaurant.*

Antragsbegründung D4: Ein auch abends geöffnetes Restaurant wäre eine empfindlich störende Lärmquelle und der Bedarf an Parkplätzen würde stark steigen.

Stellungnahme D4: Der Gestaltungsplan schliesst stark störende Gewerbe- und Industriebetriebe aus. Mässig störende Betriebe sind in den Baubereichen A, B und F grundsätzlich möglich. Detaillierte Vorgaben zum Betriebskonzept eines Gastronomiebetriebes würden den Rahmen eines GPs jedoch sprengen. Die Stadt Wetzikon

und die Grundeigentümer erachten es als Chance für die Schönauf, wenn ein Café oder eine Quartierbeiz von Bewohnern und Arbeitenden benutzt werden könnte.

Entscheid D4: Eine Quartierbeiz wäre eine Chance. Detaillierte Vorgaben oder Verbote sind im GP jedoch nicht zielführend.

Antrag D5: *Der GP ist mit einem städtebaulichen Vertrag zur Regelung von Nutzerklientel, Preisen, etc. zu ergänzen und öffentlich aufzulegen.*

Antragsbegründung D5: Eine ganze Reihe von wichtigen Inhalten lässt sich im GP nicht oder nur unvollständig regeln. Dies kann in einem städtebaulichen Vertrag nachgeholt werden.

Stellungnahme D5: Der GP regelt die bauliche Entwicklung und die Nutzung im Planungsgebiet verbindlich. Im vorliegenden GP sind viele Punkten bereits sehr detailliert geregelt. Die Durchwegung und die öffentliche Zugänglichkeit werden separat mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Wettbewerbspflicht für den Baubereich F wird in einem Vertrag zwischen Stadt und Grundeigentümerin vereinbart, da dies nicht im GP vorgeschrieben werden kann.

Die öffentlichen Interessen sind damit ausreichend gesichert. Die Stadt sieht keinen weiteren Regelungsbedarf. Mit dem GP werden auch keine planerischen Mehrwerte geschaffen, deren Ausgleich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt werden müsste.

Entscheid D5: Es besteht kein Bedarf nach einem städtebaulichen Vertrag.

E) ZUR ERSCHLIESSUNG (ZUFAHRTEN, WEGE, PARKIERUNG)

Antrag E1: *Auf den Fussweg um das Fabrikgebäude ist zu verzichten.*

Antragsbegründung E1: Der Aabach und der Schönaufweiher sind von überkommener Bedeutung und sind Teil einer Grünachse mit der Funktion eines Wildtierkorridors. Der Aabach hat sich zu einem wertvollen Gebiet entwickelt, das störungsfrei geblieben ist. Der GP erlaubt eine stärkere Belastung der Uferbereiche, anstatt sie zu schützen. Die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 15 m ist zwingend. Die Ufervegetation mit vielen Vogelarten wird gestört und verdrängt. Zudem kann bereits westseitig des Schönaufweihers in Wassernähe spaziert werden.

Stellungnahme E1: Das Vorgelände zwischen dem Kesselhaus und dem Schönaufweiher ist sehr attraktiv. Es soll nicht für private Zwecke abgesperrt werden und weiterhin öffentlich zugänglich sein (Fabrikstrand). Eine Zugänglichkeit von beiden Seiten her ist jedoch nicht zwingend notwendig. Auf eine durchgängige Wegverbindung wird zu Gunsten der Ufervegetation verzichtet.

Entscheid E1: Dem Antrag wird entsprochen und der Fussweg um das Fabrikgebäude im GP weggelassen. Der Zugang zum Ufer wird im Aussenraum-Bereich «Fabrikstrand» im GP-Situationsplan gesichert. Die Aussenraum-Bereiche

«Ufervegetation», welchen der Gewässerraum grundsätzlich zugeordnet ist, sind naturnah und störungsarm zu gestalten. Die Erstellung von Wegen ist nicht gestattet.

Antrag E2: Auf den Fussweg zwischen Sandweg und Fabrik ist zu verzichten.

Antragsbegründung E2: Es ist bereits jetzt möglich, den Schönaufweiher zu Fuss zu umrunden. Zum Schutz der Natur sind neue Wege zu vermeiden.

Stellungnahme E2: Eine gute Areal-Durchwegung dient allen Nutzern, insbesondere den Bewohnern und Beschäftigten in der Schönauf. Der geplante Fussweg über die Hangwiese (voraussichtlich chaussiert) wird auch mehr als 20 m Abstand zum Gewässer aufweisen.

Entscheid E2: Die Wegverbindung wird beibehalten.

Antrag E3: Zwischen der Uster- und der Weststrasse ist ein durchgängiger öffentlicher Veloweg über die Schönaufstrasse festzulegen.

Antragsbegründung E3: Die Veloverbindung von der Usterstrasse her ist mit einem Tor versperrt. Die Verbindung muss öffentlich und durchgängig sein.

Stellungnahme E3: Die Festlegung im Gestaltungsplan verfolgt genau diesen Zweck. Der Gestaltungsplan bestimmt, dass die Wegverbindung öffentlich und durchgängig angeboten werden muss.

Entscheid E3: Der GP legt einen durchgängig öffentlichen Rad- und Fussweg fest.

Antrag E4: Die Fusswegverbindungen sind naturnah (chaussiert, bekiest) auszuführen und nicht zu asphaltieren.

Antragsbegründung E4: Es werden viele Wege unnötig versiegelt.

Stellungnahme E4: Für die im Gestaltungsplan als Fuss- und Radweg bezeichneten Verbindungen ist eine befestigte Oberfläche von Vorteil, damit sie komfortabel und ganzjährig genutzt werden können und der Unterhaltsaufwand gering ist. Sie dienen mehrheitlich auch der Erschliessung der Gebäude im Alltag. Die reinen Fuss- und Radwegverbindungen können aber auch mit sickerfähiger Chaussierung ausgeführt werden. Über die Oberflächenbeschaffenheit der Wege wird in der Detailprojektierung entschieden.

Entscheid E4: Auf eine Regelung der Materialisierung der Wege wird im GP verzichtet.

Antrag E5: Es ist ein Erschliessungsplan für die Zufahrten zu erstellen.

Antragsbegründung E5: Der GP regelt die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften mit Motorfahrzeugen nicht.

Stellungnahme E5: Die Zufahrten zum Schönauf-Areal werden analog zur heutigen Situation über die Schönaufstrasse (für die Bereiche A – E) und über den Sandweg (für den Baubereich F) erfolgen. Diese Zufahrten und die Lage der Erschliessung der Tiefgarage an der Schönaufstrasse werden im GP verbindlich festgelegt. Gegenüber dem kritisierten Entwurf wird auf die Möglichkeit einer weiteren Tiefgaragenzufahrt via Sandweg verzichtet.

Entscheid E5: Es ist kein separater Erschliessungsplan erforderlich. Der GP regelt die Zufahrten ausreichend.

Antrag E6: *Der Sandweg als Durchgang und die Zufahrten zu den Baubereichen sollen getrennt werden.*

Antragsbegründung E6: Die Trennung von Fusswegen und Zufahrtsbereichen reduziert die Konfliktsituation. Wird der Fussgängerstreifen über die Weststrasse nach Norden verschoben, könnte die Zufahrt zum Baubereich F ohne Querung der Fussgängerachse erfolgen.

Stellungnahme E6: Der Fussgängerstreifen über die Weststrasse kommt nahe an der Bushaltestelle zu liegen. Diese Querung ist somit etwas vom Einmündungsbereich abgesetzt. Eine Entflechtung der Verkehrsströme und die Schaffung von sicheren Verkehrsabläufen sind im Interesse von allen. Das Verkehrsgutachten zeigt einen Vorschlag für die Ausgestaltung des Mündungsbereichs auf. Über den Sandweg sind zudem nur wenige oberirdische Parkfelder erschlossen. Die einzige Zufahrt und Wegfahrt zur Tiefgarage befindet sich an der Schönaufstrasse.

Entscheid E6: Mit den Regelungen im GP wird eine sichere Zufahrtssituation erreicht.

Antrag E7: *Der GP muss sicherstellen, dass die Schönaufstrasse ausreichend dimensioniert ist, um die Wegfunktion und die Erschliessungsfunktion aufzunehmen.*

Antragsbegründung E7: –

Stellungnahme E7: Der erforderliche Ausbau der Schönaufstrasse ist im Richtprojekt aufgezeigt und mit den Regelungen im GP möglich.

Entscheid E7: Die Erschliessungssituation wurde gegenüber dem kritisierten Entwurf weiter konkretisiert. Eine weitergehende Sicherstellung im GP ist nicht nötig.

Antrag E8: *Die Baubereiche müssen den Strassenabstand gegenüber der Schönaufstrasse einhalten.*

Antragsbegründung E8: Die Unterschreitung des Strassenabstand durch Neubauten schmälern den Ensemblecharakter und würde zu Lasten des Langsamverkehrs, sowie zu Lasten anderer Wohngebäude erfolgen.

Stellungnahme E8: Es ist gerade eine Eigenheit des Schönauf-Areals, dass Gebäude teilweise nahe an den Erschliessungsanlagen bzw. Hofvorfahrten liegen. Nur

gerade der nordöstliche Eckpunkt des Baubereiches E weist gegenüber der heutigen Schönaufstrasse (Privatstrasse) einen Abstand von 1.5 m auf. Weder die Verkehrssicherheit (Sichtweiten, Breiten von Wegen, etc.) noch wohnhygienische oder feuerpolizeiliche Anliegen leiden darunter.

Entscheid E8: Die im GP bezeichneten Baubereiche gelten abschliessend. Es müssen keine Strassenabstände eingehalten werden.

Antrag E9: Bei der Parkplatzberechnung ist der Wert des maximalen Bedarfes auf 80 % zu reduzieren. Es ist die ÖV-Gütekategorie B zu benutzen.

Antragsbegründung E9: Der Verkehr belastet die Schönauf schon heute. Der Maximalwert an Autoabstellplätzen generiert eine wesentliche Verkehrszunahme. Die Schönauf ist autoarm zu planen. Eine Reduktion hätte Vorbildcharakter und würde einen Umstieg auf den ÖV unterstützen. Die ÖV-Anbindung ist vortrefflich gut und das östlich anstossende Gebiet ist auch der Gütekategorie B mit max. 80% zugewiesen.

Antrag E10: Es ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

Antragsbegründung E10: Der GP ist auf eine urbane Gesellschaft auszurichten, die mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs ist. Es sind Anreize für den Langsamverkehr zu schaffen.

Stellungnahme E9/E10: Die Erschliessung des Schönauf-Areals mit dem ÖV und die Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr sind gut. Eine deutliche Reduktion des Bedarfs an Autoabstellplätzen ist vertretbar und sinnvoll. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Erstellung von (unterirdischen) Stellplätzen im Schönauf-Areal aufwändig und teuer ist. Als massgebend für die Berechnung des PP-Bedarfs wird im GP neu die strengere kantonale Wegleitung und die ÖV-Gütekategorie B festgelegt. Im Planungsgebiet dürfen höchstens 160 PP erstellt werden. Die zweckmässige Erschliessung mit einer deutlich reduzierten Stellplatzzahl ist zwingend mit einem Mobilitätskonzept zu belegen. Die GP-Vorschriften wurden entsprechend angepasst.

Entscheid E9/E10: Die Bestimmungen im GP wurden im Sinne der Anträge geändert.

Antrag E11: Die oberirdische Parkierung ist mit Signaturen festzulegen.

Antragsbegründung E11: Für eine gute Umgebungsgestaltung ist eine Gesamtsicht notwendig.

Stellungnahme E11: Die Stellen, wo offene Abstellplätze für Autos, Motorräder und Velos erlaubt sind, werden im GP schematisch bezeichnet. Eine noch exaktere Festlegung der Lage und der Anzahl ist jedoch nicht zweckmässig, da die konkreten Bauprojekte mit deren Nutzungen, Aussenraumansprüchen und dem Parkplatzbedarf die Lage beeinflussen.

In den GPV wird zudem bestimmt, dass maximal 20 Autoabstellplätze im Aussenraum erlaubt sind. Alle Autoabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind in der Tiefgarage zu platzieren.

Entscheid E11: Der GP wurde im Sinne des Antrags ergänzt.

F) ZU DEN AUSSENRÄUMEN (GEWÄSSER, SPIELBEREICHE)

Antrag F1: *Es ist sicherzustellen, dass die Uferpartien für den Aufenthalt der Bevölkerung genutzt werden können.*

Antragsbegründung F1: Der wertvolle Aussenraum sollte nicht wie andernorts abgesperrt werden.

Stellungnahme F1: Mit der Festlegung der Aussenraum-Bereiche wird das Ufer in naturnahe und störungsarme Abschnitte mit «Ufervegetation» und einen öffentlich zugänglichen «Fabrikstrand» eingeteilt. Der im GP festgelegte Zugang und das zugehörige Mitbenützungsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit am Aussenraumbereich «Fabrikstrand» wird nach der rechtskräftigen Genehmigung des GP als Personaldienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag befindet sich im Anhang.

Entscheid F1: Die Vorgaben im GP wurden im Sinne des Antrags präzisiert.

Antrag F2: *Der Gewässerabstand von 15 m ist auch beim Baubereich C einzuhalten.*

Antragsbegründung F2: Der Bachraum soll möglichst frei bleiben. Die Gebäude im Baubereich C sind daher nicht zu ersetzen. Die Verfügung des AWEL muss vorliegen. Die Festlegung des Gewässerraums darf nicht zum Nachteil der westlichen Liegenschaften (Sandbühl) erfolgen.

Stellungnahme F2: Über die Abschnitte Schönaufweiher, Aabachkanal und Kultuweiher wurde in einer separaten Vorlage eine beidseitige Gewässerraumfestlegung erarbeitet. Die punktuelle Unterschreitung des minimalen Gewässerraumes wird darin ausführlich erörtert und begründet.

Die Vorlage zur Festlegung des Gewässerraums wurde vom AWEL vorgeprüft. Die Gewässerraumfestlegung ist basierend auf den Rückmeldungen des AWEL vom 24. April 2019 und vom 23. September 2020 überarbeitet und ergänzt worden. In den Vorprüfberichten des ARE sind die Differenzen zwischen Uferabstand und dem Baubereich C thematisiert. Der Baubereich C wurde mit einem minimalen Uferabstand von 9.50 m (gemäss AWEL) angepasst. Es entstehen dadurch keinerlei Nachteile für die westlichen Liegenschaften.

Eine Koordination und widerspruchsfreie Abstimmung der Gewässerraumfestlegung und des GP ist sichergestellt. Die beiden Verfahren sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Entscheid F2: Der Gewässerraum wird mit separater Vorlage und in Koordination mit den kantonalen Stellen für den Abschnitt Schönauf festgelegt. Die Lage der Baubereiche ist darauf abgestimmt.

Antrag F3: *Es ist ein Freiraumkonzept zu erstellen.*

Antragsbegründung F3: Es fehlt ein Konzept für Spielmöglichkeiten für Kleinkinder und Grundschulkinder der Stadt Wetzikon.

Stellungnahme F3: Dem Aussenraum wird im Richtprojekt grosse Beachtung geschenkt. Darin sind auch Spielanlagen vorgesehen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des GP Schönauf die geforderten Spielmöglichkeiten zu planen. Erst im Baubewilligungsverfahren müssen neben der Erfüllung der allgemein geforderten erhöhten Anforderungen gemäss Art. 4 GPV (Bauten, Anlagen und Aussenräume sind besonders gut zu gestalten sowie zweckmässig auszustatten und auszurüsten) auch die erforderlichen Spiel- und Ruheflächen gemäss Art. 47 BZO nachgewiesen werden.

Entscheid F3: Es sind keine Bestimmungen zu Spielmöglichkeiten im GP erforderlich.

G) ZUR UMWELT (ENERGIE, VERSORGUNG, ENTWÄSSERUNG)

Antrag G1: *Es sind 100 % erneuerbare Energien sowie die Wasserstromerzeugung vorzuschreiben. Der GP ist als Energiezone festzulegen und es muss ein Energiekonzept für den GP erarbeitet werden.*

Antragsbegründung G1: Es sind hohe energetische Anforderungen zu stellen. Der Verbrauch und die Produktion von Energie sind substanziell festzulegen. Gebäude sind energieneutral zu erstellen. Mit dem Klimabericht IPCC und der Verpflichtung im Pariser Abkommen muss der THG-Ausstoss reduziert und die Energieproduktion ausgebaut werden. Die technischen Möglichkeiten und planungsrechtlichen Kompetenzen sind voll auszuschöpfen.

Stellungnahme G1: Die Stadt Wetzikon hat einen Energieplan erlassen. In den GPV werden die gemäss Energieplan für Gestaltungsplangebiete geltenden Bestimmungen sinngemäss übernommen und im Hinblick auf die Revision des Energiegesetzes mit der Bestimmung ergänzt, dass strengere, übergeordnete Anforderungen den Bestimmungen im GP vorgehen. Zudem wird in der Schönauf die Kraftwerkanlage Schönauf weiter betrieben. Es könnten bis zu 315'000 kWh/a erzeugt werden.

Entscheid G1: Die Bestimmungen im GP zum Thema Energie sind ausreichend.

Antrag G2: *Es sind im GP klare Vorgaben bezüglich minimaler grauer Energie, Recyklierbarkeit und Giftigkeit zu machen. Es dürfen keine Materialien aus anderen Kontinenten eingesetzt werden.*

Antragsbegründung G2: Vgl. Begründung G1.

Stellungnahme G2: In den GPV wurden die Anforderungen des Energieplans der Stadt Wetzikon vom 2. Juli 2018 für Gestaltungspläne übernommen. Zudem wurden die Bestimmungen soweit ergänzt, dass im Hinblick auf die Revision des Energiegesetzes strengere, übergeordnete Anforderungen den Bestimmungen im GP vorgehen. Es besteht keine Veranlassung die Vorschriften im GP schärfer zu formulieren als sie sonst gestützt auf den Energieplan der Stadt Wetzikon vom 2. Juli 2018 für Gestaltungspläne oder im Hinblick auf die Revision des Energiegesetzes gelten.

Entscheid G2: Es sind keine ergänzenden Vorschriften nötig.

Antrag G3: *Das Meteorwasser muss der internen Wasserversorgung zugeführt werden und darf nicht in die Mischwasser-Kanalisation abgeleitet werden.*

Antragsbegründung 33: Eine nachhaltige und umweltverträgliche Ver- und Entsorgung ist heute Standard. Es ist eine Konzeptgrundlage für die Retention, die Nutzung, die Versickerung und die Einleitung in Vorfluter zu erstellen und im GP umzusetzen.

Stellungnahme G3: Die Ableitung von Meteor- bzw. Regenwasser ist über die Vorgaben der Siedlungsentwässerung geregelt. Für die Schönauf gilt: Regenwasser muss zur Versickerung gebracht werden. Ist dies nicht möglich, darf in den Aabach abgeleitet werden. Regenwasser wird nicht der Schmutzwasser-Kanalisation zugeführt.

Entscheid G3: Es ist keine zusätzliche Regelung im GP notwendig.

Antrag G4: *Flachdächer sind zu begrünen.*

Antragsbegründung G4: Die Vegetationsschicht für die Dachbegrünung ist auch unter den Solarmodulflächen einzurichten, um die Wasserspeicherfähigkeit und den Standort als Ersatzhabitat für Fauna und Flora zu gewährleisten.

Stellungnahme G4: Die Bestimmungen im GP werden angepasst: «Nicht begehbare Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Energiegewinnungsanlagen auf den Dächern sind mit der Begrünung der Dachflächen zweckmässig zu kombinieren.»

Entscheid G4: Die Bestimmungen im GP werden im Sinn des Antrags angepasst.

H) ZUM PLANUNGSABLAUF

Antrag H1: *Die Phase der GP-Überarbeitung ist transparenter zu gestalten, damit ein Austausch mit den Projektinvolvierten möglich wird.*

Antragsbegründung H1: Die Mitwirkung der Bevölkerung ist beendet. Wegen der besonderen Bedeutung der Schönauf sind Massnahmen wie Infoveranstaltungen, Hearings und Podiumsgespräche sinnvoll und die Transparenz ist zu erhöhen.

Stellungnahme H1: Die Abläufe für die Aufstellung eines Gestaltungsplanes sind über das PBG bzw. die städtische Verwaltungsverordnung geregelt.

Entscheid H1: Die Verfahrensabläufe sind geregelt.

Antrag H2: *Im GP sind die möglichen Veränderungen auf allen Ebenen und bezüglich sämtlicher Kriterien im Vergleich zum Bestand synoptisch darzustellen.*

Antragsbegründung H2: Der GP-Entwurf ist nicht durchgehend verständlich. Es fehlen übersichtliche Vorher-/Nachher-Vergleiche und konkrete Angaben der Zustandsänderungen. Mit Visualisierungen würden die Veränderungen für Laien deutlich verständlicher.

Stellungnahme H2: Der GP ist ein Planungsinstrument und keine Projektbeschreibung. Im Erläuterungsbericht sind Modellaufnahmen und Visualisierungen dargestellt. Die Veränderungen, insbesondere die Ergänzungen des bestehenden Gebäudebestandes sind somit nachvollziehbar. Die Baubereiche A, B und C bezeichnen die Schutzobjekte (Bestand)

Entscheid H2: Es wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen.

5.2 Kantonale Vorprüfung

Erste Vorprüfung

Der Öffentliche Gestaltungsplan Schönauf wurde durch das Amt für Raumordnung (ARE) des Kantons Zürich mit Bericht vom 14. Mai 2019 und die Gewässerraumfestlegung Schönauf vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Bericht vom 24. April 2019 vorgeprüft. Die Vorprüfungshinweise sind in die Überarbeitungen eingeflossen. Die beiden Vorlagen sind aufeinander abgestimmt.

Zweite Vorprüfung

Der Öffentliche Gestaltungsplan Schönauf wurde im Frühsommer 2020 zum zweiten Mal durch das ARE vorgeprüft. Die Rückmeldungen des ARE liegen mit Bericht vom 28. Juli 2020 vor.

Die Gewässerraumfestlegung wurde vom 24. April bis 23. Juni 2020 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die bereinigten Dokumente wurden dem AWEL nochmals zur Kontrolle zugestellt. In einer schriftlichen Stellungnahme im September 2020 gab das AWEL Hinweise, die für die definitive Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Die Vorprüfungshinweise beider Ämter sind wiederum in die Überarbeitungen eingeflossen.

Dritte Vorprüfung

Nach einer substanziellen Bereinigung und Präzisierung des Gestaltungsplans und der Erarbeitung eines Richtprojekt-Dossiers, das dem Gestaltungsplan beiliegt, wurde der Öffentliche Gestaltungsplan Schönauf im Winter 2021 gemeinsam mit der im Grundsatz bereits bestätigten Gewässerraumfestlegung in eine dritte kantonale Vorprüfung geschickt.

Die koordinierte Rückmeldung von ARE und AWEL erfolgte mit Bericht vom 23. August 2021. Der GP wurde aufgrund der Vorprüfungshinweise nochmals bereinigt. Mit dem AWEL fand im Herbst 2021 ein erneuter Schriftenwechsel statt, um die Genehmigungsfähigkeit der GP-Bestimmungen im Bereich des Gewässerraums sicherzustellen.

Festsetzung / Genehmigung

Die Festsetzung des Öffentlichen Gestaltungsplans Schönauf durch das Stadtparlament und die Genehmigung darf im Lauf des Jahres 2022 erwartet werden. Abgestimmt darauf soll auch die Gewässerraumfestlegung durch das AWEL festgesetzt werden.

6. Würdigung

Der öffentliche Gestaltungsplan Schönauf sichert mit seinen eng begrenzten Baubereichen und den auf das Spinnereienensemble abgestimmten Gebäudehöhen eine rücksichtsvolle und angemessene Weiterentwicklung des Schönaufareals. Das südliche Vorgelände wird grosszügig freigehalten und die Ansicht des Spinnereihauptgebäudes bleibt frei. Zudem sind die wichtigen Zeitzeugen der Spinnereigebäude und die wichtigen Naturobjekte als Schutzobjekte gesichert und der öffentliche Zugang gewährleistet. Die Prämissen der Einzelinitiative Leu zur Erhaltung der Schönauf, die letztlich zur Gestaltungsplanpflicht geführt haben, werden erfüllt. Die Initiative forderte von der Stadt Wetzikon einen öffentlichen Gestaltungsplan mit folgenden Prämissen zu erarbeiten:

Prämissen Initiative Leu	Umsetzung im Öffentlichen Gestaltungsplan Schönauf
Die Ausnützung (Baumassenziffer) beträgt maximal 2.0	Bezogen auf den Plan in der Einzelinitiative beträgt die mit dem GP zulässige Baumassenziffer im Schönauf-Areal weniger als 2.0.
Der Grünraum bleibt maximal erhalten	Diese Prämisse ist in ihrer Absolutheit nicht umsetzbar. Ein maximaler Erhalt des Grünraums würde jede bauliche Entwicklung auf dem Schönauf-Areal verunmöglichen. Das ist – wie die übrigen Forderungen des Initiativbegehrens zeigen – denn auch nicht das Ziel der Initianten. Mit dem vorliegenden GP wird verbindlich gesichert, dass das Schönauf-Areal auch künftig eine grüne Oase im Stadtgebiet bleibt. Die wertvollen Grünstrukturen wie die Ufervegetation, die Hecke am Sandweg, die Hangwiese und das Parkwäldchen bleiben erhalten. Auch der Baumbestand bleibt mehrheitlich erhalten und wird mit zusätzlichen Bäumen ergänzt.
Der Fabrikbau bleibt freigestellt	Der Fabrikbau bleibt freigestellt und die Hangwiese südlich des Fabrikbaus bleibt frei von Bauten. Die möglichen Neubauten E1, E2 und F respektieren die wichtigen Sichtachsen auf das Fabrikenensemble und fügen sich gut in die bestehende Struktur ein.
Das südliche Vorgelände bleibt frei von Bauten	
Die bestehenden Einfamilienhäuser werden respektiert, einbezogen	Die bestehenden Einfamilienhäuser entlang der Weststrasse werden mit der Anordnung der Neubauten und mit der gewählten Erschliessung respektiert. Ein Einbezug der Grundstücke in den GP wäre planerisch sinnvoll, scheiterte aber daran, dass zwischen den Grundeigentümern keine Einigung auf ein gemeinsames Vorgehen erzielt werden konnte.
Die innere originale Konstruktion der alten Spinnerei bleibt erhalten	Der Erhalt der ehemaligen Spinnereigebäude ist aufgrund ihrer Bezeichnung als Schutzobjekte gesichert. Der GP bildet diesen Schutz ab.

Auch die übergeordneten Planungsvorgaben werden berücksichtigt. Der Gestaltungsplan definiert die wesentlichen Leitplanken für das Areal, lässt Spielräume für die weitere Projektentwicklung und verlangt qualitativ besonders gute Lösungen. Der Gestaltungsplan ist angemessen, zweck- und rechtmässig und sichert die Grundlagen dafür, dass das Stadtjuwel «Schönauf» erhalten und angemessen weiterentwickelt werden kann.

Anhang:

- Gutachten der Kantonalen Denkmalpflegekommission vom 7. März 2017
- Schutzverfügung zu den NLS-Objekten im GP-Perimeter, Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019
- Lärmschutznachweis Strassenverkehrslärm für den Baubereich F, dbAkustik GmbH, 23. Mai 2020
- Höhenkotenplan (gewachsenes Terrain), Situation 1:500, Ingesa AG Wetzikon (Nachführungsgeometer), 15. Oktober 2021
- Vereinbarung über die Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens im Gestaltungsplangebiet Schönauf, HIAG und Stadt Wetzikon, 4. März 2021
- Dienstbarkeiten für öffentliche Wegverbindungen (Entwürfe vom 21. Dezember 2021)

Beilagen:

- Öffentlicher Gestaltungsplan Schönauf, Situationsplan 1:500, 12. Januar 2022
- Öffentlicher Gestaltungsplan Schönauf, Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), 12. Januar 2022
- Richtprojekt Schönauf-Areal, Caruso St John Architects, Studio Vulkan Landschaftsarchitektur, office haratori Architekten, Lorenz Eugster Landschaftsarchitekten, Dezember 2021
- Verkehrsgutachten Gestaltungsplan Schönauf, SNZ Ingenieure und Planer AG, 12. Januar 2022